

Müller-BBM Projektmanagement GmbH
Am Bugapark 1
45899 Gelsenkirchen

Telefon +49(209)98308 0
Telefax +49(209)98308 11

Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz
Telefon +49(209)98308 48
EvaMaria.Schmitz@mbbm.com

24. Oktober 2016
P75323/01 SCE/SALI

**Alternativenprüfung
Waldumwandlung für die
mögliche Verschiebung des
Plangebietes für den Neubau der
JVA Rottweil am Standort Esch**

Bericht Nr. P75323/01

Auftraggeber:	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz Mainaustraße 211 78464 Konstanz
Bearbeitet von:	Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz
Berichtsumfang:	Insgesamt 181 Seiten, davon 33 Seiten Textteil, 148 Seiten Anhang

3.3.1	Abstand Schutzgebiete	26
3.3.2	Oberflächengewässer, Einzugsgebiete	26
3.4	Boden	27
3.4.1	Geologie, Baugrund	27
3.4.2	Altlasten	28
3.5	Luft, Klima	28
3.5.1	Mikroklima	28
3.5.2	Frischluftschneisen	29
3.6	Landschaft	29
3.6.1	Landschaftsraum	29
3.6.2	Landschaftsbild	29
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.7.1	Bodenarchäologie	30
3.7.2	Kulturdenkmäler	32
3.8	Sonstige Kriterien	32
3.8.1	Grundstücksform und vollzugliche Belange	32
3.8.2	Flächenverbrauch	32

Anlagenverzeichnis

Darüber hinaus können weitere öffentliche Interessen benannt werden, die sich auch aus den im Rahmen des Bebauungsplan zu berücksichtigenden Belangen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ableiten lassen, z. B.:

- Nr. 1: Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- Nr. 5: Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Nr. 7: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:
 - Nr. 7a: Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
 - Nr. 7b: Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - Nr. 7c: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - Nr. 7d: Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

1.1.2.1 Bedeutung des Waldes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Eine Beschreibung, was gesetzlich unter der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist, enthält § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als allgemeinen Grundsatz. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Unter Naturhaushalt sind dabei gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG „die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen“ zu verstehen.

In § 1 Abs. 3 BNatSchG definiert der Gesetzgeber, was zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig ist, insbesondere „die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen [...]“.

1.1.2.2 Bedeutung des Waldes für die forstwirtschaftliche Erzeugung

Ein weiterer Belang ist die Bedeutung des Waldes für die forstwirtschaftliche Erzeugung. Es kann sich hierbei etwa um überdurchschnittlich produktive Standorte handeln. Aber auch der aufstockende Bestand kann besonders hochwertiges oder seltenes Holz für die Versorgung des holzverarbeitenden Handwerks und der Industrie beherbergen.

1.1.2.3 Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung

Der Begriff der Erholung wird in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definiert als „natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden“.

Um die Erholungsfunktion für die Bevölkerung zu sichern (und zum dauerhaften Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft) enthält § 1 Abs. 4 BNatSchG Maßnahmen, diese lauten:

- „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“
- „Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen“

1.1.3 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll eine Waldumwandelungsgenehmigung versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielend er Raumordnung und der Landesplanung nicht vereinbar ist. Dieses Kriterium wird im Rahmen der hier in Rede stehenden Alternativenprüfung bzw. Standortbewertung nicht näher betrachtet, da vorausgesetzt wird, dass im Rahmen eines Bauleitplanverfahren zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen für eine JVA die erforderliche Änderung der Regional- oder Landespläne im Parallelverfahren durchgeführt werden würde.¹

1.2 Alternativenprüfung im Rahmen von Waldumwandlungen

1.2.1 Alternativenprüfung bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Gemäß Anlage 1, Nr. 17.2 UVPG ist die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig. Bei einer Rodung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Satz 1 UVPG und bei einer Rodung von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Im Rahmen einer UVP ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG vom Träger des Vorhabens eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ beizubringen.

¹ Zur Information: Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg stellt für die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Esch in Rottweil einen schutzbedürftigen Bereich für die Bodenerhaltung und für die Landwirtschaft dar (Vorrangflur) und für den Waldbereich einen schutzbedürftigen Bereich für die Bodenerhaltung und die Forstwirtschaft (Schutzwald). Eine Änderung des Regionalplans wäre für beide Standorte in gleicher Weise erforderlich, um auch dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zu genügen.

2.1 Standortsuchlauf des Landes Baden-Württemberg

Im Jahr 2006 prüfte der Landesrechnungshof Baden-Württemberg die Wirtschaftlichkeit der landeseigenen Vollzugseinrichtungen. Er kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere kleine Justizvollzugsanstalten unwirtschaftlich seien und forderte auf, größere Einheiten zu schaffen. Es schloss sich im Jahr 2007 das Haftplatzentwicklungsprogramm des Landes an, in dem vorgesehen wurde, die bestehende Kleinteiligkeit der baden-württembergischen Vollzugslandschaft aufzulösen und zentrale Vollzugsschwerpunkte zu bilden. Hierzu sah das Konzept die Bildung eines bislang fehlenden Vollzugsschwerpunktes im südlichen Landesteil vor. Nach der Landtagswahl 2011 wurde ein Standortsuchlauf für den Neubau einer JVA gestartet. Dieser wurde in den Jahren 2012 und 2013 im Raum Rottweil, Villingen-Schwenningen (Weigheim) und Tuttlingen durchgeführt. Nach den vom Land Baden-Württemberg angefertigten Bewertungsmatrizes erreichten die landwirtschaftlich genutzten Standort „Liapor“ bei Tuningen und Weigheim sowie der Standort „Liapor“ die vorderen Plätze und wurden detailliert untersucht. Aufgrund von Baugrunduntersuchungen ergab sich ein Vorteil für den Standort „Liapor“.

Im Rahmen eines Bürgerentscheides entschieden sich die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tuningen im Juli 2014 gegen einen JVA-Neubau. Daraufhin wurden auch die Standorte Rottweil und Meßstetten vertiefend geprüft und weiter untersucht.

Zu den verbliebenen, grundsätzlich geeigneten Standorten kann Folgendes ausgeführt werden:

2.1.1 Standort Esch, Rottweil

Bei dem vom Land untersuchten Standort handelt es sich um ein in Privatbesitz befindliches Grundstück mit einer Größe von ca. 18,4 ha, bei welchem ein Teilflächenerwerb möglich ist (siehe Anlage 1 und Anlage 2).

Der Baugrund ist als gut tragfähig bewertet worden und der Höhenunterschied beträgt mehr als 15 %, welches die Überbauung mit einer JVA erschwert. Altlasten sind im Untergrund nicht bekannt.

Die Verkehrsanbindung ist ohne größeren Aufwand möglich. Die A81 liegt nur ca. 3,8 km entfernt und der Hauptbahnhof von Rottweil ist ca. 6,4 km entfernt. Für Wasser, Gas und die weiteren Medien besteht ein hoher Anbindungsaufwand aufgrund der vereinzelt Lage des Standortes.

Dem Standort kommt, im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens, eine hohe Wertigkeit zu. Der Standort besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen und im Süden ist ein Fichtenforst am Rande tangiert. Schutzgebietsausweisungen werden hingegen nicht berührt. Das Grundstück selbst liegt im landesweit bedeutsamen Landschaftsraum Oberes Neckartal. Bei dem Raum um den Standort herum handelt es sich um unvorbelasteten Landschaftsraum mit einer Bedeutung für die wohnortnahe Erholung.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass das Grundstück an ein Wasserschutzgebiet angrenzt. Das Grundwasser selbst liegt jedoch tief und wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Eingetragene Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden. Das Grundstück liegt aber nahe einer Römerstraße, sodass die Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich wird.

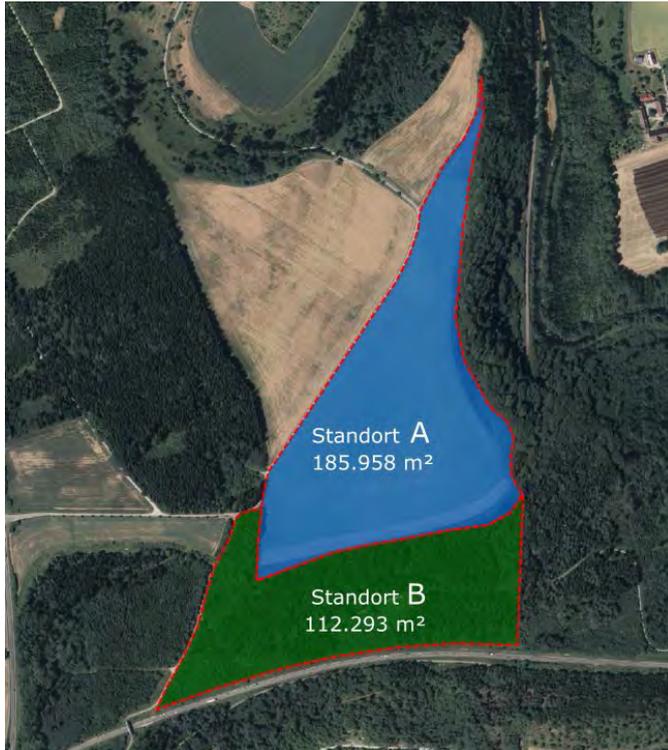


Abbildung 1. Zu untersuchende Standorte im Gewinn Esch.

2.3 Schlussfolgerung

Bevor die Planungen einschließlich des vom Land durchgeführten Architektenwettbewerbs durchgeführt werden können, muss die Frage geklärt werden, wie der Zuschnitt des Plangebietes aussieht und ob eine Verschiebung des Plangebiets in den Wald hinein – also eine Verschiebung des Plangebietes vom Standort A zum Standort B – aus fachlichen Gründen möglich ist.

Aus der Standortentscheidung des Landes Baden-Württemberg für das Gewinn Esch resultiert, dass die weiteren im Suchlauf berücksichtigten Flächen sich nicht mehr als vernünftigerweise zu prüfende Alternativen aufdrängen. Vielmehr ist nur noch der Standort Esch im Detail im Rahmen der hier durchgeführten Alternativenprüfung im Vorlauf eines möglichen Antrags auf Waldumwandlung relevant. Daher werden im Folgenden nur noch diese beiden Standorte miteinander anhand eines Kriterienkataloges verglichen.

3 Alternativenvergleich der Standorte A und B im Esch in Rottweil

In den folgenden Abschnitten werden die Standorte A und B anhand verschiedener, für die forstliche und die bauleitplanerische Abwägung, relevanter Kriterien (siehe Abschnitte 1.1 und 1.2.2) gegenübergestellt.

Die Kriterien orientieren sich in ihren Oberkategorien an den Schutzgütern gemäß § 2 des UVPG, daher werden die folgenden Oberkategorien gebildet:

- Mensch und Erholung
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Wasser
- Boden
- Luft, Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Sonstige Kriterien

Weiterhin sind insbesondere die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB in die Definition der Kriterien im Einzelnen eingeflossen (z. B. die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Bezogen auf die einzelnen Kriterien wird jeweils eine kurze Bewertung der beiden Standorte im Verhältnis zueinander – soweit möglich – vorgenommen. Eine Gesamtbewertung im Sinne einer Priorisierung vor dem Hintergrund aller Kriterien erfolgt nicht, um insbesondere auf die Frage einer möglichen Genehmigungsfähigkeit eines Antrags auf Waldumwandlung nicht vorzugreifen.

3.1 Mensch und Erholung

3.1.1 Abstand zu Wohngebieten

Zur Beurteilung der alternativen Standorte A und B hinsichtlich der Wirkungen auf den Menschen werden die Abstände zu Wohngebieten bzw. Wohnnutzungen ermittelt. Dabei werden Wohnnutzungen in Dietingen, Villingendorf und Rottweil betrachtet. In der folgenden Abbildung werden die gemessenen Strecken und betrachteten Standorte abgebildet; es wird immer die kürzeste Strecke angenommen, auch wenn von einer Überbauung des nördlichen Teilstücks des Standortes A aus bauökonomischen und vollzuglichen Gründen nicht auszugehen ist. In der folgenden Tabelle werden die Abstände für die Standorte A und B angegeben.

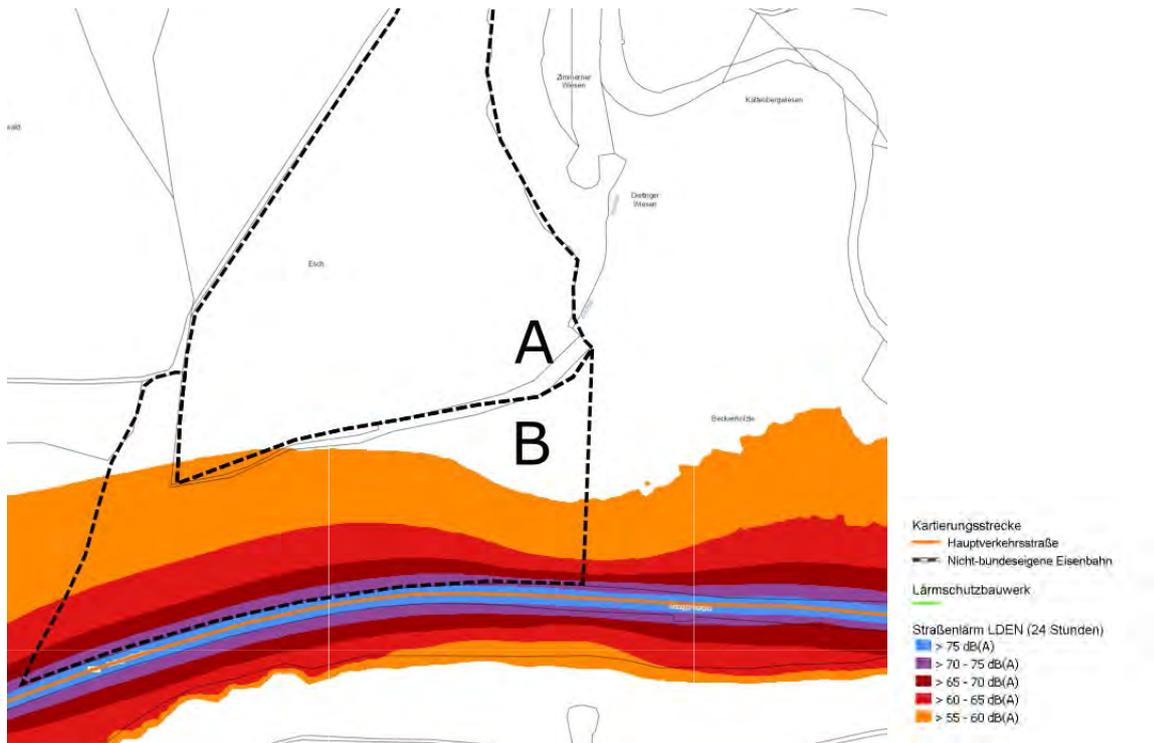


Abbildung 3. Straßenlärm L_{DEN} gemäß Umgebungslärmkartierung.

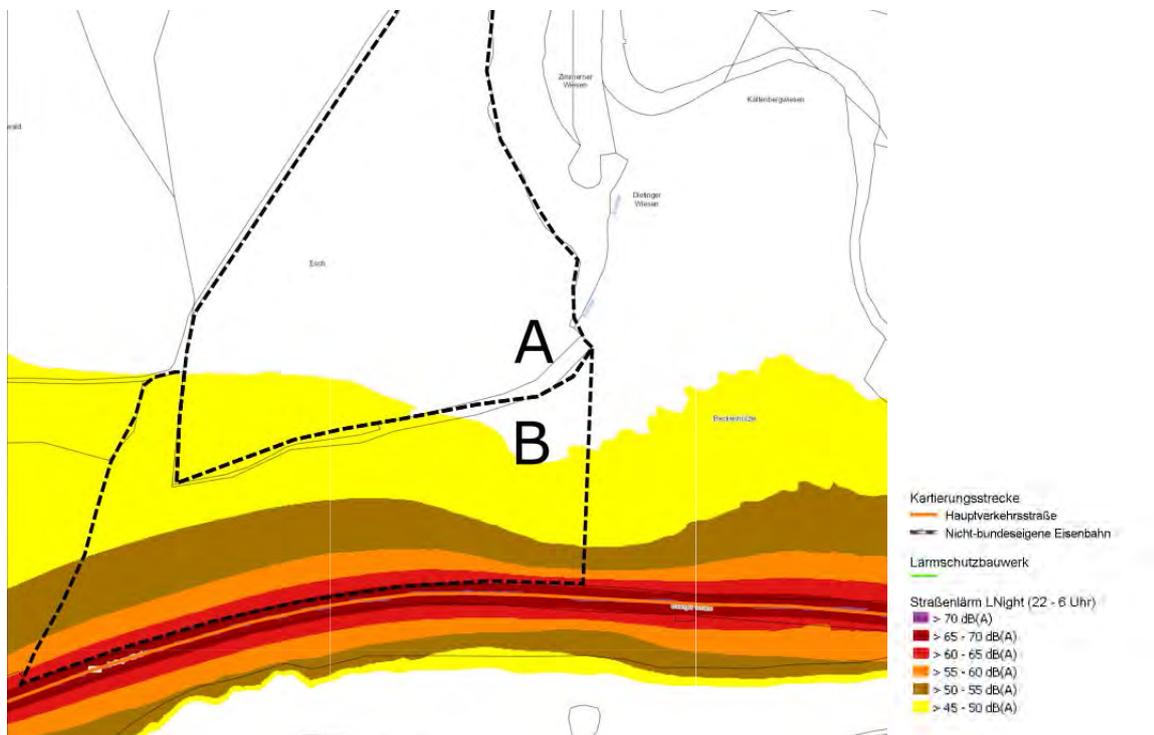


Abbildung 4. Straßenlärm L_{NIGHT} gemäß Umgebungslärmkartierung.

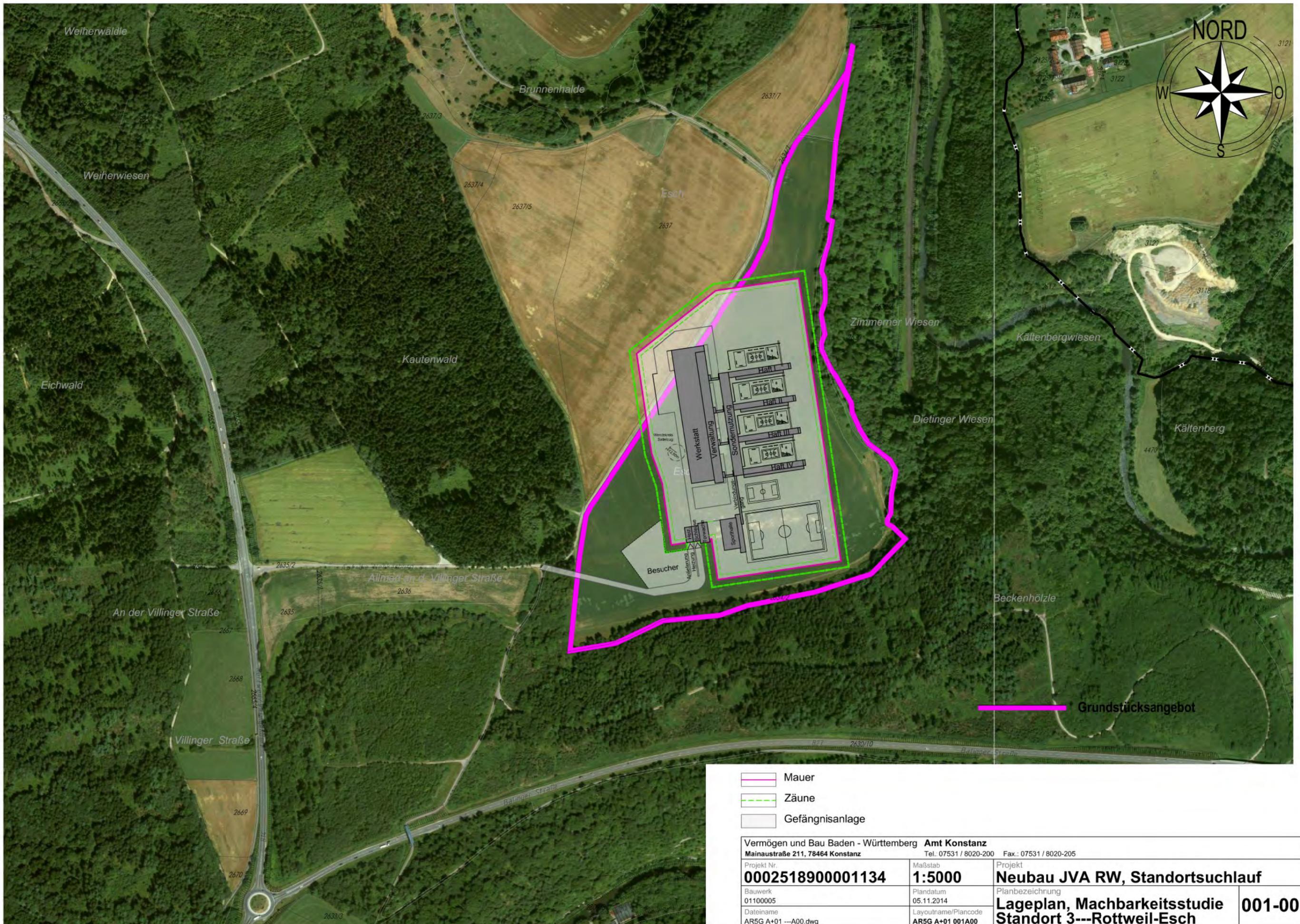
Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Lageplan Machbarkeitsstudie Rottweil Esch
- Anlage 2 Standorterläuterung Rottweil Esch
- Anlage 3 Lageplan Machbarkeitsstudie Meßstetten
- Anlage 4 Standorterläuterung Meßstetten
- Anlage 5 Standorterläuterung Rottweil Hochwald
- Anlage 6 Standorterläuterung Rottweil Bitzwäldle
- Anlage 7 Fakten und Daten Rottweil Stallberg
- Anlage 8 Entscheidungsbegründung des Landes
- Anlage 9 Entscheidung Stadt Rottweil – Vorlage Nr. 10/2016
- Anlage 10 Entscheidung der Stadt Rottweil mit Übersichtsplan (geänderter Beschlussvorschlag) – Vorlage Nr. 21/2016
- Anlage 11 Stellungnahme Vermögen und Bau
- Anlage 12 Geländeschnitte
- Anlage 13 Erschließungsbeurteilung
- Anlage 14 Faunistisches Gutachten für den Standort Esch
- Anlage 15 Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht
- Anlage 16 Geotechnische Prognose

Anlage 1

Lageplan Machbarkeitsstudie Rottweil Esch

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016



- Mauer
- Zäune
- Gefängnisanlage

Vermögen und Bau Baden - Württemberg Amt Konstanz Mainaustraße 211, 78464 Konstanz Tel. 07531 / 8020-200 Fax.: 07531 / 8020-205		
Projekt Nr. 0002518900001134	Maßstab 1:5000	Projekt Neubau JVA RW, Standortsuchlauf
Bauwerk 01100005	Plandatum 05.11.2014	Planbezeichnung Lageplan, Machbarkeitsstudie
Dateiname AR5G A+01 ---A00.dwg	Layoutname/Plancode AR5G A+01 001A00	001-00 Standort 3---Rottweil-Esch

Anlage 2

Standorterläuterung Rottweil Esch

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Stand: 21. Juli 2015 – Ergänzungen des Landes sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht
auf Basis

Stand: 10. Juni 2015 – Ergänzungen der Stadt Rottweil sind **Blau** kenntlich gemacht
und

Stand: 13. April 2015 – Ausgangsfassung des Landes

Standorterläuterung: Rottweil-Esch

<u>Kriterien</u>	<u>Untersuchungsergebnis</u>
1. Grundstück	
Grundstück allgemein	Das Grundstück bei Rottweil umfasst Flurstück Nr. 2634 und 2634/2. Es gibt nur einen Eigentümer; er ist bereit, das Grundstück zu verkaufen. Ein Lageplan liegt vor.
Grundstücksgröße/-form	Das Grundstück umfasst ca. 18,4 ha, ein Teilflächenerwerb ist möglich. Die Grundstücksform ist für eine JVA geeignet.
2. Nachbarbebauung	
Zahl der Angrenzer	Das Grundstück liegt nahe dem Tiersteintunnel der DB. Der Testturm von Thyssen-Krupp liegt in ca. 1 km Entfernung. Insoweit ergibt sich kein Konfliktpotential. Sonstige Nachbarbebauung ist nicht vorhanden.
Planerische Vorbelastung	Keine ersichtlich.
3. Bebaubarkeit	
Baugrund	Der Baugrund ist gut tragfähig. Es besteht lediglich das Risiko sporadischer Dolinen.
Topographie	Der Höhenunterschied beträgt mehr als 15 m. Dies erschwert die Überbauung mit einer JVA.
Altlasten	Keine Altlasten im Untergrund bekannt.
Erdbebenzone	Risiko weniger starker Erdbeben (Zone 1).
4. Erschließung	
Verkehr	Die Verkehrsanbindung ist ohne größeren Aufwand möglich. Die A 81 ist ca. 3,6 km entfernt. Der Hauptbahnhof ist ca. 6,4 km entfernt. Vor Ort müsste eine neue Bus-Haltestelle geschaffen werden. Der Bus fährt mehr als 10-mal am Tag, was als ausreichend angesehen wird.
Wasser, Gas, Strom, Telefon, Breitband	Für Wasser, Abwasser, Regenwasser und Gas hoher Anbindungsaufwand. Die Anschlüsse für Löschwasser, Strom sowie Telefon und Breitband lassen sich mit normalem Aufwand herstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Anbindung über die B-27-Brücke und das Industrie- und Gewerbegebiet „Berner Feld“ den Anbindungsaufwand deutlich reduzieren könnte.

5. Recht: Natur, Forst, Wasser	
Schutzgut Boden	Dem Standort kommt im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens eine hohe Wertigkeit zu.
Schutzgut Arten und Biotope	Der Standort besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Im Süden ist ein Fichtenforst am Rande tangiert (gut ausgebildeter und breiter Waldrand). Schutzgebietsausweisungen werden am Standort nicht tangiert. Schutzgebiete (FFH-Gebiet "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz", geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet "Neckartal") umgeben aber den Standort. Eventuelle Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete sind zu prüfen. Der Standort dient vermutlich als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist insoweit eher unwahrscheinlich. Wildtierkorridore sind nicht betroffen.
Schutzgut Landschaft und Erholung	Das Grundstück liegt im landesweit bedeutenden Landschaftsraum Oberes Neckartal (Landschaftsschutzgebiet grenzt an). Bei dem Raum um den Standort herum handelt es sich um unvorbelasteten Landschaftsraum mit Bedeutung für die wohnortnahe Erholung.
Schutzgut Klima	Waldflächen sind in geringem Umfang betroffen. Wegen der Lage des Grundstücks im Außenbereich ist das Grundstück unter Klima-Gesichtspunkten unbedeutend. Es sind keine Kaltluftströme mit Siedlungsbezug vorhanden.
Schutzgut Wasser	<p>Um zu prüfen, ob sich der Standort Esch von der Größe her für eine JVA eignet, wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie der Grundriss der JVA Offenburg am Standort Esch abgebildet. Dabei zeigte sich, dass bei diesem Vorgehen ein Wasserschutzgebiet im nord-westlichen Bereich geringfügig tangiert wird. Die konkrete JVA-Planung am Standort Esch wird jedoch von den Abmessungen der JVA Offenburg abweichen und sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Ziel ist es dabei, eine Berührung des Wasserschutzgebiets zu vermeiden.</p> <p>Das Grundwasser liegt tief (voraussichtlich keine Beeinträchtigung). Es handelt sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet. Südöstlich grenzt der Vorfluter "Eschtal" an, 500 m westlich der Neckar im Neckartal. Beide Gewässer liegen aber außerhalb des Standortes und sind durch einen Gehölzgürtel geschützt. Auswirkungen könnte es allenfalls durch die Einleitung von Regenwasser geben.</p>
Schutzgut Sach- und Kulturgüter/Forst	In der topographischen Karte sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Das Grundstück liegt aber nahe einer Römerstraße, so dass eine Einbindung des

	Landesamts für Denkmalpflege erforderlich wird. Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen, da der Standort nur am Rande Wald tangiert.
Nähe zu Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	Schutzgebiete (FFH-Gebiet "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz", geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiet "Neckartal") umgeben den Standort. Eventuelle Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete sind zu prüfen.
Überflutungsgebiet	Kein Überflutungsgebiet.
Flächenverbrauch	Zusätzlicher Flächenverbrauch von rd. 12 ha erforderlich.
Lärm und Licht	<p>Emissionen: Erhebungen in der JVA Offenburg (500 Haftplätze) ergaben, dass dort täglich ca. 35 Fahrzeuge die Eingangsschleuse durchfahren; in Rottweil ist aufgrund der geringeren geplanten Größe mit einem entsprechend geringeren Aufkommen zu rechnen. Hinzu kommt das durch Besucher und Mitarbeiter der Anstalt verursachte Aufkommen, das sich allerdings nicht näher beziffern lässt, da etliche Besucher und Mitarbeiter sicherlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad anreisen werden.</p> <p>Beleuchtung: Durch die nächtliche Beleuchtung, die an beiden Standorten gleichermaßen erfolgen muss, sind Beeinträchtigungen der Angrenzer nicht zu erwarten. Bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt nach aktuellen Prüfungen des Amts für Vermögen und Bau Konstanz zu erwarten.</p>
6. Kommunalpolitik	
Kommunalpolitisches Einvernehmen	<p>Das kommunalpolitische Einvernehmen für den Standort Esch wurde erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2014 wird kommunalpolitisches Einvernehmen zu den Standorten Esch und Hochwald erzielt sowie für Bitzwäldle erneuert: „Der Gemeinderat signalisiert dem Land Baden-Württemberg kommunalpolitisches Einvernehmen für den Standort Esch.“ (Beschluss mit 19 Ja- und 6 Nein-Stimmen) - In der Sitzung des Gemeinderats am 29.04.2015 beschließt der Gemeinderat mit 22 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen: „Die Stadt Rottweil will weiterhin die Ansiedlung der JVA erreichen.“ (Zu diesem Zeitpunkt hat das Land bereits favorisiert). - Der Gemeinderat entscheidet sich in der Sitzung am 29.04.2015 mit 6 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen gegen die Durchführung eines Bürgerentscheids und beraumt einstimmig eine

	<p>Bürgerversammlung am 21.05.2015 an. Daran haben rund 700 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rottweil und der Umlandgemeinden teilgenommen.</p> <p>- Der Gemeinderat bestätigt in der Sitzung am 10.06.2015 das kommunalpolitische Einverständnis für den Standort Esch mit 19 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen. Er beauftragt die Verwaltung, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vorzubereiten.</p> <p>Die Bürgerinitiative „Neckarburg ohne Gefängnis“ hat ein Bürgerbegehren in die Wege geleitet. Ob das Bürgerbegehren zulässig ist, insbesondere ob die erforderliche Anzahl der Unterschriften erreicht wird, steht noch nicht fest.</p>
Planungsrecht	<p>Gemäß der Darstellung im Regionalplan handelt es sich um einen schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur). Als Grundsatz der Raumordnung ist dieser Belang im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Es besteht jedoch keine Zielverletzung, ein Zielabweichungsverfahren oder ein Regionalplanänderungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil stellt den größten Bereich als landwirtschaftliche Fläche (landwirtschaftliche Vorrangflur) und einen kleinen Teil als Fläche des Waldes dar, sodass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.</p> <p>Es gibt keinen Bebauungsplan für den Standort, ein verbindlicher Bauleitplan ist erstmals aufzustellen.</p> <p>Am 10.06.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" sowie ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vorzubereiten.</p>
7. Vollzugliche Belange	
Heimatnahe Unterbringung	<p>Die JVA soll für die Landgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Konstanz und Waldshut-Tiengen zuständig sein. Rottweil liegt im Zentrum dieses Zuständigkeitsbereichs. Die Inhaftierten wären heimatnah untergebracht.</p>
Transporte der Inhaftierten	<p>Transporte von Inhaftierten zu den Gerichten wären aufgrund der zentralen Lage im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil, der guten Erschließung und der Anbindung an die A</p>

	81 nicht aufwändig.
Besuchs-Möglichkeiten	Besuche von Angehörigen und Rechtsanwälten wären aufgrund der Lage im Zentrum des Zuständigkeitsbereichs der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil und der guten Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und durch die Anbindung an die A 81 nicht aufwändig.
Weiterbeschäftigung Mitarbeiter bestehender Gefängnisse	Nach dem Bau der neuen JVA sollen mehrere kleinere Gefängnisse geschlossen werden, darunter die JVA Waldshut. Eine sozialverträgliche Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter der JVA Waldshut wäre möglich.
8. Strukturpolitik	
Stadt Rottweil	<p>In der Gemeinde Rottweil leben 24.440 Menschen. Sie weist eine Bevölkerungsdichte von 341 Einwohner/km² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 10,5 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,6 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 6,9 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungswachstum von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 7,8 % zugenommen. Der Schuldenstand der Gemeinde lag bei 1.677 €/Einwohner (Stand: 2012).</p> <p>Der Haushaltsausgleich gelingt selbst in guten konjunkturellen Phasen meist nur durch eine Entnahme aus den Rücklagen. 2015: Rund eine Million Euro.</p> <p>In der regionalen Siedlungsstruktur erfüllt Rottweil die Funktion eines Mittelzentrums und hat damit die Aufgabe weitere Gemeinden im Verflechtungsraum mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Als Mittelzentrum bzw. Standort eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen soll Rottweil so entwickelt werden, dass es den spezialisierten Bedarf des Mittelbereichs decken kann. Die dauerhafte Sicherung der justiznahen Arbeitsplätze leistet für Rottweil einen wichtigen Beitrag zu seiner zentralörtlichen Funktion und entspricht damit den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2002 sowie dem Regionalplan 2003.</p> <p>Rottweil hat seit 1975 das „Sondergebiet SO – BAWÜ – Landesreinrichtung am Stallberg – Justizvollzugsanstalt“ zum Bau einer JVA im Flächennutzungsplan vorgesehen und damit auf eine Erweiterung seines Industrie- und Gewerbegebietes „Saline“ verzichtet.</p>
Landkreis Rottweil	Im Landkreis Rottweil leben 135.553 Menschen. Er weist eine Bevölkerungsdichte von 176 Einwohner/km ² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 7,1 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,5 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 4,7 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein

	<p>Bevölkerungsrückgang von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 6,9 % zugenommen. Die Arbeitslosenquote lag bei 3,3 % und der Schuldenstand des Landkreises lag bei 912 €/Einwohner (Stand: 2012).</p>
Nutzen	<p>Ca. 200 bis 250 Arbeitsplätze; die Beschäftigten werden sich in der Regel um eine Wohnung am JVA-Standort bemühen; die Anzahl der Haftplätze wird auf die Einwohnerzahl angerechnet mit Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich;</p> <p>Die Ansiedlung der JVA in Rottweil führt zu einer Stärkung des Justizstandorts u.a. durch den allgemeinen Bedeutungsgewinn und die Ansiedlung der Strafvollstreckungskammer. Letzteres geht einher mit zusätzlichen Richterstellen und Servicepersonal. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist von Synergieeffekte auszugehen. Ein weiterer Nutzen liegt in der Sicherung der bestehenden justiznahen Arbeitsplätze z.B. Rechtsanwälte, Bewährungshelfer etc.)</p>
Wirtschaft	<p>Beim Bauunterhalt der JVA besteht die Möglichkeit, dass örtliche bzw. regionale Betriebe im Rahmen von Ausschreibungen zum Zuge kommen; auch Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Betrieb benötigt werden, können über Ausschreibungen auf örtliche/regionale Betriebe entfallen.</p> <p>Die Stadt Rottweil gehört zu strukturwachen Wirtschaftsräumen: In der Kernstadt und den Teilorten ist ausdrücklich die ELR-Förderung von gewerblichen Vorhaben im Schwerpunkt Arbeiten möglich. Rottweil verfügt über ein unterdurchschnittliches Gewerbesteueraufkommen im Vergleich zu anderen Mittelzentren im Land Baden-Württemberg. Der Abwanderung junger Menschen in die Verdichtungsräume kann mit der Ansiedlung einer JVA und den daraus entstehenden Sekundäreffekten entgegengewirkt werden. Damit kann auch der Rückgang der Erwerbsbevölkerung gebremst werden.</p> <p>Eine neue JVA generiert zukunftssichere und attraktive Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. Darüber hinaus werden die vorhandenen Arbeitsplätze in der Justizvollzugsanstalt und am Justizstandort Rottweil (derzeit rund 650 Beschäftigte) gesichert.</p>
Konversion	Nicht möglich.
Justizstandort	<p>Rottweil verfügt über eine jahrhundertealte Tradition als Gerichtsstandort. Heute sind dort ein Landgericht, ein Amtsgericht, eine Staatsanwaltschaft und eine kleine Justizvollzugsanstalt angesiedelt. Diese gewachsene Struktur wird durch den Bau des neuen Gefängnisses</p>

	weiter gestärkt und dauerhaft gesichert.
9. Gesellschaftliche Akzeptanz	
Traditioneller Justiz- und Polizeistandort	Rottweil ist seit dem Mittelalter ein traditionsreicher Justizstandort. Heute sind Amts- und Landgericht mit der Staatsanwaltschaft, aber auch die Kriminalpolizeidirektion, Anwaltskanzleien und weitere im Umfeld angesiedelte Dienstleister fester Bestandteil eines regional bedeutsamen Clusters im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Rottweil übernimmt hier für die gesamte Raumschaft in seiner zentralörtlichen Funktion als Mittelzentrum eine wichtige und gerade auch von den Bürgern im ländlichen Raum sehr geschätzte Position als verlässlicher Garant für ein Leben in Sicherheit und rechtsstaatlicher Ordnung wahr.
Gefängnisstandort und weitere Einrichtungen sind akzeptiert	Rottweil lebt seit vielen Jahren mit dem Gefängnis mitten in der Stadt und darüber hinaus mit einer großen psychiatrischen Heileinrichtung. Rottweil steht für eine Zivilgesellschaft, die sich seit vielen Jahren diesen besonderen Aufgaben gestellt hat und gelernt hat, damit umzugehen.
Ehrenamtliches Engagement im Justizwesen	Eine engagierte Gefängnisseelsorge, der Bewährungshilfeverein und weitere Einrichtungen wie die „Neustart GmbH“ sorgen für das passende Umfeld, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu gewährleisten.
BÜRGERDIALOG I: www.jvarottweil.de	Diskussions- und Informationsplattform, die sowohl Befürwortern wie Kritikern die Möglichkeit bietet, ihre Meinung zu artikulieren und miteinander zu diskutieren. Beiträge der Presse und aus den Sozialen Medien werden dokumentiert, um allen einen Überblick über den Stand der Diskussion zu bieten. Ziel ist größtmögliche Transparenz und Beteiligung aller Interessierten am Verfahren.
BÜRGERDIALOG II: Nachbarkommunen	Die Stadtverwaltung Rottweil hat den Nachbargemeinden angeboten, im jeweiligen Gemeinderat über die Planungen zur JVA zu informieren und ins Gespräch zu kommen. Teilnahme der Verwaltungsspitze an den Ratssitzungen in Dietingen (18.5.) und Villingendorf (20.5.).
BÜRGERDIALOG III: Runder Tisch	Runder Tisch am 21. Mai 2015 mit Vertretern der Stadt, des Landes, des haupt- und ehrenamtlichen Justizwesens in Rottweil, der Bürgerinitiative „Neckarburg ohne Gefängnis“ sowie der Naturschutzverbände. Diese Einrichtung soll fester Bestandteil des Planungsverfahrens werden, um mithilfe weiterer Arbeitskreise und Workshops Bürgern Beteiligungsmöglichkeiten zu bieten und die gesellschaftliche Akzeptanz weiter zu fördern.
BÜRGERDIALOG IV: Bürgerversammlung	Bürgerversammlung am 21. Mai 2015, die auch den Nachbarn aus den Umlandgemeinden offen stand. In der Versammlung zeichnete sich eine Mehrheit für den JVA-

	Standort Rottweil am „Esch“ ab. Standortkritiker hatten breiten Raum, ihre Bedenken vorzutragen und Fragen an die Verantwortlichen der Stadtverwaltung und der Landesregierung zu stellen. Bürgerversammlungen sollen prozessbegleitend auch künftig bei Bedarf einberufen werden.
BÜRGERDIALOG V: Gemeinderat	Der Gemeinderat hat sich stets einhellig für den JVA-Standort Rottweil ausgesprochen und mit großer Mehrheit auch das kommunalpolitische Einvernehmen für den Standort „Esch“ erteilt. Eine große Zahl von Stadträten wirbt aktiv für den Standort mit der Aktion „JVA“ (Buttons und große Plakate im Stadtgebiet, Stand auf dem Wochenmarkt).
BÜRGERDIALOG VI: Bürgerinitiative „Neckarburg ohne Gefängnis“	Die Bürgerinitiative spricht sich nicht gegen ein Gefängnis in Rottweil, sondern gegen den Standort „Esch“ wegen der Nähe zum Natur- und Naherholungsgebiet bei der Neckarburg aus. Die Initiative beteiligte sich sowohl am Runden Tisch als auch an der Bürgerversammlung mit eigenen Beiträgen, informiert auf dem Wochenmarkt und über eine eigene Webseite www.neckarburg-ohne-gefaengnis.de . Zudem werden Unterschriften für ein Bürgerbegehren gegen den Standort „Esch“ gesammelt.
Bedienstete pro JVA- Standort Rottweil	Eine deutliche Mehrheit der Bediensteten hat sich in einer internen Umfrage des Bundes der Strafvollzugsbediensteten für den Standort Rottweil ausgesprochen. Angeführt wurden kürzere Anfahrtswege vom bisherigen Wohnort oder weiche Standortfaktoren am neuen möglichen Wohnort Rottweil (Schulen, Kultur- und Freizeitangebote etc.).
Berichterstattung in den Medien	Die örtlichen Medien berichten umfassend und differenziert über das Thema „JVA-Standortsuche“. Die Bürgerschaft ist entsprechend gut informiert und beteiligt sich auch über zahlreiche Leserbriefe an der Diskussion.
10. Perspektive für Rottweil	
Sanfter Tourismus und Umweltbildung	Bei einer Ansiedlung der JVA im Gewann „Esch“ hat die Stadt angekündigt, zugleich das Neckartal als Naherholungsgebiet zu stärken und im Sinne des sanften Tourismus zu erschließen. Kern des Konzepts ist eine Verlagerung des Neckartalradwegs vom „Esch“ ins Tal. Hierbei kann zudem über Projekte im Bereich Umweltbildung der Neckar mit den Umlaufbergen erfahr- und erlebbar gemacht werden.
Ausblick für Rottweil	Durch die Ansiedlung des Leuchtturmprojektes „ThyssenKrupp Testturm“ in Rottweil hat die Stadt an landesweiter Ausstrahlungs- und Innovationskraft gewonnen. Den Gedanken der Weltoffenheit möchte die Stadt Rottweil weiterverfolgen und auf zivilgesellschaftliche Verantwortung im Rahmen des Projektes „JVA Rottweil“ übertragen. Ziel ist es, mit der JVA Rottweil selbstbewusst und

	<p>öffentlichkeitswirksam nach Außen zutreten. Dabei sollen zukunftsweisende Ansätze in architektonischer Hinsicht, aber auch Innovationen hinsichtlich der Integration der JVA ins gesellschaftliche Leben auf städtischer Ebene gefördert und umgesetzt werden.</p>
<p>Frage des „Wo“</p>	<p>Nach der momentanen Einschätzung des Landes auf Grund der vorliegenden Informationen ist die gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerschaft in Rottweil höher. Die Bürgerinnen und Bürger in Rottweil beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Frage des „Wo“ (also mit dem Standort an sich).</p>

Anlage 3

Lageplan Machbarkeitsstudie Meßstetten

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Anlage 4
Standorterläuterung Meßstetten

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Stand: 21. Juli 2015 – Ergänzungen des Landes sind durch **Fettdruck** kenntlich gemacht
auf Basis

Stand: 15. Juni 2015 – Ergänzungen der Stadt Meßstetten sind **Rot** kenntlich gemacht
und

Stand: 13. April 2015 – Ausgangsfassung des Landes

Standorterläuterung: Meßstetten



Foto: Manfred Grohe

»Ziel der Landesregierung ist es, den ländlichen Raum stark und als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Menschen attraktiv zu halten«

(Quelle: Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 9. Mai 2011)

<u>Kriterien</u>	<u>Untersuchungsergebnis</u>
1. Grundstück	
Grundstück allgemein	<p>Das Grundstück bei Meßstetten (Flurstück Nr. 12740) im Zollernalbkreis ist im Besitz des Bundes. Ein Ankauf ist grundsätzlich möglich. Ein Lageplan liegt vor.</p> <p>Bekanntermaßen verfolgt der Bund das Ziel, die im Zuge der Bundeswehrreform entbehrlich gewordenen Liegenschaften und Flächen zu veräußern und damit Erlöse zu erzielen.</p> <p>Zuständig hierfür ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Nachdem sich eine gewerbliche Vermarktung sehr schwierig gestaltet, dürfte die BIMA sogar ein sehr großes Interesse daran haben, zumindest eine erste Teilfläche veräußern zu können.</p>
Grundstücksgröße/-form	<p>Das Grundstück umfasst rd. 56 ha. Ein Teilflächenerwerb für eine Bebauung des südlichen Grundstücksteils wäre möglich. Die Grundstücksform ist für eine JVA geeignet.</p>
2. Nachbarbebauung	
Zahl der Angrenzer	<p>Ein landwirtschaftlicher Betrieb grenzt unmittelbar an. Im nördlichen Bereich stehen ehemalige Kasernengebäude. Aktuell ist keine Aussage zur Folgenutzung der Kasernenrestfläche und zur Vereinbarkeit mit einer JVA-Nutzung möglich.</p> <p>Aktuell befindet sich das Kasernenareal im Konversionsprozess; ein Projekt ist die Ausweisung eines interkommunalen Industriegebietes für den Zollernalbkreis. Eine Realisierung ist angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen in keinster Weise gewährleistet.</p>
Planerische Vorbelastung	<p>Keine ersichtlich.</p> <p>Landwirtschaftliches Anwesen mit Tierhaltung und Biogasanlage (Abstandsfläche?) in unmittelbarer Nachbarschaft.</p>
3. Bebaubarkeit	
Baugrund	<p>Das Auftreten von Dolinen kann nicht ausgeschlossen werden. Die grundsätzliche Bebaubarkeit des Areals wird</p>

	dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.
Topographie	Der Höhenunterschied beträgt weniger als 15 m. Dies erleichtert eine Überbauung mit einer JVA.
Altlasten	Keine Altlasten im Untergrund bekannt.
Erdbebenzone	Risiko stärkerer Erdbeben (Zone 3). Eine Differenzierung müsste vorgenommen werden. Während beim Erdbeben im Jahr 1978 hauptsächlich der sogenannte „Zollerngraben“ und die Stadt Albstadt betroffen waren, blieb die auf der Albhochfläche gelegene Stadt Meßstetten verschont. Ob überhaupt Schäden aufgetreten sind, müsste bei der früheren Gebäudeversicherung in Erfahrung gebracht werden.
4. Erschließung	
Verkehr	Die Verkehrsanbindung ist ohne größeren Aufwand möglich. Die A 81 ist ca. 39,9 km entfernt. Der nächste Bahnhof in Albstadt-Ebingen ist ca. 7,8 km entfernt. Eine Busverbindung zwischen Bahnhof und Grundstück besteht, eine Haltestelle ist bereits vorhanden. Die Anfahrtsfrequenz müsste ggf. erhöht werden. Die straßenmäßige Anbindung war während der „Blüte“ der militärischen Nutzung für bis zu 1.500 militärische und zivile Mitarbeiter problemlos möglich. Als ehemaliger Natostandort kamen zudem eine Vielzahl der alliierten Streitkräfte aus dem Ausland. Darüber hinaus gibt es auch andere JVA-Standorte ohne Anbindung an das öffentliche Schienennetz (z.B. Heimsheim) bzw. mit entsprechenden Entfernungen zum nächstgelegenen Bahnhof.
Wasser, Gas, Strom, Telefon, Breitband	Insgesamt geringer Anbindungsaufwand. Lediglich bei der Anbindung der Regenwasserentsorgung höherer Aufwand. Versickerung des Regenwassers in unmittelbarer Nähe grundsätzlich ökologisch erwünscht, rechtlich gefordert und innerhalb der Wasserschutzzone III ohne größeren Aufwand und Probleme möglich. Die komplette Infrastruktur (Straße, Wasser, Abwasser, Strom, Gasversorgung, Telekommunikation, Breitbandanschluss) ist aufgrund der früheren Kasernennutzung bereits in Gänze vorhanden und führt damit zu betrieblichen Kosteneinsparungen.
5. Recht: Natur, Forst, Wasser	

Schutzgut Boden	Auf Grund der zur Hälfte bereits vorhandenen Versiegelung kommt dem Thema Bodenschutz eine geringere Bedeutung zu.
Schutzgut Arten und Biotope	<p>Der Standort weist großflächig überbaute Flächen sowie Grünflächen von naturschutzrechtlich geringerer Bedeutung aus. Schutzgebiete werden nicht tangiert. An das ehemalige Kasernengelände grenzt ein Landschaftsschutzgebiet sowie in einer Entfernung von ca. 1 km ein Vogelschutzgebiet an. Der östlich gelegene Truppenübungsplatz ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auswirkungen sind insoweit eher unwahrscheinlich. Wildtierkorridore sind nicht betroffen.</p> <p>Auf dem Gelände liegt ein geschütztes Biotop „Doline Hölltal“. Dieses müsste in die konkrete Planung der JVA einbezogen werden.</p>
Schutzgut Landschaft und Erholung	<p>Die Landschaft ist durch die Bebauung vorbelastet. Die JVA würde sich an den bestehenden Siedlungskörper anschließen und keine zusätzliche Belastung darstellen.</p> <p><i>Angesichts des bestehenden Gebäudekomplexes der ehemaligen Zollernalb-Kaserne sowie der landwirtschaftlichen Hofstelle mit Biogasanlage ist die Vorbelastung der Landschaft bereits heute schon sehr hoch.</i></p>
Schutzgut Klima	Das Grundstück hat wegen der vorhandenen Bebauung nur eine geringe Bedeutung für die Frischluftregeneration. Kaltluftbahnen mit Siedlungsrelevanz können ausgeschlossen werden.
Schutzgut Wasser	<p>Am Standort bestehen keine Oberflächengewässer, die ggf. tangiert werden könnten. Das Grundwasser liegt tief. Der Standort liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der Standort liegt jedoch im Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets "Quellen im Schmiechatal", so dass die Festsetzungen dieses Schutzgebiets bei einer Überplanung des Standorts zu beachten sind.</p> <p><i>Durch die flächenhafte Ausweisung von Wasserschutzgebieten wird Meßstetten eigentlich bei jedem Neubaugebiet mit dieser Aufgabenstellung konfrontiert. Wasserschutzzone III sind jedoch erfahrungsgemäß unproblematisch für eine Bebauung. Dies bestätigt sich aus ähnlichen Verfahren bei zahlreichen städtischen Wohn- und Gewerbegebieten.</i></p> <p>Um zu prüfen, ob sich das Gelände der ehemaligen Zollernalbkaserne von der Größe her für eine JVA eignet, wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie der Grundriss der JVA Offenburg am Standort Meßstetten</p>

	<p>abgebildet. Dabei zeigte sich, dass bei diesem Vorgehen die nord-westliche Ecke der Anlage geringfügig in ein Wasserschutzgebiet ragen würde. Dies wäre nach Einschätzung des Landratsamts jedoch unbedenklich.</p>
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter/Forst</p>	<p>In der topographischen Karte sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Die Forstwirtschaft ist nicht betroffen, da der Standort keine Waldgebiete tangiert.</p>
<p>Nähe zu Fauna-Flora-Habitat-Gebiet</p>	<p>An das ehemalige Kasernengelände grenzt ein Landschaftsschutzgebiet sowie in einer Entfernung von ca. 1 km ein Vogelschutzgebiet an. Der östlich gelegene Truppenübungsplatz ist zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen. Auswirkungen sind insoweit eher unwahrscheinlich.</p>
<p>Überflutungsgebiet</p>	<p>Kein Überflutungsgebiet.</p>
<p>Flächenverbrauch</p>	<p>Weniger gravierend, da Lage innerhalb des bestehenden Kasernenareals.</p> <p>Rein rechnerisch umfasst die ehemalige Kaserne sogar die 4 ½ fache Fläche, die für eine JVA benötigt wird. Im Hinblick auf den allseits beklagten Landschaftsverbrauch drängt sich deshalb eine solche Nachnutzung geradezu auf.</p>
<p>Lärm und Licht</p>	<p>Emissionen: Erhebungen in der JVA Offenburg (500 Haftplätze) ergaben, dass dort täglich ca. 35 Fahrzeuge die Eingangsschleuse durchfahren; in Meßstetten ist aufgrund der geringeren geplanten Größe mit einem entsprechend geringeren Aufkommen zu rechnen. Hinzu kommt das durch Besucher und Mitarbeiter der Anstalt verursachte Aufkommen, das sich allerdings nicht näher beziffern lässt, da manche Besucher und Mitarbeiter mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad anreisen werden.</p> <p>Beleuchtung: Durch die nächtliche Beleuchtung, die an beiden Standorten gleichermaßen erfolgen muss, sind Beeinträchtigungen der Angrenzer nicht zu erwarten. Bei Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Tierwelt nach aktuellen Prüfungen des Amts für Vermögen und Bau Konstanz zu erwarten.</p>
<p>6. Kommunalpolitik</p>	
<p>Kommunalpolitisches Einvernehmen</p>	<p>- Nahezu einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zur Bewerbung um die Ansiedlung eines Großgefängnisses am</p>

	<p>20. März 2012.</p> <p>- Erneute Beschlussfassung vorgesehen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 19. Juni 2015 zur Aufrechterhaltung der Bewerbung um die Ansiedlung einer JVA. (Ergebnis wird umgehend nachgereicht)</p> <p>Der Gemeinderat der Kommune Meßstetten hat am 19. Juni 2015 beschlossen, die Bewerbung zur Ansiedlung des Gefängnisses in Meßstetten aufrechtzuerhalten (19 Ja- und 3 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung).</p>
<p>Planungsrecht</p>	<p>Das Kasernenareal ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim als Sondergebiet für die Bundeswehr ausgewiesen. Ein Änderungsverfahren wurde bislang noch nicht eingeleitet, wäre aber kurzfristig möglich.</p> <p>Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Absprache mit den Ministerien und sonstigen Stellen wird jedoch zeitnah in Aussicht gestellt.</p> <p>Raumordnung:</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb teilt mit, „dass die Ansiedlung einer überregional bedeutsamen öffentlichen Einrichtung mit den Zielen der Raumordnung für Meßstetten als Unterzentrum vereinbar ist.“</p> <p>„Von daher ist nach Aufgabe des Bundeswehrstandortes die Nachfolgenutzung des Kasernengeländes für die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt zur Erhaltung des Arbeitsplatzstandorts Meßstetten zu begrüßen.“</p> <p>„Die Errichtung der JVA ist auf dem Kasernengelände vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine bereits für Siedlung in Anspruch genommene Fläche. Damit ist das regionalplanerische Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durch die Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen anstelle von Flächen in der freien Landschaft erfüllt.</p> <p>Insgesamt steht somit die Ansiedlung der Justizvollzugsanstalt auf dem Kasernengelände im Einklang mit regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen.“</p> <p><i>Quelle: Schreiben des Regionalverbandes vom 31.05.2012</i></p>
<p>7. Vollzugliche Belange</p>	
<p>Heimatnahe Unterbringung</p>	<p>Die JVA soll für die Landgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Konstanz und Waldshut-Tiengen zuständig sein. Meßstetten liegt im Bezirk des Landgerichts Hechingen. Im Vergleich zu</p>

	<p>einem Standort in Rottweil wäre der Standort in Meßstetten weiter von den Bezirken der anderen Gerichte und der Wohnorte der Gefangenen entfernt.</p> <p>Der geplante JVA-Standort Meßstetten ist maximal innerhalb von 1,5 Stunden von jedem Ort der Landgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Konstanz und Waldshut-Tiengen zu erreichen.</p> <p>In diesem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass es für einige spezielle Personengruppen (z.B. Frauen, Jugendliche oder Senioren) nur einige wenige Vollzugsanstalten im ganzen Land gibt und dies zwangsweise für die Angehörigen wesentlich weitere Entfernungen zum Wohnort bzw. zum Besuch in der Haftanstalt zur Folge hat. Es ist daher die berechnete Frage zu stellen, ob der „Grundsatz“ einer heimatnahen Unterbringung nur für Männer mittleren Alters seine Gültigkeit hat?</p>
<p>Transporte der Inhaftierten</p>	<p>Transporte von Inhaftierten zu den Gerichten der Landgerichtsbezirke Konstanz und Waldshut-Tiengen wären im Vergleich zu einem Rottweiler Standort zeit- und personalintensiver.</p> <p>Bei anderen Haftanstalten sind ebenfalls weitere Entfernungen zu bewältigen, längere Fahrwege sind daher nicht unüblich.</p> <p>Darüber hinaus sind vom Standort Meßstetten die beiden Landgerichte Rottweil und Hechingen in rund einer halben Stunde zu erreichen.</p>
<p>Besuchs-Möglichkeiten</p>	<p>Meßstetten verfügt nicht über einen Autobahnanschluss. Besuche von Angehörigen, Verteidigern und der Polizei (zu Vernehmungen) wären im Vergleich zu einem Standort in Rottweil insoweit aufwändiger. Dies gilt - abgeschwächt - auch für den Fall, dass der öffentliche Personennahverkehr in und nach Meßstetten ausgebaut wird.</p> <p>Unserem Kenntnisstand nach wird die Bedeutung des ÖPNV für Besucher völlig überschätzt, da lt. Auskunft anderer Haftanstalten in der Praxis fast ausschließlich private PKW's genutzt werden, um Besuche zur Haftanstalt zu organisieren.</p> <p>Die verkehrsmäßige Anbindung war während der Zeit der militärischen Nutzung ausreichend, obwohl die Zollernalb-Kaserne mit bis zu 1.500 militärischen und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern belegt war. Hierunter befanden sich auch zahlreiche Pendler.</p>
<p>Weiterbeschäftigung</p>	<p>Nach dem Bau der neuen JVA sollen mehrere kleinere</p>

<p>Mitarbeiter bestehender Gefängnisse</p>	<p>Gefängnisse geschlossen werden. Die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Beschäftigten sowie die Maßnahme der neuen Vollzugsanstalt müssten in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.</p> <p>Die Wohnraumversorgung für Beschäftigte einer JVA stellt sich völlig unproblematisch dar, da nach dem Abzug der Bundeswehr sowohl einfache Wohnungen als auch Wohnungen mit gehobenem Standard zu günstigen Konditionen zur Verfügung stehen. Für Neubürger stehen sämtliche öffentliche Einrichtungen, wie z.B. alle Schulformen, Kindergärten (inkl. Ganztagesbetreuung und Kinderkrippe), beste Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, ärztliche Versorgung, reges Vereinsleben, und eine attraktive Wohnungsbauförderung zur Verfügung.</p>
<p>8. Strukturpolitik</p>	
<p>Gemeinde Meßstetten</p>	<p>In der Gemeinde Meßstetten leben 10.078 Menschen. Sie weist eine Bevölkerungsdichte von 131 Einwohner/km² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 6,0 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,4 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 4,0 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang von 3,3 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 2,8 % zugenommen (Stand: 2012).</p> <p>Die Einwohnerzahlen der Stadt Meßstetten im Zeitraum zwischen 2003 und 2014 haben sich nach offiziellen Angaben des Statistischen Landesamtes von 11.032 auf 10.007 reduziert.</p> <p>Mit der Schließung der Zollernalb-Kaserne im Jahr 2013 gingen zuletzt rund 800 militärische Dienstposten bzw. zivile Arbeitsplätze verloren. Damit einher ging ein gravierender Kaufkraftverlust für die gesamte Region. Außerdem bekamen Handwerk, Handel und Dienstleister durch Umsatzrückgänge die negative Auswirkungen zu spüren.</p> <p>Die Stadt Meßstetten ist bereits im fünften Jahr in Folge sogenannte „Sockelgemeinde“ im Finanzausgleich und erhält daher Mehrzuweisungen aufgrund der niedrigeren Steuerkraft.</p> <p>Die kommunale Infrastruktur (z.B. Kindergärten, Schulen, Neubaugebiete, Ver- und Entsorgung usw.) wurde in der Vergangenheit auf die zurückliegend positive Entwicklung - mitunter durch die Bundeswehr - der Stadt ausgerichtet.</p>

<p>Zollernalbkreis</p>	<p>Im Zollernalbkreis leben 184.658 Menschen. Er weist eine Bevölkerungsdichte von 201 Einwohner/km² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 8,9 %. Das Durchschnittsalter beträgt 44,3 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 3,7 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang von 3 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 2,3 % zugenommen. Die Arbeitslosenquote lag bei 4,3 % und der Schuldenstand des Landkreises lag bei 948 €/Einwohner (Stand: 2012).</p> <p>Eine Justizvollzugsanstalt würde die regionale Wertschöpfung im gesamten Landkreis fördern.</p> <p>Außerdem würde mit der Ansiedlung einer JVA eine Sicherung bzw. vielleicht sogar Aufwertung des Justizstandortes in Hechingen (ebenfalls Zollernalbkreis) einhergehen.</p>
<p>Nutzen</p>	<p>Ca. 200 bis 250 Arbeitsplätze; die Beschäftigten werden sich in der Regel um eine Wohnung am JVA-Standort bemühen; die Anzahl der Haftplätze wird auf die Einwohnerzahl angerechnet mit Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich.</p> <p>Positiv zu werten sind auch die Ausbildungsplätze für Jugendliche im öffentlichen Dienst.</p> <p>Außerdem geht eine bessere Auslastung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) mit der Ansiedlung einer JVA einher.</p> <p>Ein weiterer Vorteil wäre die Nutzung der Sporteinrichtungen durch örtliche Vereine und Schulen.</p> <p>Weitere Vorteile und Nutzen:</p> <p>Geschäftsbeziehungen mit den örtlichen Handwerkern, Dienstleistern und Lieferanten</p> <p>Die JVA würde eine sinnvolle und nachhaltige Nachnutzung für das leerstehende Kasernenareal bedeuten und somit zu einer Vermeidung einer möglichen langjährigen Brache beitragen.</p>
<p>Wirtschaft</p>	<p>Beim Bauunterhalt der JVA besteht die Möglichkeit, dass örtliche bzw. regionale Betriebe im Rahmen von Ausschreibungen zum Zuge kommen; auch Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Betrieb benötigt werden, können über Ausschreibungen auf örtliche/regionale Betriebe entfallen.</p> <p>Es sind keine Daten vorhanden, aus denen sich Erkenntnisse</p>

	<p>über die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Standortentscheidung für die Region ableiten ließen. Regionale Input-/Outputberechnungen werden vom StaLa nicht mehr angefertigt. Auch Forschungsinstitute haben dafür keine allgemeingültigen Kennzahlen.</p> <p>Mögliche Neuansiedlung von Unternehmen auf dem Kasernenareal, die mit der JVA kooperieren könnten.</p> <p>Stärkung der Wirtschaft durch das Beschaffungsvolumen der JVA sowie durch die einzelhandelsrelevante Kaufkraft der Mitarbeiter</p> <p>Kleinere Reinigungs- oder Wartungsaufgaben werden weitestgehend durch die Gefangenen selbst erledigt. Der Lebensmitteleinkauf erfolgt für das ganze Land zentral.</p>
<p>Konversion</p>	<p>Beschluss des Ministerrates vom 24. Juli 2012 auf Grund der Kabinettsvorlage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Bei anstehenden Projekten des Landes sollen alle Ressorts prüfen, ob dafür Standorte in Betracht kommen, die von der militärischen Umstrukturierung in Baden-Württemberg betroffenen sind. Dabei sind insbesondere strukturpolitische Aspekte zu berücksichtigen. In der Kabinettsvorlage wird dezidiert auf die Konversionsfläche Meßstetten hingewiesen.</p> <p>»Ziel der Landesregierung ist es, den ländlichen Raum stark und als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Menschen attraktiv zu halten.«</p> <p>Gleichzeitig wurde von der Landesregierung auch der Grundsatz geprägt: Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung. So heißt es unter anderem im Koalitionsvertrag, „dass es nicht hinnehmbar ist, bei etwa gleich bleibender Bevölkerungszahl im ländlichen Raum immer neue Flächen auf der grünen Wiese zu verbauen. Wir wollen den Flächenfraß auf Netto-Null reduzieren.“</p> <p><i>Quelle: Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 9. Mai 2011</i></p> <p>Im Konversionsentwicklungskonzeptes (KEK) wurde unter Beteiligung der Bürgerschaft, von Unternehmen und sonstigen Experten neben der Ansiedlung eines Industriegebietes für den Zollernalbkreis als weiteres wichtiges Projektziel die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt genannt.</p>
<p>Justizstandort</p>	<p>Meßstetten ist bislang kein Standort von Justizbehörden. Die Stadt liegt im Bezirk des Amtsgerichts Albstadt und</p>

	des Landgerichts Hechingen.
9. Gesellschaftliche Akzeptanz	
	<p>Bereits die Ansiedlung der Bundeswehr im Jahr 1963 traf nach anfänglicher sehr großer Skepsis sehr schnell auf große Akzeptanz der Meßstetter Bevölkerung.</p> <p>Die gelungene Integration zeigt sich am besten daran, dass viele ehemalige Soldaten Meßstetten zur neuen Heimat auserkoren haben.</p> <p>Darüber hinaus wird auch an die positive Haltung der Stadt Meßstetten erinnert, als es darum ging, innerhalb kürzester Zeit eine Landeserstaufnahmestelle (LEA) auf dem Gelände der Zollernalbkaserne einzurichten. Hier wurde durch breite Unterstützung der Bevölkerung, des Gemeinderates und der Stadtverwaltung eine Einrichtung geschaffen, die es dem Land ermöglichte, seiner gesellschaftlichen Gesamtverantwortung bei der Aufnahme von Flüchtlingen gerecht zu werden.</p> <p>Außerdem hat die Bevölkerung der Stadt Meßstetten mit der Eröffnung der Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge (LEA) gezeigt, dass sie bereit und in der Lage ist, sich überdurchschnittlich ehrenamtlich zu engagieren (Derzeit rund 100 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer). Unter den ehrenamtlich Tätigen befinden sich übrigens auch viele Vertreter der örtlichen Vereine.</p> <p>Zwischenzeitlich gründete sich eine Bürgerinitiative mit der Bezeichnung „Bürgerinitiative für ein lebenswertes Meßstetten ohne JVA“</p> <p>Auf Facebook hat sich demgegenüber eine privatorganisierte Seite „PRO Großgefängnis in Meßstetten“ gegründet.</p>
Frage des „Ob“	Nach der momentanen Einschätzung des Landes auf Grund der vorliegenden Informationen ist die gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerschaft in Rottweil höher. Die Bürgerinnen und Bürger in Meßstetten beschäftigen sich mit der Frage des „Ob“ (Sorgen und Ängste vor einem Gefängnis, daneben auch mit dem Nutzen eines Gefängnisses).

Anlage 5

Standorterläuterung Rottweil Hochwald

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Standorterläuterung: Rottweil-Hochwald *

<u>Kriterien</u>	<u>Untersuchungsergebnis</u>
1. Grundstück	
Grundstück allgemein	Das Grundstück bei Rottweil Hochwald (Flurstück Nr. 4300) ist im Besitz eines Eigentümers, der grundsätzlich verkaufsbereit ist. Ein Lageplan liegt vor.
Grundstücksgröße/-form	Das Grundstück umfasst ca. 14,6 ha. Die Grundstücksform ist zwar kein Rechteck, aber dennoch für eine JVA geeignet.
2. Nachbarbebauung	
Zahl der Angrenzer	Der Standort grenzt direkt an den Weiler Hochwald an und liegt unmittelbar an der B 462.
Planerische Vorbelastung	Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingendorf sieht Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf einem benachbarten Grundstück (Entfernung ca. 400 m) vor. Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil plant auf dem Angebotsgrundstück Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Diese Planungen stehen in Konkurrenz zur JVA-Planung.
3. Bebaubarkeit	
Baugrund	Der Baugrund ist gut tragfähig. Sporadische Dolinen sind nicht auszuschließen, allerdings liegen bisher noch keine Hinweise darauf vor.
Topographie	Der Höhenunterschied beträgt mehr als 15 m. Dies erschwert die Überbauung mit einer JVA.
Altlasten	Keine Altlasten im Untergrund bekannt.
Erdbebenzone	Risiko weniger starker Erdbeben (Zone 1).
4. Erschließung	
Verkehr	Die Verkehrsanbindung ist ohne größeren Aufwand möglich. Die Entfernung zur A 81 beträgt ca. 3,5 km. Die Entfernung zum Hauptbahnhof beträgt 9,2 km. Eine Bus-Haltestelle ist bereits vorhanden. Der Bus fährt mehr als 10-

	mal am Tag, was als ausreichend angesehen wird.
Wasser, Gas, Strom, Telefon, Breitband	Für Wasser, Abwasser, Löschwasser und Strom normaler Anbindungsaufwand. Für Gas und Entsorgung Regenwasser hoher, für Breitband und Telefon geringer Anbindungsaufwand.
5. Recht: Natur, Forst, Wasser	
Schutzgut Boden	Dem Standort kommt im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Bodens eine mittlere bis geringere Wertigkeit zu.
Schutzgut Arten und Biotope	Der Standort wird intensiv als Wirtschaftsgrünland bzw. Weidefläche genutzt. Schutzgebietsausweisungen werden am Standort nicht tangiert. Zwar handelt es sich um ein potentiell Nahrungshabitat für Sing- und Greifvögel, die in den angrenzenden Wäldern brüten (z. B. Rotmilan). Für diese Vögel gibt es aber Ausweichmöglichkeiten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind unwahrscheinlich. Wildtierkorridore sind nicht tangiert.
Schutzgut Landschaft und Erholung	Der Standort grenzt an den Weiler Hochwald mit landschaftstypischer dörflicher Struktur. Eine Bebauung mit einer JVA würde insoweit eine deutliche Fremdkörperwirkung entfalten.
Schutzgut Klima	Auf Grund der Lage im Außenbereich sind Auswirkungen auf das Klima unbedeutend. Waldgebiete sind nur minimal betroffen.
Schutzgut Wasser	Am Standort gibt es keine Oberflächengewässer, und das Grundwasser liegt tief (voraussichtlich keine Beeinträchtigung). Zudem besteht kein Überschwemmungsrisiko. Der Bereich liegt auch nicht in einem Wasserschutzgebiet.
Schutzgut Sach- und Kulturgüter/Forst	Es sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler direkt am Standort vorhanden. Der Standort liegt nahe einer Römerstraße, so dass eine Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege erforderlich wird. Wald wird nur am Rande tangiert.
Nähe zu Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	Nicht gegeben.
Überflutungsgebiet	Kein Überflutungsgebiet.
Flächenverbrauch	Zusätzlicher Flächenverbrauch von rd. 12 ha erforderlich.
6. Kommunalpolitik	

Kommunalpolitisches Einvernehmen	
Planungsrecht	
7. Vollzugliche Belange	
Heimatnahe Unterbringung	Die JVA soll für die Landgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Konstanz und Waldshut-Tiengen zuständig sein. Rottweil liegt im Zentrum dieses Zuständigkeitsbereichs. Die Inhaftierten wären heimatnah untergebracht.
Transporte der Inhaftierten	Transporte von Inhaftierten zu den Gerichten wären aufgrund der zentralen Lage im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil, der guten Erschließung und der Anbindung an die A 81 nicht aufwändig.
Besuchs-Möglichkeiten	Besuche von Angehörigen und Rechtsanwälten wären aufgrund der Lage im Zentrum des Zuständigkeitsbereichs der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil und der guten Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und durch die Anbindung an die A 81 nicht aufwändig.
Weiterbeschäftigung Mitarbeiter bestehender Gefängnisse	Nach dem Bau der neuen JVA sollen mehrere kleinere Gefängnisse geschlossen werden, darunter die JVA Waldshut. Eine sozialverträgliche Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter der JVA Waldshut wäre möglich.
8. Strukturpolitik	
Gemeinde Rottweil	In der Gemeinde Rottweil leben 24.440 Einwohner. Sie weist eine Bevölkerungsdichte von 341 Einwohner/km ² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 10,5 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,6 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 6,9 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungswachstum von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 7,8 % zugenommen. Der Schuldenstand der Gemeinde lag bei 1.677 €/Einwohner (Stand: 2012).
Landkreis Rottweil	Im Landkreis Rottweil leben 135.553 Menschen. Er weist eine Bevölkerungsdichte von 176 Einwohner/km ² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 7,1 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,5 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 4,7 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 6,9 % zugenommen.

	Die Arbeitslosenquote lag bei 3,3 % und der Schuldenstand des Landkreises lag bei 912 €/Einwohner (Stand: 2012).
Nutzen	Ca. 200 bis 250 Arbeitsplätze; die Beschäftigten werden sich in der Regel um eine Wohnung am JVA-Standort bemühen; die Anzahl der Haftplätze wird auf die Einwohnerzahl angerechnet mit Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich.
Wirtschaft	Beim Bauunterhalt der JVA besteht die Möglichkeit, dass örtliche bzw. regionale Betriebe im Rahmen von Ausschreibungen zum Zuge kommen; auch Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Betrieb benötigt werden, können über Ausschreibungen auf örtliche/regionale Betriebe entfallen.
Konversion	Nicht möglich.
9. Gesellschaftliche Akzeptanz	

* Im Rahmen des Suchlaufverfahrens ruht dieser Standort.

Anlage 6

Standorterläuterung Rottweil Bitzwäldle

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Standorterläuterung: Rottweil-Bitzwäldle *

<u>Kriterien</u>	<u>Untersuchungsergebnis</u>
1. Grundstück	
Grundstück allgemein	Das Grundstück bei Rottweil-Zepfenhan (Flurstück Nr. 830/1) befindet sich vollständig in Landeseigentum. Ein Lageplan liegt vor.
Grundstücksgröße/-form	Das Grundstück umfasst 80 ha. Die Grundstücksform ist für eine JVA geeignet.
2. Nachbarbebauung	
Zahl der Angrenzer	Es gibt keine direkte Nachbarbebauung. Im Norden befinden sich Keltengräber. Südlich verläuft eine Leitung der Bodenseewasser-Versorgung. Dies ist mit einer JVA vereinbar.
Planerische Vorbelastung	Keine ersichtlich.
3. Bebaubarkeit	
Baugrund	Der Baugrund ist für eine Überbauung geeignet. Es werden jedoch zusätzliche Maßnahmen für die Wasserhaltung erforderlich.
Topographie	Der Höhenunterschied beträgt mehr als 15 m. Dies erschwert die Überbauung mit einer JVA.
Altlasten	Keine Altlasten im Untergrund bekannt.
Erdbebenzone	Risiko stärkerer Erdbeben (Zone 2).
4. Erschließung	
Verkehr	Für die Verkehrsanbindung ist mit einem mittleren Aufwand zu rechnen. Die A 81 ist ca. 12,7 km entfernt. Der Hauptbahnhof ist ca. 10,5 km entfernt. Vor Ort müsste eine neue Bus-Haltestelle geschaffen werden. Der Bus fährt mehr als 10-mal am Tag, was als ausreichend angesehen wird.
Wasser, Gas, Strom, Telefon, Breitband	Für Wasser, Abwasser, Strom, Regenwasser und Gas hoher Anbindungsaufwand.

	Löschwasser sowie Telefon und Breitband lassen sich einfach bereitstellen.
5. Recht: Natur, Forst, Wasser	
Schutzgut Boden	Dem Boden kommt eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung als Standort für natürliche Vegetation zu.
Schutzgut Arten und Biotope	Der Standort liegt in einer Waldfläche (Fichtenforst) mit eingestreuten lichten Flächen und hohem naturschutzfachlichem Entwicklungspotential. Er weist ein hohes Artenvorkommen (Gelbbauchunke, Vögel, verschiedene Fledermausarten und Tag- und Nachtfalterarten) auf. Schutzgebietsausweisungen werden am Standort nicht tangiert. In der näheren Umgebung befindet sich das Naturschutzgebiet "Schwarzenbach", das zugleich im FFH-Gebiet "Prim-Albvorland" liegt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind eher unwahrscheinlich, können aber derzeit nicht definitiv ausgeschlossen werden. Ein Wildtierkorridor mit nationaler Bedeutung verläuft in 2 km Entfernung. Negative Auswirkungen sind insoweit nicht zu erwarten.
Schutzgut Landschaft und Erholung	Die Bedeutung des Waldes ist für die lokale Naherholung von mittlerer Qualität, da keine schöne Waldformation vorhanden ist. Die Fernwirkung ist auf Grund der Lage im Wald gering.
Schutzgut Klima	Der Wald hat eine klimatische Bedeutung für die Frischluftproduktion. Es sind aber keine Kaltluftströme mit Siedlungsbezug erkennbar.
Schutzgut Wasser	Der Standort liegt nicht im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Aber der Grundwasserstand ist hoch und es verlaufen kleine Oberflächengewässer (Gräben) über den Standort. Eine Betroffenheit des Stockbrunnenbachs durch Einleitung von Regenwasser kann nicht ausgeschlossen werden.
Schutzgut Sach- und Kulturgüter/Forst	In der topographischen Karte sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler direkt am Standort vorhanden. Im nördlich angrenzenden Waldstück befinden sich historische Grabhügel, insoweit wird die Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege erforderlich. Zudem liegt der Standort mitten im Wald.
Nähe zu Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	In der näheren Umgebung befindet sich das Naturschutzgebiet "Schwarzenbach", das zugleich im FFH-Gebiet "Prim-Albvorland" liegt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind eher unwahrscheinlich, können aber

	derzeit nicht definitiv ausgeschlossen werden.
Überflutungsgebiet	Kein Überflutungsgebiet.
Flächenverbrauch	Zusätzlicher Flächenverbrauch von rd. 12 ha erforderlich.
6. Kommunalpolitik	
Kommunalpolitisches Einvernehmen	
Planungsrecht	
7. Vollzugliche Belange	
Heimatnahe Unterbringung	Die JVA soll für die Landgerichtsbezirke Hechingen, Rottweil, Konstanz und Waldshut-Tiengen zuständig sein. Rottweil liegt im Zentrum dieses Zuständigkeitsbereichs. Die Inhaftierten wären heimatnah untergebracht.
Transporte der Inhaftierten	Transporte von Inhaftierten zu den Gerichten wären aufgrund der zentralen Lage im Zuständigkeitsbereich der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil, der guten Erschließung und der Anbindung an die A 81 nicht aufwändig.
Besuchs-Möglichkeiten	Besuche von Angehörigen und Rechtsanwälten wären aufgrund der Lage im Zentrum des Zuständigkeitsbereichs der Landgerichte Hechingen, Konstanz, Waldshut-Tiengen und Rottweil und der guten Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und durch die Anbindung an die A 81 nicht aufwändig.
Weiterbeschäftigung Mitarbeiter bestehender Gefängnisse	Nach dem Bau der neuen JVA sollen mehrere kleinere Gefängnisse geschlossen werden, darunter die JVA Waldshut. Eine sozialverträgliche Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter der JVA Waldshut wäre möglich.
8. Strukturpolitik	
Gemeinde Rottweil	In der Gemeinde Rottweil leben 24.440 Menschen. Sie weist eine Bevölkerungsdichte von 341 Einwohner/km ² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 10,5 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,6 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 6,9 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungswachstum von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 7,8 % zugenommen. Der Schuldenstand der Gemeinde lag bei 1.677 €/Einwohner (Stand: 2012).

Landkreis Rottweil	Im Landkreis Rottweil leben 135.553 Menschen. Es weist eine Bevölkerungsdichte von 176 Einwohner/km ² auf. Der Anteil der Ausländer liegt bei 7,1 %. Das Durchschnittsalter beträgt 43,5 Jahre. Die Zahl der Einwohner ist von 1990 bis 2010 um 4,7 % gewachsen. Für die Jahre 2011 bis 2030 wird ein Bevölkerungsrückgang von 1,5 % prognostiziert. Die Zahl der Beschäftigten hat von 2003 bis 2013 um 6,9 % zugenommen. Die Arbeitslosenquote lag bei 3,3 % und der Schuldenstand des Landkreises lag bei 912 €/Einwohner (Stand: 2012).
Nutzen	Ca. 200 bis 250 Arbeitsplätze; die Beschäftigten werden sich in der Regel um eine Wohnung am JVA-Standort bemühen; die Anzahl der Haftplätze wird auf die Einwohnerzahl angerechnet mit Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich;
Wirtschaft	Beim Bauunterhalt der JVA besteht die Möglichkeit, dass örtliche bzw. regionale Betriebe im Rahmen von Ausschreibungen zum Zuge kommen; auch Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Betrieb benötigt werden, können über Ausschreibungen auf örtliche/regionale Betriebe entfallen.
Konversion	Nicht möglich.
9. Gesellschaftliche Akzeptanz	

* Im Rahmen des Suchlaufverfahrens ruht dieser Standort.

Anlage 7

Fakten und Daten Rottweil Stallberg

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Geotechnisches Gutachten der Materialprüfungsanstalt an der Universität Stuttgart (MPA)

- Das Land hat im Jahr 2008 bei der Universität Stuttgart ein geotechnisches Gutachten für eine Machbarkeitsstudie für den Neubau einer JVA am Standort Stallberg in Auftrag geben. Dieses liegt der Stadt Rottweil seit dem Jahr 2008 vor.
- Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich auf Grund **der geologischen Situation in dem Gelände für großflächige Gebäude mit größeren Geländeeinschnitten überdurchschnittliche geologische Risiken ergeben.**
- Eine Bebaubarkeit wird dabei **zwar nicht** grundsätzlich verneint, **aber** darauf hingewiesen, dass diese mit erheblichen Schwierigkeiten und Problemen verbunden wäre, die im Gutachten näher ausgeführt werden.
- **Es bestehen danach Restrisiken, die nicht ausgeschlossen werden können.**
- Die Landesregierung kann und will beim Umgang mit Steuergeldern ein solches Restrisiko nicht in Kauf nehmen, zumindest solange der Bau an einem anderen Standort – und zwar ohne die oben beschriebenen Risiken – grundsätzlich möglich ist.
- Daher hat das Land entschieden, den Standort Stallberg nicht weiter zu verfolgen. An dieser Entscheidung hält das Land fest.
- Nachfolgend die Gründe im Einzelnen:

1. Baugrund (S. 4 ff. unter Ziff. 3.1)

Baugrundsituation

- Die Hauptrisiken des Baugrundes ergeben sich im Wesentlichen aus zwei Aspekten:
 1. Quellpotential des Baugrundes infolge der mineralogischen Umwandlung von Anhydrit in Gips.
 2. Vorhandene und durch fortschreitende Subrosion neu entstehende Gipsauslaugungshohlräume im Untergrund, die Einzelabmessungen in der Größenordnung von mehreren Metern aufweisen können.
- Die [vorhandene] flachwellige Landschaftsform ist auf die Verkarstung von Gips- und Anhydritschichten zurückzuführen.
- Die Existenz [einer] flachen Senke deutet darauf hin, dass dort Oberflächenwasser bevorzugt im Baugrund versickert und an dieser Stelle u.U. ebenfalls ein kaminartiger Karsthohlraum (Karstschlotte) vorhanden ist.
- Eine Satelittenaufnahme des Geländes lässt den Schluss auf eine weitere relativ große unterirdische Hohlraumstruktur etwa zwischen [zwei genannten] Bohrpunkten zu.

2. Hydrogeologische Situation

Grundwasser in den Bohrungen BK 1/08 bis BK 4/08 (S. 8 unter Ziff. 3.2)

- In allen drei Bohrungen in den Grundgipsschichten und im Lettenkeuper war ein hundertprozentiger Spülwasserverlust festzustellen. Hieraus folgt, dass eindringendes Oberflächenwasser durch das Kluft- und Hohlraumsystem dieser Schichten aufgenommen werden kann und abfließt.
- Grundwasserproben wurden bislang nicht untersucht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Grundwasser auf Grund eines milieubedingten hohen Sulfatgehalts als stark betonaggressiv im Sinne von DIN 4030 einzustufen ist.

Wasserdurchlässigkeit und Gipsauslaugungshohlräume (S. 9 f. unter Ziff. 3.2)

- Gipskarsthohlräume dürften für die Wasserwegigkeit auf dem Gelände bedeutsam sein und ggf. sogar eine zentrale Rolle spielen. Zwei der vier Erkundungsbohrungen waren in Bezug auf Karsthohlräume auffällig.
- Zudem könnte die eine flache Senke im zentralen Bereich des Geländes auf die Lage eines Karsthohlraums im Untergrund hindeuten.

3. Bodenmechanische und mineralogische Labortuntersuchungen (S. 10 f. unter Ziff. 3.3)

- Häufig kommen an Gesteinsbrocken aus den Grundgipsschichten, die ein Quellpotential besitzen, sowohl Anhydrit-, als auch Halbhydrat- und Gipsminerale gleichzeitig vor.
- Auf der Basis der bisher vorliegenden Erkenntnisse ist von einem Quellpotential des Baugrundes im Bereich des erkundeten Geländes auszugehen, das zu Bauwerksschäden führen kann.

4. Geotechnische Kennwerte und Bodenklassen (S. 14 f. unter Ziff. 3.4)

Bodenklassen

- Karsthohlräume (Gipsauslaugungskarst) müssen bei Bedarf verfüllt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich die zur Verfüllung erforderlichen Mengen noch von vornherein abschätzen lassen.

Stellungnahmen des Instituts für Materialprüfung in Leipzig (IFM) und ergänzende Stellungnahme des Instituts für Geotechnik der Universität Stuttgart (US) / Vermögen und Bau (VB)

- Die dem Land vorliegenden Stellungnahmen des IFM kommen zu dem Ergebnis, dass eine Bebauung möglich sei, diese aber durch eine entsprechende Planung und konstruktive Gründungselemente begleitet werden müsse, so dass unter Berücksichtigung eines **nicht auszuschließenden Restrisikos** am Stallberg eine JVA gebaut werden könne.

Stellungnahmen IFM & ergänzende Stellungnahme US / VB

Erste Stellungnahme IMF	Ergänzende Stellungnahme US / VB
<u>Zu 1.</u> <i>"Diese Risiken liegen prinzipiell vor, bedeuten jedoch nicht, dass der Standort nicht grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet ist."</i>	Eine Wohnbebauung mag u.U. möglich sein. Auch Industriehallen in Stahlbau können ggf. konstruktiv so ausgebildet werden, dass Quellhebungen abzufangen sind. Damit nicht zu vergleichen sind jedoch zusammenhängende große, massive JVA-Baukörper (u.a. viergeschossige Haftgebäude, 200 Meter langes Werkstattgebäude usw.).
<u>Zu 1.</u> <i>"...- unter Berücksichtigung eines nicht auszuschließenden Restrisikos - die JVA auch an diesem Standort gebaut werden kann."</i>	Beim Umgang mit Steuergeldern kann die Verwaltung keine Restrisiken in Kauf nehmen, zumindest solange noch Alternativstandorte grundsätzlich möglich sind.
<u>Zu 2.</u> <i>"...wenn nicht in diesen Schichten gegründet wird..."</i>	Der Haftbetrieb erfordert, dass die JVA-Gebäude in einer ganz bestimmten Art und Weise einander zugeordnet sind. Eine Beplanung und Bebauung des Stallbergs nach den Vorgaben des Baugrunds ist daher nicht möglich.
<u>Zu 3.a</u> <i>"...Verzicht auf größere Einschnitte und tiefere Abgrabungen..."</i>	Der Stallberg ist stark hängig. Dies erfordert bei einer Überbauung mit großen Baukörpern, die auch noch funktionsgerecht einander zugeordnet sein müssen, zwangsläufig starke Eingriffe in das Erdreich.
<u>Zu 3. b und c</u> <i>"Verankerung von Gründungssohlen" und "Einbau von Knautschzonen"</i>	Mit diesen Maßnahmen lässt sich u.U. das Risiko von Bauwerksschäden vorübergehend reduzieren, aber nicht dauerhaft ausschließen.

Weitergehende Untersuchungen des Baugrundes zur Ermittlung möglicher Mehrkosten und Verdeutlichung nicht beherrschbarer Restrisiken

Mehrkosten

- Angaben zu eventuellen Mehrkosten am Standort Stallberg sind nicht möglich. Es müsste zunächst ein Baugrund- und Gründungsgutachten für die konkreten Gebäudestandorte erstellt werden, das auf die Situation am Stallberg entsprechend eingeht. Daraus könnten dann Angaben zu Mehrkosten abgeleitet werden.
- Laut Vermögen und Bau – Amt Konstanz betragen die Kosten für die konkrete Beplanung zur Bebauung des Stallbergs **alleine 2,17 Mio. €**.
- Das Land müsste also erst mal rd. 2,2 Mio. € in die Hand nehmen, um anschließend die Mehrkosten konkret beziffern zu können, um dann aus heutiger Sicht zu sagen,

dass am Stallberg – ganz unabhängig von den voraussichtlich zu erwartenden Mehrkosten – **nicht gebaut wird, weil Restrisiken bestehen, die nicht ausgeschlossen werden können.**

- Im Zusammenhang mit diesen Angaben hat das Amt Vermögen und Bau in Konstanz jüngst erneut darauf hingewiesen, „**dass aus baufachlichen Gründen der Standort Stallberg nicht weiter verfolgt werden sollte. Auch unter Inkaufnahme von baulichen Mehraufwendungen und Mehrkosten wird ein Restrisiko bleiben. Dies erscheint uns nicht hinnehmbar bei einer JVA mit einem erwarteten Lebenszyklus von über 100 Jahren, zumal derzeit noch Alternativstandorte zur Verfügung stehen.**“

Restrisiken

- Die verbleibenden, **nicht beherrschbaren Restrisiken** können anhand der folgenden Beispiele unter Nennung der Kosten exemplarisch veranschaulicht werden:
- **Stadt Staufen im Breisgau**
 - Die Schäden in Staufen wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dadurch ausgelöst, dass fehlerhaft ausgeführte Erdwärmebohrungen dazu geführt haben, dass Wasser in quellfähiges Gestein eingedrungen ist. Dadurch kommt es in Staufen zu Hebungen des Erdbodens, was an rund 270 Gebäuden zu Schäden geführt hat. Die schadhafte Bohrlöcher wurden zwischenzeitlich saniert, wodurch kein Wasser mehr nachfließen kann. Dennoch geht der Quell- und damit Hebungsprozess des Erdbodens immer noch weiter, auch wenn sich die Hebungsgeschwindigkeit verlangsamt hat. Wann es zu einem vollständigen Stillstand kommt, ist derzeit nicht absehbar. Die Stadt Staufen hatte den Auftrag für die Bohrungen gegeben.
 - Die exakte Schadenssumme kann momentan noch gar nicht genau beziffert werden. Es gibt verschiedene Schätzungen in Höhe von 40, 50 oder größer 50 Mio. €. Weil die Hebungen immer noch weitergehen, treten auch noch neue Schäden auf.
 - **Bundesautobahn A 81 bei Oberndorf**
 - Hebung des Bodens durch Quellung rd. 2 cm pro Jahr, zu Beginn des Baus im Jahr 1976 15 cm pro Monat (!).
 - Sanierung alle drei Jahre erforderlich, Kosten jeweils 2 Mio. €.
 - **Bundesautobahn A 81 am Engelbergbasistunnel bei Leonberg**
 - Nach der Fertigstellung 1998 erste Sanierungen in 2008 und 2010, aktuell muss wieder saniert werden.
 - Kostenpunkt 34 Mio. € einmalig.
 - **Wagenburgtunnel**
 - Auf Grund der geologischen Verhältnisse sind am Wagenburgtunnel in größeren Abständen nach mehreren Jahren Instandsetzungsmaßnahmen in nicht unerheb-

lichem Umfang erforderlich. Die Kosten belaufen sich dabei jeweils auf einige hunderttausend Euro.

Anlage 8

Entscheidungsbegründung des Landes

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Entscheidung für den Standort Esch bei Rottweil



Inhalt

Die neue Justizvollzugsanstalt (JVA) im südlichen Landesteil soll am Standort Esch bei Rottweil mit zunächst 400 Haftplätzen gebaut werden. Darauf hat sich die Landesregierung am 21. Juli 2015 verständigt (Pressemitteilung). Grundlage der Entscheidung des Kabinetts war eine Vielzahl von Einzelkriterien, die in den Standorterläuterungen zusammengefasst sind. Die Kommunen Rottweil und Meßstetten hatten im Rahmen des Dialogverfahrens Gelegenheit, die jeweilige Standorterläuterung und auch Themenlandkarten zu ergänzen.

Die Prüfung und Abwägung der Einzelkriterien hat deutliche Vorteile für Rottweil – und damit den Standort Esch – ergeben. Die Festlegung, Bewertung und Gewichtung der Kriterien sind aus den Themenlandkarten ersichtlich.

Vor allem die vollzuglichen Belange und das Ergebnis der Bürgerbeteiligung sprechen für Rottweil. Die Bedeutung dieser Gesichtspunkte kann durch die für Meßstetten sprechende Konversion nach derzeitiger Planungslage nicht aufgewogen werden.

Im Einzelnen:

Vollzugliche Belange

- Gefangene müssen regelmäßig zu Gericht gebracht werden. Vor allem zur Hauptverhandlung, an deren Ende der Richter ein Urteil spricht. Gefangenentransporte kosten Zeit, Geld, sind schlecht für die Umwelt und belasten Gefangene und Personal. Deshalb gilt: Je kürzer die Wege und je besser ausgebaut die Straßen, desto besser. Das neue Gefängnis soll für die Landgerichtsbezirke Rottweil, Hechingen, Konstanz und Waldshut-Tiengen zuständig sein. Die Transporte in diese Bezirke sind vom Standort

Rottweil aus mit erheblich weniger personellem und finanziellem Aufwand zu leisten. Wie viel Geld dies spart, lässt sich noch nicht exakt beziffern. Das Justizministerium rechnet aber wegen kürzerer Wege und kürzerer Fahrzeiten damit, dass das Land jährlich mehr als 150.000 Euro einsparen kann.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen regelmäßig **Besuch von Angehörigen** bekommen können: Ziel einer Gefängnisstrafe ist es, den Gefangenen in der Haft so zu betreuen und wenn nötig so zu behandeln, dass er hinterher keine Straftaten mehr begeht. Der Fachbegriff lautet „Resozialisierung“. Das ist der beste Opferschutz. Das geht aber nur dann, wenn ein Gefangener während der Haft den Kontakt zur Außenwelt nicht verliert. Und dazu gehört, dass er regelmäßig Besuch von seinen Angehörigen bekommen kann. Die Angehörigen können ihm auch Halt geben, wenn er nach der Haft das Leben in Freiheit erst wieder lernen muss.

Das setzt ganz praktisch voraus, dass Angehörige das Gefängnis gut erreichen können. Rottweil liegt zentral im Zuständigkeitsbereich der neuen JVA und direkt an der Bundesautobahn A 81. Viele Besucher werden ferner mit dem Zug anreisen. Auch hier hat Rottweil, das direkt an das Schienennetz angebunden ist, gegenüber Meßstetten Vorteile. So dauert eine einfache Fahrt von Waldshut-Tiengen, Konstanz oder Villingen-Schwenningen nach Rottweil etwa eine Stunde weniger lang als eine Fahrt nach Meßstetten, wenn das Baden-Württemberg-Ticket verwendet wird.

Schließlich kann in Rottweil den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zur Schließung vorgesehenen sechs Vollzugseinrichtungen die Möglichkeit einer sozialverträglichen **Weiterbeschäftigung** besser eröffnet werden. Davon betroffen sind die Beschäftigten der beiden Hauptanstalten Waldshut-Tiengen und Rottweil sowie der vier Außenstellen in Hechingen, Oberndorf, Villingen-Schwenningen und Tübingen.

Gesellschaftliche Akzeptanz

- Nach den derzeit vorliegenden Informationen ist die **gesellschaftliche Akzeptanz** der Bürgerinnen und Bürger in Rottweil nach Einschätzung der Landesregierung höher. Die Bürgerschaft in Rottweil beschäftigt sich fast ausschließlich mit der Frage des „Wo“ (also mit dem Standort an sich), in Meßstetten hingegen mit der des „Ob“ (Sorgen und Ängste vor einem Gefängnis, daneben auch mit dem Nutzen eines Gefängnisses).

Konversion und Strukturpolitik

- Am Standort Meßstetten wäre es möglich, einen Teil des Geländes der Zollernalb-Kaserne im Wege der **Konversion** auf neue Weise nutzbar zu machen. Allerdings ist zu beachten, dass die etwa 200 Arbeitsplätze in der neuen JVA zunächst zum überwiegenden Teil bereits durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zu schließenden kleineren Gefängnisse besetzt sein werden. Kleinere Reinigungs- oder Wartungsaufgaben werden zudem weitestgehend durch die Gefangenen selbst erledigt. Der Lebensmitteleinkauf erfolgt für das ganze Land zentral.

Ferner kann der überwiegende Teil des Geländes der ehemaligen Zollernalb-Kaserne (rund 50 Hektar) durch die Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt (rund zwölf Hektar) nicht genutzt werden. Die bereits bestehenden Kasernengebäude wären für eine Nutzung als Vollzugsgebäude bereits aus Sicherheitsgründen völlig ungeeignet. Ein Neubau wäre also auch am Standort Meßstetten unumgänglich.

Auch für die Ansiedlung des neuen Gefängnisses in Rottweil sprechen Argumente der **Strukturpolitik**: Die Stadt hat im Dialogverfahren deutlich gemacht, dass man dort den Verbleib der Justizvollzugsanstalt nicht nur als Stärkung des traditionellen Justizstandortes

verstehe, sondern auch als wesentlichen Teil einer Zukunftsvision für die Stadt begreife, zu der auch die Präsenz staatlicher Institutionen und des Öffentlichen Dienstes gehöre.

Recht: Natur, Forst, Wasser

- Sowohl das Gelände der Zollernalb-Kaserne in Meßstetten als auch der Standort Esch grenzen an **Landschaftsschutzgebiete**. Der Standort Esch liegt zudem in der Nähe eines **FFH-Gebietes**, berührt es aber nicht. Auch der frühere Truppenübungsplatz östlich der ehemaligen Zollernalb-Kaserne ist als FFH-Gebiet ausgewiesen. Nach bisheriger Planung wäre durch den Bau der JVA in Meßstetten ein geschütztes **Biotop** betroffen.

Die nächtliche **Beleuchtung** müsste an beiden Standorten gleichermaßen erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt (Fledermäuse, Nachtfalter) sind nach aktuellen Prüfungen des Amtes für Vermögen und Bau Konstanz jedoch nicht zu erwarten, wenn entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Der Standort Meßstetten liegt im **Wasserschutzgebiet** Zone III und IIIA. (laut Stellungnahme der Stadt Meßstetten erfahrungsgemäß unproblematisch), während der Standort Esch lediglich im Nordwesten an ein Wasserschutzgebiet grenzt, in das das Gelände je nach konkreter Planung geringfügig hineinragen könnte. Voraussichtlich kann darauf planerisch reagiert werden. Laut Stellungnahme des Landratsamtes Rottweil wäre eine geringfügige Überbauung unter Berücksichtigung von Auflagen möglich. Die weiteren Einzelheiten sind im Genehmigungs- und Planungsverfahren zu klären.

Am Standort Esch muss ein Großteil der benötigten **Fläche** neu versiegelt werden. Auch am Standort Meßstetten müsste aber nach derzeitiger Planung voraussichtlich am südlichen Rand des Kasernengeländes gebaut werden: Nur dieses Gebiet ist relativ eben. Außerdem müssten anderenfalls zunächst Bunkeranlagen beseitigt werden. Das wäre mit erheblichen Kosten verbunden.

Nach aktueller Planung müssten deshalb auch am Standort Meßstetten in erheblichem Umfang (etwa 50 Prozent) bislang nicht versiegelte Flächen bebaut werden. Außerdem müssten derzeit von den Bürgerinnen und Bürgern Meßstettens genutzte Sportanlagen (zwei Hallen und ein Fußballfeld) rückgebaut werden.

Das Gebiet um den Standort Esch ist für die **wohnnortnahe Erholung** von Bedeutung. Die Stadt Rottweil hat deshalb bereits Überlegungen angestellt, wie das Naherholungsgebiet im Zuge des JVA-Neubaus aufgewertet werden könnte. Der Eingriff in das Naherholungsgebiet wird dadurch zumindest erheblich abgemildert. Vorschläge für ein Gesamtkonzept „JVA plus Naherholung & Naturschutz“ sind bereits erarbeitet und können auf der Internetseite der JVA Rottweil abgerufen werden.

Nachbarbebauung

- Die unmittelbar angrenzende **Nachbarbebauung** auf der anderen Straßenseite (großer Aussiedlerhof) spricht in der Gesamtabwägung gegen den Standort Meßstetten.

Weitere Kriterien

- Das **kommunalpolitische Einvernehmen** beider Gemeinden liegt vor. Die Kriterien **Bebaubarkeit**, **Erschließung** und **Grundstück** spielen bei der Entscheidung eine untergeordnete Rolle, da sie für beide Standorte in etwa vergleichbar sind.

Anlage 9

Entscheidung der Stadt Rottweil – Vorlage Nr. 10/2016

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Olga Gozdzik
07.01.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (nicht öffentlich)	13.01.2016
Gemeinderat (öffentlich)	20.01.2016

Erweiterung des Plangebietes - Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorläufigen Prüfergebnisse zum Thema Verschiebung des Plangebietes für die geplante Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch zur Kenntnis und schlägt dem Land Baden-Württemberg vor, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche im westlichen Bereich des Waldes (ca. 46.800 m²) zusätzlich in das Plangebiet einzubeziehen.

Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.10.2015 wurde durch die Freien Wähler ein Prüfantrag gestellt (Vorlage Nr. 151/2015). Der Prüfantrag umfasste, dass der Waldstreifen zwischen der Fläche gemäß Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch“ vom 30.09.2015 (Vorlage 110/2015) und der B 27 in den Architekturwettbewerb zur Bebauung des Gewands Esch mit der neuen JVA einbezogen wird (Teil des Flurstücks Nr. 2630/1, Gemarkung Rottweil). Weiterhin wurde die Erschließung über die B 14 anstatt über die B 27 in der Begründung des Prüfantrages ausgeführt.

Der Vorschlag der Freien Wähler wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Villingendorf (Schreiben vom 10.12.2015) unterstützt (Anlage 2 zu Vorlage Nr. 151/2015). Weiterhin wurde mit Datum vom 07.12.2015 durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Ortsgruppe Rottweil, den NABU Deutschland – Gruppe Rottweil und Umgebung sowie den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg – Arbeitsgruppe Rottweil ebenfalls eine Verschiebung in den Wald begrüßt (Anlage 1 zu Vorlage Nr. 151/2015).

Der Prüfantrag ist bereits im Rahmen der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Stadthalle am 14.12.2015 diskutiert worden. Die Verwaltung hat gemeinsam mit Vermögen und Bau im Rahmen der Erarbeitung der Wettbewerbsauslobung umfangreiche Prüfungen einer Verschiebung in den Wald vorgenommen. Dabei wurde das zu prüfende Gebiet im Vergleich zum Antrag in südwestliche Richtung erweitert. Dabei wurde der vorhandene Weg als Grenze definiert (siehe Anlage 1).

Die Ergebnisse werden im Folgenden dokumentiert. Die Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse wurde von der von der Stadt mit der Projektsteuerung beauftragten Dipl.-Ing. Eva Maria Schmitz (Müller-BBM Projektmanagement GmbH) in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

Zusammenfassung der vorläufigen Prüfergebnisse:

1 Erschließung über die B 27

Die Möglichkeit einer Erschließung des Plangebietes unabhängig von einer Verschiebung in den Wald über die Bundesstraße B 27 ist auf Anregung des Landratsamtes Rottweil mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Ausstelle Donaueschingen, Referat 47.2) abgestimmt worden.

Das Regierungspräsidium weist mit Schreiben vom 04.12.2015 darauf hin, dass die B 27 in Richtung Balingen eine stark belastete Straße ist und die eine der wenigen Ost-West-Verbindungen darstellt. Es wird ein großes Problem im Verkehr von der JVA ausgehend gesehen, der links nach Balingen abbiegen wolle. Dieser würde eine Spur queren und müsse dann beschleunigen. Somit würde die gesamte Geschwindigkeit des Verkehrs auf der B 27 gedrosselt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zwei bestehende Anschlusspunkte vergleichsweise dicht hintereinander liegen. Die Leichtigkeit des Verkehrs wird hierdurch unnötig eingeschränkt, zumal in unmittelbarer Nähe die B 14 mit einem Anschluss in das Esch bereits existiert.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die B 14 deutlich geringer belastet ist, als die B 27, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs durch eine stärker frequentierte Einmündung nicht gefährdet wird, zumal eine Linksabbiegespur bereits angelegt sei und nur die Zufahrtsstraße angepasst werden müsse.

Für das Regierungspräsidium Freiburg ist eine Zufahrt zum Esch nur von der B 14 denkbar. Es wird darum gebeten, dies in den Planungen zu berücksichtigen. Auch wenn die Bundesstraße B 14 zu einer Landesstraße herabgestuft werden soll, würden sich die Einschätzungen nicht ändern.

2 Ermittlung des möglichen Erweiterungsgrundstücks im Bereich der Waldflächen

2.1 Geologische und geotechnische Rahmenbedingungen

Das Institut für Geotechnik ist vom Land Baden-Württemberg bereits im Rahmen der Standort-suche mit geologischen und geotechnischen Untersuchungen des Standortes Esch beauftragt worden. Der zuständige Gutachter Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam wurde um eine Einschätzung der Bebaubarkeit des Waldstreifens gebeten (s. Anlage 2).

Im Ergebnis zeigt sich, dass im östlichen Teil des Waldgebietes zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und der B 27 mehrere relativ große und einige kleinere Dolinen liegen und die Fläche in östlicher Richtung zunehmend verkarstet und zonenweise erheblich geschwächt ist. Es ist davon auszugehen, dass zum Teil im Untergrund ein zusammenhängendes Karstholraumsystem vorzufinden ist. Der Gutachter spricht aufgrund der vorgefundenen Situation die Empfehlung aus, dass auf eine Bebauung des Geländes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 verzichtet wird (zur Lage des Bohrpunktes Übersichtsplan in Anlage 1).

Eine Bebauung des westlichen Bereiches erscheint aus gutachterlicher Sicht grundsätzlich möglich, da dieser Bereich des Flurstücks weniger stark verkarstet ist.

Den Empfehlungen des Gutachters folgend ist auf eine weitere Prüfung des Flurstückes östlich des Bohrpunktes BK 8/15 wegen mangelnder Bebaubarkeit bzw. großen Unsicherheiten bei der Bebaubarkeit verzichtet worden. An dieser Stelle ist ergänzend anzumerken, dass für die gesamte landwirtschaftliche Fläche die Bebaubarkeit bereits geprüft und durch den Gutachter bestätigt worden ist.

2.2 Bodenarchäologie

Ebenfalls im östlichen Bereich des Waldes zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ist das Vorkommen eines frühkeltischen Grabhügelfeldes aus der beginnenden Eisenzeit bekannt (s.

Anlage 1), von dem heute noch einige Hügel schwach als Bodenerhebungen zu erkennen sind. Weiterhin ist mit dem Vorkommen eines römischen Gutshofes (villa rustica) südlich der Bundesstraße zu rechnen, dessen Hauptgebäude teilweise ergraben wurde. Die tatsächliche Ausdehnung dieser Denkmäler ist bislang nicht bekannt. Es muss nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.12.2015 (Referat 84.2 Archäologische Denkmalpflege) damit gerechnet werden, dass sich diese Denkmäler mit weiteren Gräbern bzw. weiteren Gebäuden deutlich über die bekannten Umrisse hinaus erstrecken.

Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse bestehe. Grundsätzlich könne dies z. B. durch den Verzicht auf Bodeneingriffe im Bereich der bekannten Grabhügel erreicht werden. Sollte die Planung jedoch dazu führen, dass diese oder andere Bodendenkmäler im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen gefährdet oder zerstört werden, könne dies aus denkmalfachlicher Sicht nur hingenommen werden, wenn zuvor eine archäologische Rettungsgrabung durchgeführt würde, die mindestens den Denkmalwert nach § 6 Denkmalschutzgesetz erhält.

Eine Überplanung der archäologischen Fundstellen ist im weiteren Verlauf nicht geprüft worden, da eine Bebaubarkeit aus geotechnischer Sicht in diesem Bereich nicht empfohlen werden kann (siehe Punkt 2.1).

2.3 Otto-Gulde-Weg als südliche Grenze der Erweiterung des Plangebietes

Für die vorläufige Prüfung der Verschiebung des Plangebietes in den Wald hinein sind neben den geologischen, geotechnischen und archäologischen Informationen auch die vorhandenen Wegestrukturen berücksichtigt worden. Die Grenze der Erweiterung des Plangebietes wurde auf den Otto-Gulde-Weg im Süden gelegt (s. Anlage 1), da aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auch die Forderung nach Erhalt von bestehenden Wegestrukturen zu Freizeit und Erholungszwecken zu entnehmen war.

Weiterhin ist von einer Bundesfernstraße gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz ein Abstand von 20 m zu halten („Längst der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden [...] Hochbauten jeder Art in einer Entfernung [...] bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.“).

2.4 Mögliche Erweiterungsflächen im Bereich des Waldstreifens

Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2.1 bis 2.3 aufgeführten Rahmenbedingungen verbleibt eine mögliche Flächenerweiterung von rund 46.000 m² zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Esch und der Bundesstraße B 27. Die Fläche weist eine Nord-Süd-Ausdehnung von rund 100 m im südlichen Bereich und rund 225 m im südwestlichen Bereich und eine Ost-West-Ausdehnung von rund 380 m auf.

Der Geländeverlauf kann der Anlage 4 entnommen werden. Grundlage ist eine vollständige Bestandsaufnahme durch einen Vermesser.

Aus dem Schnitt 3, der von Nord nach Süd verläuft und innerhalb der möglichen Erweiterungsfläche liegt, ist folgender Sachverhalt abzulesen: die Straße „Auf die Neckarburg“ liegt auf einer Höhe von 626,8 m. Das Gelände fällt Richtung Süden bis auf eine Höhe von 617,6 m ab (Schnitt nach „links lesen“). Dieser tiefste Punkt liegt auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Danach steigt das Gelände im Bereich des Waldstreifens wieder an (Höhe am Otto-Gulde-Weg rund 629,5 m). Die B 27 liegt auf einer Höhe von rund 630,0 m. Der südliche Bereich der Ackerfläche liegt somit rund 9 m tiefer als die Straße „Auf die Neckarburg“ sowie die B 27.

2.5 Überbauung der Waldflächen und des Eschtals

Beim im Wald gelegenen Eschtal handelt es sich um ein Trockental nördlich der Waldabteilung Schachtloch. Die oberflächennahen Schichten sind großflächig stark sandhaltig und weisen eine verstärkte Tendenz zu Erosion und Sandverfrachtung in Richtung des Trockentals auf.

Der Gutachter Herr Bräutigam weist in seiner Stellungnahme (Anlage 2) darauf hin, dass zu berücksichtigen ist, dass das Eschtal mit seinen Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten ist. Es handelt sich um ein Trockental, welches z. B. im Rahmen der Schneeschmelze oder bei Starkregenereignissen Wasser führend ist.

Aus topografischen Gründen sei es nach gutachterlicher Einschätzung voraussichtlich erforderlich, dass Eschtal im Zuge der Optimierung der Geländeoberfläche zumindest teilweise aufzufüllen. Sollten naturschutzfachliche oder gewässerschutzrechtliche Aspekte (die im Rahmen dieser Voruntersuchung noch nicht abschließend geprüft worden sind) der künstlichen Auffüllung nicht entgegenstehen, sei es erforderlich, unter der künstlichen Auffüllung einen Wasserpfad anzulegen, der auch den Schichtwasserzutritt aus Richtung Norden zulässt. Periodische Wartungsaufwendungen sind aufgrund der Sandfrachten nicht ausgeschlossen.

Aus den Ausführungen, die auch im Rahmen des Abstimmungsgesprächs mit den Fachbehörden gemacht worden sind kann geschlossen werden, dass eine Überbauung des Eschtals nicht ohne größere Aufwendungen möglich ist.

3 Naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Naturschutzfachliche Bewertung und Ausgleichbarkeit

Der Gutachter Dipl.-Biologe Jochen Kübler von 365° wurde um eine Bewertung der in Rede stehenden Waldflächen gebeten (s. Anlage 3). Der Gutachter hat bereits die naturschutzfachlichen Untersuchungen im Rahmen der Standortsuche im Auftrag des Landes durchgeführt. Die vorliegende Einschätzung kann keine detaillierte fachgutachterliche Bewertung im Rahmen eines Planverfahrens ersetzen und muss im Falle einer Waldinanspruchnahme durchgeführt werden.

Er kommt zu dem Schluss, dass der verbleibende Wald drei Biotoptypen zugeordnet werden kann:

- Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil
- Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil (standortheimische Baumarten)
- Buchen-Wald basenreicher Standorte, naturnah

Grundsätzlich sind die Waldflächen von naturschutzfachlicher untergeordneter bis mittlerer Bedeutung. Eine Ausgleichbarkeit ist grundsätzlich gegeben (zu beachten sind die unter Nr. 3.2 dargestellten Einschränkungen).

Es ist jedoch festzustellen, dass ein Eingriff in den Wald für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einen 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf erfordert, als wenn der gleiche Eingriff auf der Ackerfläche im Esch umgesetzt werden würde. Entsprechend höher wird die Größe der Ausgleichsflächen sein müssen, die im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden müssen.

3.2 Waldumwandlung

Bereits im Abstimmungsgespräch mit den Fachbehörden am 18.11.2015 wurde durch die Untere Forstbehörde in Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde eine mögliche Inanspruchnahme des Waldes äußerst kritisch beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Waldinanspruchnahme die Vorgaben des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg zu beachten sind.

Danach darf Wald nur mit Genehmigung der Höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkung einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist und diese Forderung wird in der Regel auch von den Forstbehörden erhoben.

Es ist im Falle einer Waldinanspruchnahme davon auszugehen, dass Aufforstungsflächen in der Größenordnung von 1:1 in räumlicher Nähe erforderlich werden (der forstrechtliche Ausgleich kann mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich unter Umständen kombiniert werden). Sowohl die Forstbehörde als auch der Gutachter Herr Kübler haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, geeignete und verfügbare Aufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung zu finden. Ob Ersatzaufforstungsflächen in ausreichender Qualität und Lage zur Verfügung stehen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Sollten die Flächen nicht gefunden werden können, wird die Waldumwandlung nicht genehmigt werden.

Weiterhin wurde durch die Untere Forstbehörde darauf hingewiesen, dass mit einem gleichwertigen Waldbiotop z. B. hinsichtlich der klimatologischen Eigenschaften erst nach 30 bis 50 Jahren zu rechnen sei.

Von Seiten der Unteren Forstbehörde wurde weiterhin im Informationsaustausch darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages erforderlich sei.

3.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Der Gutachter Herr Kübler wurde neben der naturschutzfachlichen Einschätzung auch um eine artenschutzrechtliche Einschätzung gebeten. Er stellt dar (s. Anlage 3), dass bei den Untersuchungen 2014 im Bereich des Waldrandes, der hier in Rede steht, hohe Aktivitäten und ein relativ breites Artenspektrum von Fledermäusen festgestellt wurde. Der Wald selbst wurde damals nicht vertieft untersucht. Daher kann insbesondere das Quartierspotenzial im Wald (geeignete Höhlen und Spaltbäume, Totholz mit abgeplatzter Rinde) nicht beurteilt werden.

Durch den Gutachter wird festgestellt, dass durch den Wald mindestens eine potenzielle Transferflugstraße im Bereich des Otto-Gulde-Weges verläuft, die bei Verlust oder Beeinträchtigung eine erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen könnte.

Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet, jedoch wird durch den Gutachter hervorgehoben, dass der bestehende Waldrand als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt wird und eine solche Leitstruktur im Sinne des „Dunkelkorridors“ bei einer Inanspruchnahme des Waldes neu geschaffen werden müsse.

Weitere ggf. geschützte Arten können in ihrem Vorkommen nicht vollkommen ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus).

3.4 Naturschutzfachliche Bewertung des bisherigen Plangebietes - Auswirkungen auf die Schutzgebiete

Von 365° wurde am 22.07.2015 das abschließende faunistische Gutachten für den Standort Esch im Rahmen des Standortschuldes für den Neubau einer JVA vorgelegt. Im Rahmen dieses Gutachtens werden Einschätzungen zu den Eingriffen in Fauna-Biotop und Biotopverbund sowie Vorschläge für die Vermeidung und Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgenommen. Das Gutachten wird ergänzt durch die Ergebnisse der 6. Nachtfalteruntersuchung mit Stand vom 10.11.2015.

Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen durch die geplante JVA auf die nördlich des Plangebietes gelegenen Schutzgebiete sind den Gutachten die folgenden Erkenntnisse zu entnehmen:

- Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere
- die Minimierung der Außenbeleuchtung auf das für die Sicherheit erforderliche Mindestmaß und die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und die Verwendung von Lampenträgern, die vollständig eingekoffert sind
- ein möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal, um eine direkte Strahlungswirkung auf angrenzende Waldbestände zu minimieren.
- Eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden vor. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben (siehe Anlage 3).

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen werden zwingender Bestandteil der Auslobung werden, so dass von einer Umsetzung durch die Planer im Rahmen des Wettbewerbs ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kommt der Gutachter für die Umsetzung des Vorhabens auf der Ackerfläche zu dem folgenden Ergebnis:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Nachtfalter sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der [...] aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Artikel 12 FFH-RL und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden FFH-Gebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Ackerfläche und in den Waldrand ist kompensierbar.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten sowie von Arten, die maßgeblich Bestandteil der FFH-Lebensräume sind, durchgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, das Vorhaben möglichst weit von den sensiblen Lebensräumen im Neckartal abzurücken, das heißt, das Vorhaben Richtung Westen zu verschieben. Der Waldrand im Süden sollte ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachtfaltern und Fledermäusen durch nächtliche Beleuchtung sind ferner durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept und einer ausreichenden Eingrünung zu minimieren.“

4 Ergebnisse der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 und der Öffentlichkeitsbeteiligung am 14.12.2015

Die mögliche Verschiebung des Plangebietes in den Waldstreifen zwischen der Ackerfläche und der B 27 war sowohl in der ersten Sitzung der Beteiligungsgruppe am 01.12.2015 als auch in der Veranstaltung in der Stadthalle am 14.12.2015 ein Thema.

Die Verschiebung wurde rege diskutiert, ohne dass ein abschließendes Votum z. B. durch die Beteiligungsgruppe bereits gefasst worden wäre. Dabei wurde die Frage gestellt, seit welchem Zeitpunkt und warum ein Abweichen von dem Grundstück, das Gegenstand des Standortsuchlaufs des Landes und der Bewertungen im Vergleich zu Meßstetten sowie des Bürgerentscheides der Stadt Rottweil war, diskutiert wird.

Aus Sicht der Teilnehmer spricht für eine Verschiebung in den Wald insbesondere:

- eine erwartete Minimierung der Lichtverschmutzung und der Sichtbeziehungen im Bereich Dietingen, Villingendorf und Tierstein,
- ein maximal großer Spielraum für die Planer im Rahmen des Architekturwettbewerbs,
- eine möglichst kurze Verkehrserschließung über die B 27,
- die Minimierung von Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete.

Neben den Argumenten, die für eine Verschiebung in den Wald sprechen, wurden jedoch auch zahlreiche Aspekte durch die Bürgerinnen und Bürger genannt, die als Argument für eine Erhaltung der Waldfläche interpretiert werden können. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Argumente:

- Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausrichtung des Baufensters,
- möglichst geringer Landschaftsverbrauch,
- möglichst geringe Eingriffe in die Natur beim Erschließen von Versorgungswegen,
- Erhalt der Naherholungswege und Möglichkeiten,
- Vermeidung von Eingriffen in die Waldbiotope.

5 Zusammenfassung

Erschließung:

- Das Regierungspräsidium Freiburg sieht bei einer Erschließung des Geländes über die B 27 die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Ost-West-Verbindung gefährdet und empfiehlt rät zu einer Erschließung über die vorhandene Einmündung an der B 14 und bittet dies bei den Planungen zu berücksichtigen.

Geologie und Geotechnik:

- In dem östlichen Bereich der an die landwirtschaftliche Fläche grenzende Waldstreifen ist aufgrund der geologischen und geotechnischen Bedingungen eine Überbaubarkeit nicht gegeben.
- Bei einer Überbauung des Eschtals (Trockental) sind die Funktionen für die Wasserführung insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme besonders zu beachten (Schneesmelzen, Starkregenereignisse. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist mit periodischen Wartungsaufwendungen zu rechnen.

Bodenarchäologie:

- Es liegt zwischen dem Otto-Gulde-Weg und der B 27 ein frühkeltisches Grabhügelfeld vor. Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege besteht an der Erhaltung der Denkmäler ein öffentliches Interesse.

Ausgleichbarkeit der Eingriffe:

- Für die Umwandlung von Wald ist eine Genehmigung der Höheren Forstbehörde erforderlich, die an die Bedingungen des Landeswaldgesetzes geknüpft sind. Es ist von einem 1:1-Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldflächen in räumlicher Nähe auszugehen. Der Gutachter und die Untere Forstbehörde haben auf Schwierigkeiten bei der Suche nach Ersatzaufforstungsflächen hingewiesen.
- Eine Realisierung des Vorhabens innerhalb der Waldfläche führt zu einem 3-6 Mal höheren Kompensationsbedarf im Vergleich zur Realisierung des Vorhabens auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die ökologische Wertigkeit des Waldes ist höher einzustufen.
- Erforderlichkeit der Alternativenprüfung im Rahmen des Waldumwandlungsantrages.

Naturschutzfachliche Bewertungen:

- Es wird bei einem Eingriff in den Wald nicht mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten gerechnet. Der bestehende Waldrand fungiert jedoch als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Weiterhin ist bei einer Waldinanspruchnahme mit einer Beeinträchtigung einer potenziellen Transferflugstraße insbesondere für Fledermäuse im Bereich des

Otto-Gulde-Wegs zu rechnen (ggf. erhebliche Störung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

- Die FFH-Vorprüfung für eine Vorhabenrealisierung auf der landwirtschaftlichen Fläche kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, wenn eine Reihe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt wird. Dazu gehört insbesondere die Minimierung der Außenbeleuchtung, die Verwendung von insektenschonenden LED-Leuchtmitteln und auch eine Eingrünung der Anlage z.B. durch eine dichte Heckenpflanzung insbesondere nach Süden, Osten und Norden. Die Eingrünung im Norden soll eine Breite von 5-10 m aufweisen und eine wirksame Höhe haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verschiebung des Plangebietes daher nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden Argumente für eine Verschiebung in den Wald und gegen eine Verschiebung in den Wald ergebnisoffen diskutiert. Es wurde hinterfragt, warum ein Abweichen vom Grundstück aus dem Standortsuchlauf erforderlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 3.1 Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan; Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch – mögliche Erweiterung in den Wald, Stand 15.12.2015, Stadt Rottweil

Anlage 2: Vorläufige geotechnische Prognose zur Bebaubarkeit der potentiell vorgesehenen zusätzlichen Waldflächen im Distrikt Beckenhölzle, Abteilung 2, Schachtloch (Universität Stuttgart, IGS Institut für Geotechnik, Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam)

Anlage 3: Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht, Stand: 05.01.2016 (365° Freiraum + Umwelt, Dipl.-Biologe Jochen Kübler)

Anlage 4: Geländeschnitte

Anlage 10

**Entscheidung der Stadt Rottweil mit Übersichtsplan
(geänderter Beschlussvorschlag) – Vorlage Nr. 21/2016**

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Gozdzik, Olga
19.01.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	20.01.2016

Erweiterung des Plangebietes - Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch

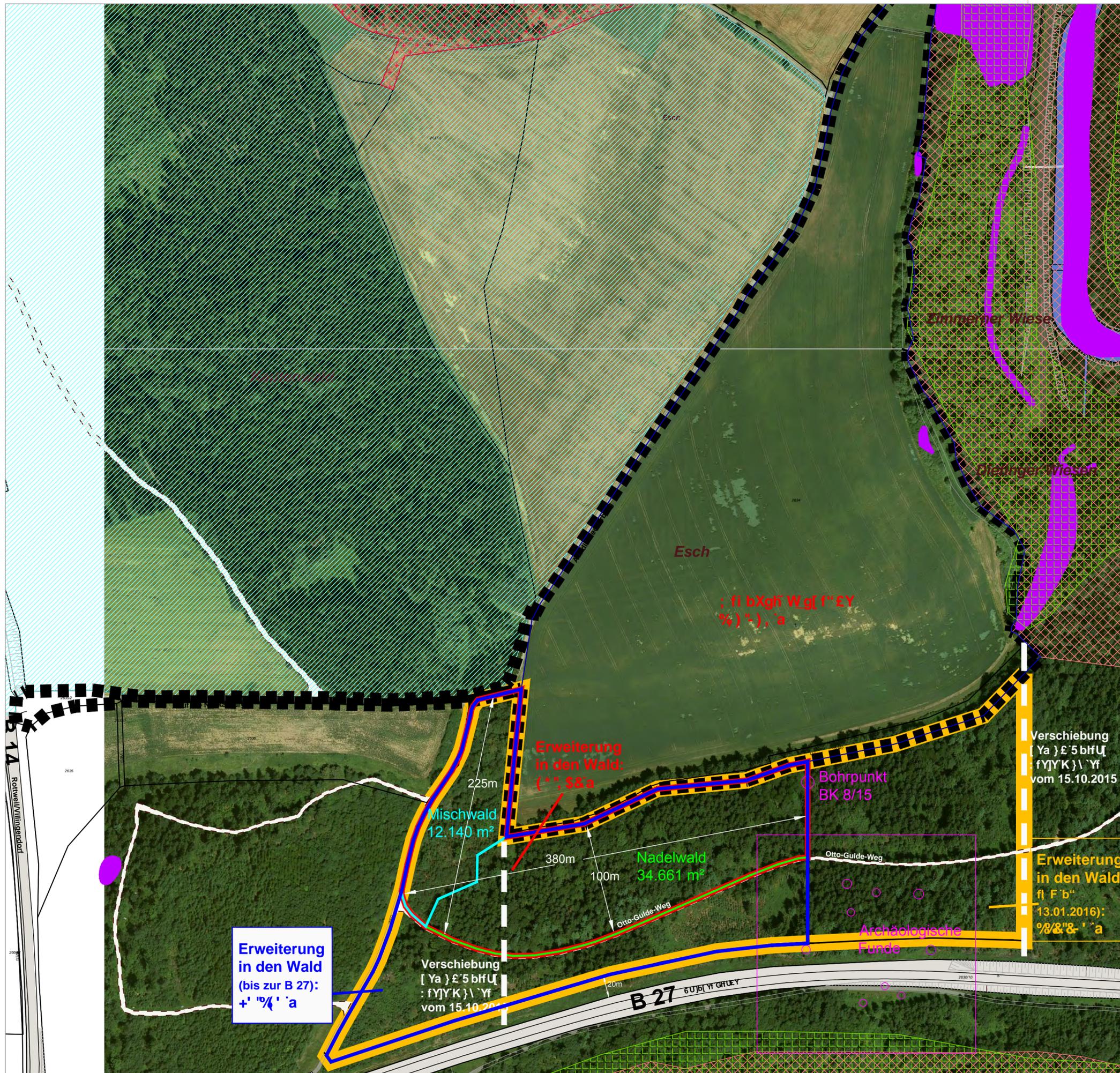
Geänderter Beschlussvorschlag auf Grundlage der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 13.01.2016:

Der Gemeinderat nimmt die vorläufigen Prüfergebnisse zum Thema Verschiebung des Plangebietes für die geplante Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch zur Kenntnis und schlägt dem Land Baden-Württemberg vor, die südlich des Plangebietes liegende (Wald-) Fläche bis 20 m vor der B27 zusätzlich in das Plangebiet einzubeziehen.

Die Abgrenzung der Erweiterungsfläche (ca. 112.290 m²) ist der Anlage 1 zur Vorlage 021/2016 zu entnehmen (gelbe Umrandung).

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan; Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch - Erweiterung in den Wald - auf Grundlage: Beschluss 13.01.2016, Stand 14.01.2016, Stadt Rottweil



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich Bebauungsplan Rw 317/15
 "Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch"
 Stand: Aufstellungsbeschluss

- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet / NATURA 2000 (FFH-Gebiet)

- Naturschutzgebiet (NSG)

- Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- Wasserschutzgebiet (WSG)

- § 32 NatSchG - Biotope

Anlage 1 zur Vorlage 021/2016

Stadt Rottweil

Übersichtsplan
Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch
Erweiterung in den Wald
 (auf Grundlage Beschluss 13.01.2016)

Stand: 14.01.2016

Maßstab: 1: 2.500 Planformat i.O.: DIN A2 Bearbeiter: Abt. 4.1
 Grundlage: ALK 2013

FB 4 Bauen und Stadtentwicklung
 Abt. 4.1 Stadtplanung
 Bruderschaftsgasse 4
 71628 Rottweil

Anlage 11

Stellungnahme Vermögen und Bau

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016



Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU

AMT KONSTANZ

Vermögen und Bau · Mainaustraße 211 · 78464 Konstanz-Egg

Stadt Rottweil
Herrn Ralf Broß
Oberbürgermeister
Hauptstraße 21 -23
78328 Rottweil

78464 Konstanz-Egg					
Große Kreisstadt Rottweil - Oberbürgermeister					
Eing.: 20. Jan. 2016					
BM	FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	
Ref	MR		Wifö		StBau
bR	T	sof.	eilt	E	zU
zErl	A	St	zK	Mf	zdA

Konstanz 20.01.2016

Name Herr Dalibor

Durchwahl 07531 8020-300

Aktenzeichen 33RW0054.20

(Bitte bei Antwort angeben)

GR Tischvorlage!

Justizvollzugsanstalt (JVA) Rottweil

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 im nichtöffentlichen Teil den Antrag zur Erweiterung des räumlichen Planungsbereiches der neuen Justizvollzugsanstalt (JVA) beraten. Nach dem aktuellen Kenntnisstand des Landes lautet der Beschlussvorschlag zum betroffenen Antrag nach der Gremienbefassung nunmehr wie folgt: „Der Gemeinderat nimmt die vorläufigen Prüfergebnisse zum Thema Verschiebung des Plangebietes für die geplante Justizvollzugsanstalt Rottweil Esch zur Kenntnis und schlägt dem Land Baden-Württemberg vor, die südlich des Plangebietes liegende (Wald-) Fläche bis 20 Meter vor der B 27 zusätzlich in das Plangebiet einzubeziehen.“

Der Gemeinderat der Stadt wird nach der derzeitigen Planung den Antrag zur Erweiterung des Planungsbereiches in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 im öffentlichen Teil erneut beraten und über diesen entscheiden.

Dem Land wurde über Beschäftigte der städtischen Verwaltung am 14. Januar 2016 zugetragen, dass sich die Mitglieder des Gemeinderats eine Stellungnahme des Landes zur im Raum stehenden Erweiterung des Plangebietes wünschen. Hierzu kann ich Ihnen nach Abstimmung mit den betroffenen Ministerien (Staatsministerium, Justizministerium und Ministerium für Finanzen- und Wirtschaft) im Einvernehmen für das Land folgende Rückmeldung geben.

Das Land begrüßt, dass sich der Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt nach wie vor mit den räumlichen Planungen des neuen Gefängnisses in Rottweil im Sinne einer optimalen Lösung auseinandersetzen. Dem Land ist auch weiterhin sehr an einer möglichst landschaftsverträglichen Einbettung der JVA am Esch gelegen, die auch den Belangen der Nachbargemeinden Villingendorf und Dietingen einschließlich dem Tierstein sowie der Naherholung im Bereich des Neckartals gerecht wird.

Bisheriges Plangebiet

Nach einem Gespräch mit Ihnen am 13. April 2015 hat das Land auf Wunsch der Stadt eine Priorisierung unter den drei in Rottweil im Suchlauf verbliebenen Standorten vorgenommen: Der Standort Esch im bisherigen Zuschnitt wurde dabei durch das Land priorisiert. Dieser Festlegung des Landes entsprechend hat sich der Gemeinderat in Rottweil in seiner Sitzung vom 10. Juni 2015 mit einer deutlichen Mehrheit für diesen Standort ausgesprochen. Der Ministerrat des Landes hat sich dann im Standortsuchlauf zur Ansiedlung einer neuen JVA im südlichen Landesteil am 21. Juli 2015 für den Standort Esch im bisherigen Zuschnitt entschieden.

Der Beschluss des Gemeinderats und die Entscheidung der Landesregierung wurden durch den Bürgerentscheid am 20. September 2015 durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rottweil durch eine deutliche Zustimmung positiv bestätigt. Der Bürgerentscheid hat sich auf das Grundstück im bisherigen Zuschnitt bezogen.

Diesen Entscheidungen und Abstimmungen lagen umfangreiche Untersuchungen im mehrjährigen Suchlauf für einen Standort eines neuen Gefängnisses mit einem Flächenbedarf von rund 12 Hektar zugrunde. Diese Untersuchungen waren auch im Vergleich zu den anderen im Suchlauf befindlichen Standorten Bestandteil der Priorisierung unter den Rottweiler Standorten und der Festlegung des Standorts Esch am Ende des langen Suchlaufverfahrens. Nicht zuletzt war der Standort Esch in diesem Zuschnitt Gegenstand der umfangreichen und intensiven Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Standort Esch im bisherigen Zuschnitt, so wie er dem Land zum Erwerb angeboten wurde, ist in seinen bisherigen Ausmaßen mit einer Fläche von rund 18,5 Hektar vollständig und umfassend untersucht. Ein faunistisches Gutachten über eine volle Vegetationsperiode hinweg liegt bislang ausschließlich für diesen Bereich vor.

Mit dem Grundstückseigentümer wurde bislang seitens des Landes über den Kauf von 12 Hektar der Fläche verhandelt. Bei einem Abrücken des Areals der JVA in den Wald ist unklar, wie sich dies auf die Erwerbsverhandlungen auswirken würde.

Derzeit laufen seitens des Landes die Vorbereitungen für die Auslobung des Planungswettbewerbs in enger Abstimmung mit der städtischen Verwaltung. Bislang ist unter anderem auf Grundlage des Bürgerentscheids vom 20. September 2015 und dem Planungsgebiet im bisherigen Zuschnitt vorgesehen, den Wettbewerb im März dieses Jahres im EU-Amtsblatt bekannt zu geben. Sollte das Planungsgebiet entsprechend Vorschlag des Gemeinderats verändert werden, sind erneute umfangreiche Untersuchungen des Erweiterungsgebiets erforderlich. Im Anschluss daran müssen die Wettbewerbsunterlagen unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse angepasst werden. Der bisherige Zeitplan für den Wettbewerb wäre dann obsolet.

Erweiterung des Plangebietes

Was die Erweiterung des Plangebietes angeht, wird auf die in der Vorlage der Verwaltung der Stadt enthaltenen Punkte vollumfänglich verwiesen. Aus dieser ergeben sich unter anderem die vorläufigen, nicht unproblematischen Ergebnisse der bislang vorgenommenen Prüfungen. Diese sind aus der Sicht des Landes deutlich, so dass auf die Prüfungsergebnisse nicht vertieft eingegangen werden soll. Folgende Aspekte sollten jedoch berücksichtigt werden:

Jede Erweiterung des bisherigen Planungsgebiets würde aufgrund fehlender vollständiger und abschließender Untersuchungen (Geologie und Faunistik) für die davon betroffenen Bereiche in der Folge bis zum Vorliegen der Prüfergebnisse zu einer zeitlichen Verzögerung des Projekts um mindestens ein Jahr führen. Der eigentlich für März 2016 vorgesehene Beginn des Architekturwettbewerbs mit der Auslobung müsste in der Konsequenz auf unabsehbare Zeit verschoben werden. Der Bedarf des Landes für die neue JVA ist nach wie vor hoch. Es besteht hier deshalb großes Interesse, den in Abstimmung mit der Stadt ausgearbeiteten Zeitplan einzuhalten.

„Große“ Erweiterung

Die „große“ Erweiterung des Plangebietes vom Waldsaum am südlichen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf voller Breite bis hin zur B 27 (Erweiterungsfläche alleine 11,2 Hektar, Gesamtfläche dann 29,7 Hektar) führt aufgrund weiterer not-

wendiger Untersuchungen zu einer zeitlichen Verzögerung des Projekts und eine Einbeziehung in das Planungsgebiet zu finanziellem Mehraufwand bei der Umsetzung.

Für den Bereich südlich des Otto-Gulde-Weges müssten zunächst bislang nicht vorliegende Untersuchungen zur Geologie und zur Faunistik angestellt werden. Für die geologischen Erkundungen wären rund drei Monate und für das faunistische Gutachten zwölf Monate einzuplanen. Eine Auslobung des Wettbewerbs ohne die vorherige Durchführung der erforderlichen Untersuchungen schließt das Land aus.

Im Übrigen zeichnet sich bereits heute ab, dass die Inanspruchnahme dieses Planbereichs für eine Bebauung mit der JVA zu erheblichen, derzeit nicht konkret bezifferbaren Mehrkosten führen würde. Diese würden insbesondere – sollten diese Flächen in Anspruch genommen werden – aus den Ausgleichsmaßnahmen der Aufforstung (sofern die Alternativenprüfung im Rahmen eines Waldumwandlungsantrages zu einem positiven Ergebnis führen würde und geeignete Ersatzaufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung in räumlicher Nähe überhaupt zur Verfügung stehen sollten), der Topographie des gesamten Areals (der tiefste Punkt des gesamten Areals liegt auf der Ackerfläche und damit rund 13 Meter niedriger als der höchste Punkt an der B 27) und den Kosten für die Geländeverfüllung im Eschtal zur Minimierung der hydrologischen Folgen sowie für die Bergung der archäologischen Funde resultieren.

Anhand der geologischen Voruntersuchungen lässt sich bereits festhalten, dass eine Bebauung östlich des Bohrpunkts 8/15 und nördlich des Otto-Gulde-Wegs bis zum eigentlichen Planungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. Die Geologie in diesem Bereich ist in mehrfacher Hinsicht nachteilig, eine Bebauung wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

„Kleine“ Erweiterung

Die „kleine“ Erweiterung des Planungsbereiches würde sich über den Bereich vom Waldsaum am südlichen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zum Otto-Gulde-Weg im südlichen Teil mit der Begrenzung auf östlicher Seite bis zum Bohrpunkt 8/15 und im westlichen Teil bis zum Radweg erstrecken (Erweiterungsfläche alleine 4,6 Hektar, Gesamtfläche dann 23,1 Hektar).

Für den Bereich dieser „kleinen“ Erweiterung existieren bereits erste geologische und faunistische Voruntersuchungen. Diese Untersuchungen müssten vertieft werden. Für

das faunistische Gutachten wären zwölf Monate einzuplanen. Die Ergebnisse der Untersuchungen müssten in den Wettbewerb einfließen. Auch bei dieser Variante wären die bisherigen Wettbewerbstermine obsolet und die Auslobung müsste auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Nachdem schon jetzt festgehalten werden kann, dass eine Bebauung östlich des Bohrpunkts 8/15 grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte, wäre die „kleine“ Erweiterung aus Sicht des Landes aber der „großen“ Erweiterung vorzuziehen.

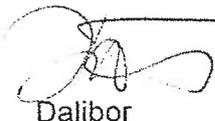
Unabhängig von der im Raum stehenden Erweiterung des räumlichen Plangebietes der JVA wäre die verkehrliche Erschließung in allen drei oben angesprochenen Varianten grundsätzlich auch von der B 27 anstelle von der B 14 aus möglich. Bezüglich der Erschließung wird auf die bereits vorliegenden Erkenntnisse verwiesen. Die weiteren Stellungnahmen der für die Erschließung zuständigen Behörden bleiben insoweit abzuwarten.

Das Land hat ein großes Interesse daran, dass nach dem langjährigen Suchlauf nunmehr zeitnah konkrete Schritte in der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase unternommen werden. Sollte auf Wunsch des Gemeinderats der Stadt nunmehr im jetzigen Verfahrensstadium der räumliche Planungsbereich erweitert werden, wird das Land selbstverständlich die bestehenden Möglichkeiten prüfen und die entsprechend nötigen Schritte in die Wege leiten.

Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass mit der Veränderung des Planungsgebiets eine zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbare erhebliche Verzögerung des Planungswettbewerbs und ein finanzieller Mehraufwand bei der Umsetzung der Baumaßnahme einhergehen.

Ich möchte Sie darum bitten, die oben näher dargelegten Inhalte den Stadträtinnen und Stadträten des Gemeinderats Ihrer Stadt in geeigneter Weise kundzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

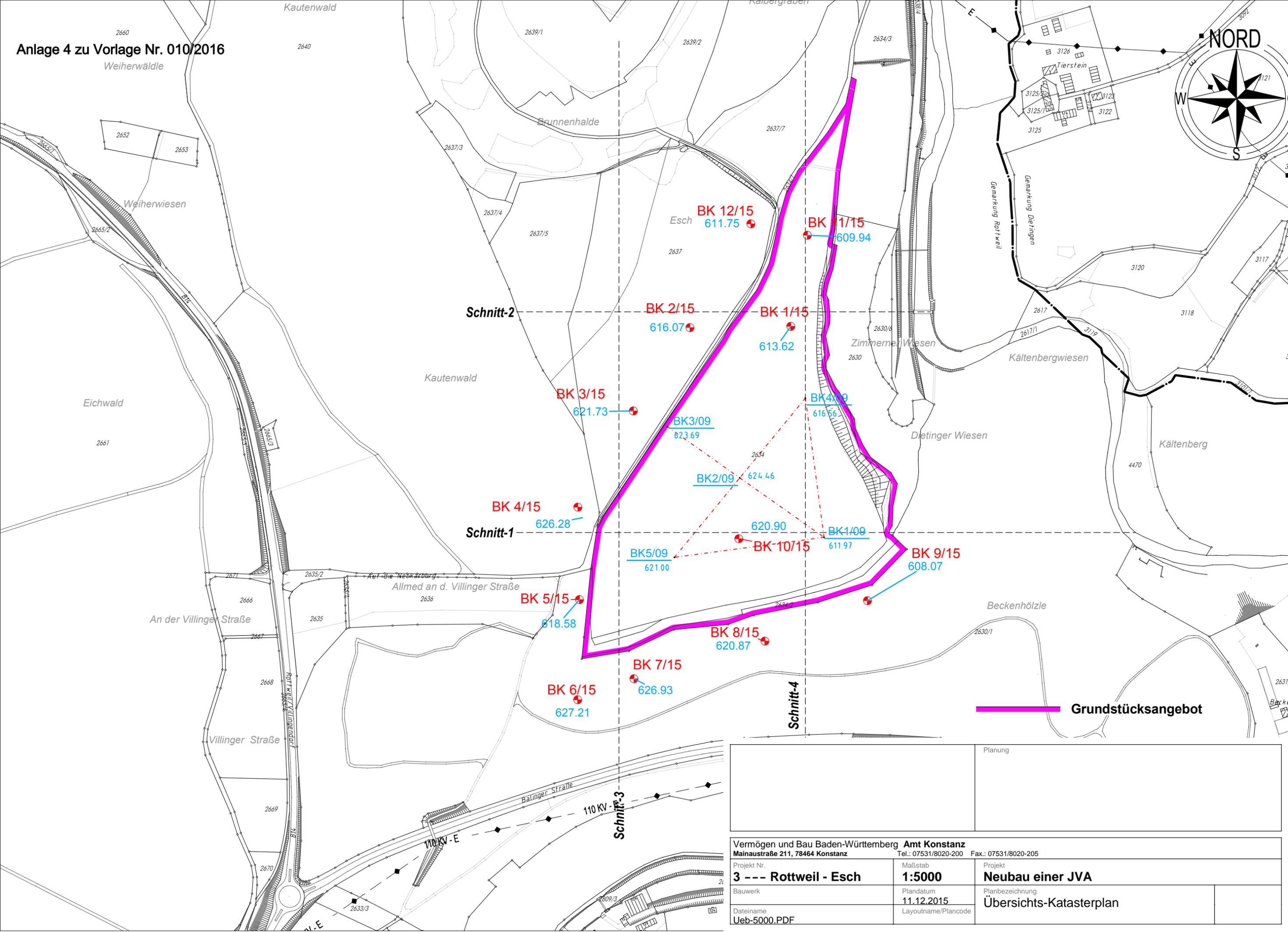


Dalibor

Anlage 12
Geländeschnitte

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Anlage 4 zu Vorlage Nr. 010/2016



Schnitt-2

Schnitt-1

Schnitt-4

Schnitt-3

Grundstücksangebot

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz Mainaustraße 211, 78464 Konstanz Projekt Nr. 3 --- Rottweil - Esch Bauwerk Dateiname Ueb-5000.PDF		Planung Projekt Neubau einer JVA Planbezeichnung Übersichts-Katasterplan
Tel.: 07531/8020-200 Fax.: 07531/8020-205 Maßstab 1:5000 Plandatum 11.12.2015 Layoutname/Plancode		

Anlage 13
Erschließungsbeurteilung

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

Breinlinger Ingenieure
Tuttlingen Stuttgart
Kanalstraße 1-4
78532 Tuttlingen

Wertung der Standortangebote Standort: 3---Rottweil – Esch

4.3.1. Verkehrsanbindung

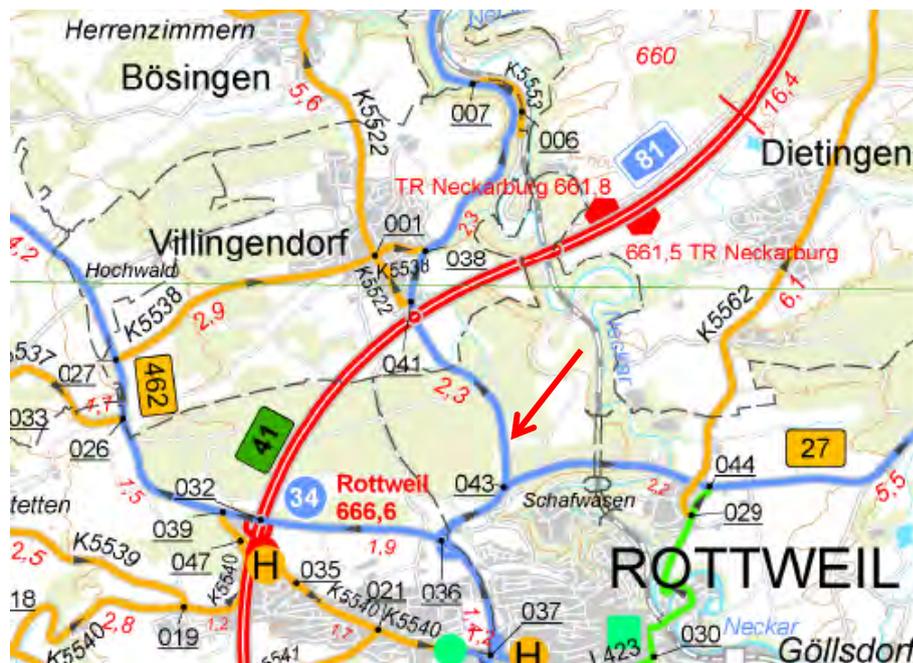
4.3.1.1. PKW/LKW

Bestehende Zuwegung:

Das Plangebiet ist über einen bestehenden Wirtschaftsweg an das übergeordnete Netz (Bundesstraße 14) angeschlossen. Der Wirtschaftsweg verfügt über eine bituminöse Querschnittsbreite von 3,00 m. Dieser Querschnitt ist nicht in der Lage den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Eine Verbreiterung auf 6,50m wäre erforderlich. Aller Wahrscheinlichkeit ist die Dicke des frostsicheren Gesamtaufbaus ungenügend. Somit wäre ein kompletter Vollausbau erforderlich.

Anschluss an das übergeordnete Straßennetz:

Der Anschlussknoten an die B 14 liegt zwischen Rottweil und Villingendorf, Zwischen Netzknoten 7817 041 und Netzknoten 7817 043 ca. bei Station 0,500



Der Knotenpunkt zum übergeordneten Straßennetz (B14) ist bereits mit einer Linksabbiegespur aus Richtung Villingendorf ausgestattet. Der Knotenpunkt ist somit in der Lage den prognostizierten Verkehr aufzunehmen.



Zur verkehrstechnischen Erschließung des Plangebiets ist der Neubau einer ca. 500 m langen Anschlussstraße erforderlich.

Bewertung: Lage ideal; geringer Anbindungsaufwand

Wertungspunkte: 3

4.3.1.2. Entfernung zur A81

Von Plangebiet aus fährt man ca. 465 m auf der bestehenden Wirtschaftswegtrasse zur B 14. Anschließend biegt man links auf die B 14 ab und folgt ihr in südlicher Richtung. Man passiert den Kreisverkehr in Richtung Bundesstraße B 462. Am der Einmündung B 463 folgt man der Bundesstraße in westlicher Richtung bis zur Anschlussstelle 34 der Bundesautobahn A81. Die Gesamtstrecke beläuft sich auf 3,6 km

Bewertung: Entfernung zwischen 1 – 5 km

Wertungspunkte: 3

4.3.1.3. ÖPNV / Taktung

Auf der B 14 zwischen Rottweil und Villingendorf fährt die Linie SBG-Bus 7444 und der Regionalbus 20. Die Busse befahren diese Strecke öfters als 10-mal am Tag.

Bewertung: > 10 x täglich

Wertungspunkte: 3

4.3.1.4. Haltestelle

Die nächstgelegenen Haltestellen befinden sich in Rottweil / Hegneberg und Villingendorf. Zur Anbindung des Plangebiets wäre die Errichtung einer neuen Haltestelle im Bereich der Anbindung an die B 14 erforderlich. Da sich der Knotenpunkt in einem unbebauten, ebenen Gebiet befindet ist der Herstellungsaufwand gering.

Bewertung: zusätzliche Haltestelle mit geringem Aufwand herstellbar

Wertungspunkte: 2

4.3.1.5. HBF

Die Entfernung vom Plangebiet bis zum Bahnhof Rottweil beläuft sich auf 6,4 km. Diese Route führt über die B 27 und L 432 zum Bahnhof.

Bewertung: Entfernung < 15 km

Wertungspunkte: 1

4.3.2. Medienschließung

4.3.2.1. Abwasser

Im direkten Planungsbereich befinden sich keine örtl. oder überörtlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Der Schmutzwasseranfall (Spitzenwert) wurde hierbei nach Angabe des AG mit 32 l/s (ca. 1-2 l/s bei Druckleitung) angesetzt.

Für die Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) bietet sich folgende Lösung an:

Erstellung einer Pumpstation mit ausreichend dimensioniertem Vorlagebehälter und anschließender Ableitung des Schmutzwassers zu einem Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation im Bereich Industriegebiet „Berner Feld“. Für den Anschluss ist die Verlegung einer ca. 1,5 km langen Abwasserleitung (gebündelt mit anderen Versorgungsträgern) mit Querung der B27 und des Neckartals (→ Neckartalbrücke) erforderlich.

In diesem Gebiet stehen die Kapazitäten für die Einleitung der ungereinigten Abwässer der geplanten JVA zur Verfügung. Gleichfalls verfügt die Kläranlage Rottweil über die entsprechenden Reserven und eine gute Leistungsfähigkeit. Hierbei sind der Vorlagebehälter und die Pumpensteuerung so zu dimensionieren, dass ein Pumpbetrieb und damit eine Beschickung der Kläranlage Rottweil vorwiegend nachts möglich ist.

Aufgrund des erforderlichen Herstellungsaufwands für die Abwasseranlagen und die relativ große Leitungslänge wird der Standort hinsichtlich des Abwassers folgendermaßen bewertet.

Bewertung: Lage schlecht, großer Herstellungsaufwand

Wertungspunkte: 1

4.3.2.2. Regenwasser

Im Planungsbereich befinden sich keine örtl. oder überörtlichen Regenwasserbehandlungsanlagen. Der Standort liegt teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III der Wasserversorgung „Oberer Neckar“. D.h. es ist hinsichtlich der Regenwasserbehandlung und -ableitung mit erhöhten Anforderungen zu rechnen. Auch sollten keine Versickerungsanlagen im Plangebiet angeordnet werden.

Nach ersten Rücksprachen mit dem Wasserwirtschaftsamt sollte das anfallende Oberflächenwasser über eine Regenwasserbehandlungsanlage (z.B. Retentionsbodenfilter) in Kombination mit einer Retentionsanlage in den Neckar eingeleitet werden. Die Einleitung erfolgt über offene Gräben (L ~ 1 km) und sollte unterhalb der Stauanlage bei der Neckarburg erfolgen.



Einleitungsstelle in den Neckar unterhalb der Stauanlage

Im Hinblick auf die Lage (im bzw. am Rande des Wasserschutzgebiets), die Herstellung der erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlagen, sowie der zugehörigen Zu- und Ableitungsgräben bewerten wir den Punkt Regenwasserentsorgung gemäß Wertungsmatrix wie folgt:

Bewertung: Lage schlecht, großer Herstellungsaufwand

Wertungspunkte: 1

4.3.2.3. Wasser

Im direkten Planungsbereich befinden sich keine örtlichen, oder überörtlichen Versorgungs- oder Wassergewinnungsanlagen.

Nach den Angaben des AG ist für die Anlage von einem Spitzenverbrauchswert von ca. 25 l/s auszugehen. Der Durchschnittsverbrauch ist gerundet mit 5 l/s angesetzt.

Da im Planungsbereich keine leistungsfähigen Vorfluter mit entsprechender Wasserqualität sind, sowie nur stark schwankende Schicht- bzw. Karstwasservorkommen vorhanden sind, scheidet die Einrichtung einer Eigenversorgung aus.

Es wird vorgeschlagen, über neu zu bauende Versorgungsleitungen an die bestehenden Versorgungsleitungen im Bereich des Industriegebietes „Berner Feld“ der Stadtwerke Rottweil anzuschließen.

Durch eine zweiseitige Einspeisung (zusätzliche Versorgung über das Wasserwerk Neckarburg) könnten höhere Versorgungsmengen bereitgestellt sowie die Versorgung generell gesichert werden.



Anschlusspunkt „Berner Feld“



Neckarbrücke zur Aufnahme der Leitungstrassen

Im Hinblick auf die erforderlichen Leitungslängen ($L \sim 1,5 \text{ km}$) und den Herstellungsaufwand (Querung B 27 und Neckartal) wird der Punkt Wasserversorgung gemäß Wertungsmatrix wie folgt bewertet:

Bewertung: Lage schlecht, großer Anbindungsaufwand

Wertungspunkte: 1

4.3.2.4. Löschwasser

Der Löschwasserbedarf für die JVA beträgt $192 \text{ m}^3/\text{h}$. Diese erforderliche Löschwassermenge kann aus der öffentlichen Versorgung nicht gewährleistet werden. Durch eine entsprechende Konzipierung der erforderlichen Regenwasserbehandlungsanlage als offenes Regenklär-/Sedimentationsbecken im Dauerstau kann dieses auch als Lösch-

wasserbecken genutzt werden. Des Weiteren können innerhalb des JVA-Geländes Löschwasserzisternen errichtet werden.

Im Hinblick auf den Herstellungsaufwand und die Nutzungsmöglichkeit der Regenwasserbehandlungsanlage wird der Punkt Löschwasser gemäß Wertungsmatrix wie folgt bewertet:

Bewertung: Lage gut, normaler Herstellungsaufwand

Wertungspunkte: 2

4.3.2.5. Gas

Die Gasversorgung der JVA ist für eine Anschlussleistung von 1.800 KW (Jahresverbrauch ca. 3.600 MWh) auszulegen.

Im direkten Planungsbereich befinden sich keine örtlichen oder überörtlichen Versorgungsanlagen. Für die Anbindung der geplanten Anlage an die öffentliche Gasversorgung des Netzes der ENRW steht der Anschlusspunkt im Industriegebiet „Berner Feld“ zur Verfügung.

Im Hinblick auf die erforderliche Leitungslänge (L ~ 1,5 km) und den Herstellungsaufwand (Querung B 27 und Neckartal) wird der Punkt Gasversorgung gemäß Wertungsmatrix wie folgt bewertet:

Bewertung: Lage schlecht, großer Herstellungsaufwand

Wertungspunkte: 1

4.3.2.6. Strom

Für die Anbindung an das Stromnetz ist für die JVA eine Leistung von ca. 1 MW erforderlich.

Parallel zur B 27 verlaufen Versorgungsleitungen der ENRW mit ausreichend Querschnitten und Kapazitäten. Diese Kapazität steht nach Angaben des Versorgungsbetriebes der ENRW am Entnahmepunkt im Bereich des Rad/Gehweges zur Verfügung.

Aufgrund der Länge der erforderlichen Leitungstrasse (L ~ 250 m) sowie der Möglichkeit, die Stromversorgungstrasse teilweise mit anderen Versorgungsträgern zu bündeln, bewerten wir den Punkt Stromversorgung gemäß Wertungsmatrix wie folgt:

Bewertung: Lage gut, normaler Anbindungsaufwand

Wertungspunkte: 2

4.3.2.7. Telefon und Breitband

Derzeit verläuft mitten durch den geplanten Standort ein asphaltierter Privatweg nebst Breitbandkabel der Kabel BW (L ~ 250 m). Sollte dieser Standort die Zusage erhalten, müssen der Privatweg sowie die Breitbandkabel teilweise umverlegt werden.

Südwestlich des geplanten Standortes kann die JVA an die o.g. Breitbandkabel angeschlossen werden. Eine ausreichende Kapazität hierfür ist vorhanden.

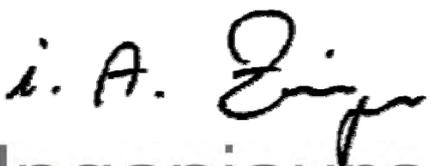
Wir bewerten den Punkt Telefon- und Breitbandanbindung aufgrund der Leitungstrasse sowie der notwendigen Leitungsumverlegung gemäß Wertungsmatrix wie folgt:

Bewertung: Lage gut, normaler Anbindungsaufwand

Wertungspunkte: 2

Aufgestellt:

Tuttlingen, den 14.06.2012

i. A.  i. A. 
Breinlinger Ingenieure
Tuttlingen – Stuttgart

Anlage 14

Faunistisches Gutachten für den Standort Esch

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016



Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Standortsuchlauf für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA)

Faunistisches Gutachten für den Standort Esch (Stadt Rottweil)

Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)

**Einschätzung der FFH-Verträglichkeit
(FFH-Vorprüfung) (§ 38 NatSchG)**

**Einschätzung der Eingriffe in Fauna, Biotope,
Biotopverbund (§§ 14, 15, 21, 30 BNatSchG)**

22. Juli 2015



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Auftraggeber:

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Konstanz · Außenstelle Rottweil
Schillerstraße 6
78628 Rottweil
Telefon 0741/482-0
eduard.schmid@vbv.bwl.de
www.vba-konstanz.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Faunistische Fachbeiträge:

Vögel
Dipl. Biologe Wilfried Löderbusch, Reute 7, 88677 Markdorf

Fledermäuse
Dipl. Biologe Hendrik Turni, Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Luis Ramos, Kanisfluhweg 5, 88079 Kressbronn

Nachtfalter
Dipl. Biologe Stefan Hafner, Zähringerweg 7, 79843 Löffingen

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNG.....	5
2.	DAS PLANGEBIET.....	6
3.	FAUNISTISCHE BESTANDSAUFNAHMEN	9
3.1	METHODIK BESTANDSAUFNAHME.....	9
3.1.1	Vögel.....	9
3.1.2	Fledermäuse.....	9
3.1.3	Nachtfalter	9
3.2	ERGEBNISSE.....	10
3.2.1	Vögel.....	10
3.2.2	Fledermäuse.....	13
3.3	NACHTFALTER.....	15
3.4	SONSTIGE TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	16
3.5	SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH BEMERKENSWERTE TIERARTEN.....	17
4.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	17
4.1	RECHTSGRUNDLAGE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....	17
4.2	AUSWIRKUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	19
4.2.1	Auswirkungen auf Vögel	19
4.2.2	Auswirkungen auf Fledermäuse	23
4.2.3	Auswirkungen auf streng geschützte Nachtfalter.....	24
4.2.4	Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten.....	24
5.	FFH-VORPRÜFUNG (§ 34 BNATSCHG I.V.M. § 38 NATSCHG).....	24
5.1	RECHTSGRUNDLAGE FFH-VORPRÜFUNG	24
5.2	FORMBLATT FFH-VORPRÜFUNG.....	25
6.	EINSCHÄTZUNG DER EINGRIFFE IN FAUNA, BIOTOPE, BIOTOPVERBUND (§§ 14, 15, 21, 30 BNATSCHG).....	25
6.1	RECHTSGRUNDLAGE EINGRIFFE FAUNA, BIOTOPE, BIOTOPVERBUND.....	25
6.2	AUSWIRKUNGEN AUF VORKOMMENDE BIOTOPTYPEN / LEBENSÄUUME	26
6.3	AUSWIRKUNGEN AUF DEN LANDESWEITEN BIOTOPVERBUND / GENERALWILDWEGEPLAN	26
6.4	AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE NATURSCHUTZFACHLICH BEDEUTSAME ARTEN.....	26
7.	VORSCHLÄGE FÜR VERMEIDUNG, MINDERUNG, KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	27
8.	ERGEBNISSE DER MACHBARKEITSSTUDIE.....	28
9.	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES FAUNISTISCHEN GUTACHTENS.....	30
10.	QUELLENVERZEICHNIS.....	31
10.1	LITERATUR.....	31
10.2	INTERNETSEITEN	33
10.3	RECHTSGRUNDLAGEN	33

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich), mit angrenzenden Schutzgebieten.....	6
Abbildung 2: Lage der Untersuchungsgebiete „Rottweil - Esch“	7
Abbildung 3: Biotoptypen im Plangebiet „Rottweil - Esch“	7
Abbildung 4: Geplante Zufahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen (blau) zum geplanten Vorhaben.....	8
Abbildung 5: Stationäre Lichtfanganlage („Turm“) zum Anlocken von Nachtfaltern.....	10
Abbildung 6: Standorte von Lichtfanganlage und Leuchtturm.....	10
Abbildung 7: Revierzentren wertgebender Vogelarten	11
Abbildung 8: Abgrenzung Machbarkeitsstudie Standort Esch.....	28
Abbildung 9: Biotoptypen Machbarkeitsstudie Standort Esch.....	29

Tabellen

Tabelle 1: Artenliste der Vögel am Standort Rottweil - Esch.....	12
Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse für den Standort Rottweil-Esch.....	14
Tabelle 3: Erfassung Nachtfalter - bisher nachgewiesene Arten.....	16
Tabelle 4: Auswirkungen auf Vögel am Standort Esch	20

Anhang

- I FFH-Vorprüfung
- II Bewertungsmatrix
- III Artenliste Nachtfalter
- IV Fotodokumentation
- V Beschreibung der registrierten Fledermäuse

1. Vorbemerkung

Das Land Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren auf der Suche nach einem Standort für eine dringend notwendige Justizvollzugsanstalt (JVA) im Raum Rottweil, Donaueschingen und Tuttlingen. Im Rahmen eines im Jahr 2012 durchgeführten Standortsuchlaufes wurden dem Land von Kommunen und Bürgern elf Standortvorschläge genannt. Deren Bewertung ergab im Ergebnis, dass eine auf Gemarkung Tuningen gelegene Konversionsfläche ("Liapor") für den Bau am besten geeignet war. Nachdem sich die Bevölkerung der Gemeinde Tuningen im Rahmen eines Bürgerentscheids gegen den Neubau einer Justizvollzugsanstalt auf der Gemarkung Tuningen ausgesprochen hatte, unterzieht das Land Baden-Württemberg drei Standorte bei Rottweil (Esch, Hochwald und Bitzwäldle) und den Standort Meßstetten einer weiteren vertieften Prüfung, um eine Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile vornehmen zu können.

Eine genaue Planung der JVA liegt noch nicht vor. Diese wird nach erfolgter Standortentscheidung für den Standort erstellt, der den Zuschlag erhält. Es ist davon auszugehen, dass das neue Gefängnis sich an der neu gebauten JVA Offenburg orientiert. Der Untersuchung und Bewertung wurde eine Fläche von ca. 12 ha von rechteckigem Zuschnitt zu Grunde gelegt, welche bereits im Standortsuchlauf 2012 Gegenstand der Betrachtung war. Der genaue Standort des Vorhabens kann davon noch leicht abweichen, wie auch eine im Jahr 2014 durchgeführte Machbarkeitsstudie ergab. Durch eine dem Standort angepasste Detailplanung kann auf die Ergebnisse der Untersuchung eingegangen werden und Eingriffe vermieden oder minimiert werden.

Im Rahmen des Standortsuchlaufs sind auch besondere artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG sowie Gebote und Verbote nach § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL zu berücksichtigen. Eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. In die Unterlagen muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden. Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng und / oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden können.

Der Standort „Esch“ grenzt westlich an das FFH-Gebiet 7717-341 „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ an. Daher ist zusätzlich zu prüfen, ob das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes führen könnte (FFH- Vorprüfung, Formblatt im Anhang I).

Im Zeitraum August / September 2014 und März bis Juli 2015 wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, um die Bedeutung des Standortes als Habitat für seltene und / oder gefährdete Tierarten zu ermitteln. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil (Scoping-Termin am 19.03.2015) lag der Fokus auf den bei diesem Standort artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Artengruppe der Nachtfalter wurde ebenfalls untersucht, da durch die notwendige Beleuchtung der JVA damit zu rechnen ist, dass Nachtfalter aus dem angrenzenden FFH-Gebiet angelockt werden könnten.

Mit den untersuchten Artengruppen ist eine qualifizierte Aussage zum Artenschutz und der FFH-Verträglichkeit möglich. Aufgrund der Habitatausstattung am Standort und der Umgebung war nicht mit weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen Artvorkommen zu rechnen.

Für die Artengruppe der Fische im Neckar erfolgt lediglich eine Abschätzung der Eingriffsfolgen (z.B. durch Einleitung von Niederschlagswasser).

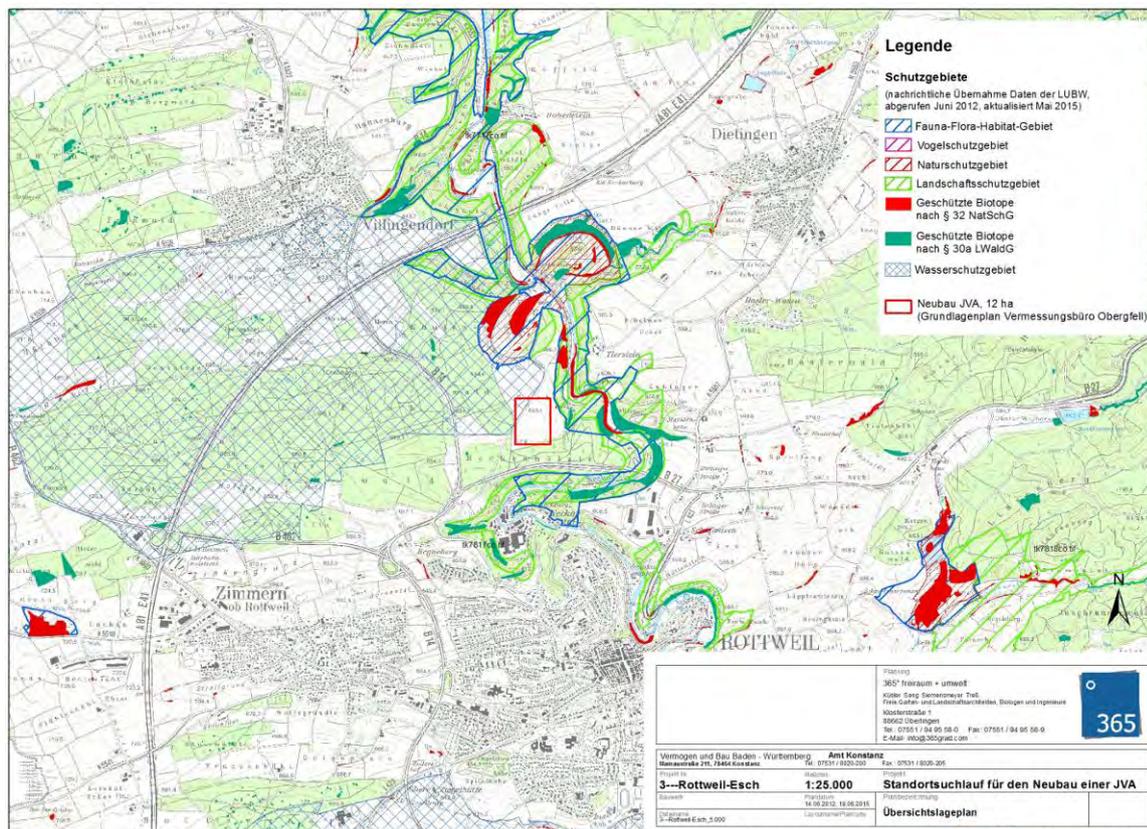


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich), mit angrenzenden Schutzgebieten

2. Das Plangebiet

Der Standort Rottweil-Esch (siehe Abbildung 1) liegt nördlich von Rottweil auf rund 600 bis 620 m Höhe auf einer großen, an allen Seiten von Wald eingefassten, landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das rund 40 ha große Untersuchungsgebiet (Abbildung 2) wird zum größten Teil von zwei durch einen asphaltierten Feldweg getrennten Ackerflächen abgedeckt, auf denen 2015 Getreide angebaut wurde. An die Ackerfläche grenzen im Süden und Westen fichtenreiche Waldbestände (Altersklassenwälder) an.

Der Standort der geplanten JVA umfasst größtenteils Ackerfläche. Im Süden wird ein kleiner Teil (0,7 ha) des Waldgebiets 'Beckenhölzle' angeschnitten, zwischen dem nordexponierten Waldrand und der Ackerfläche liegt ein schmaler, artenarmer, stellenweise feuchter Grünlandstreifen; der Wald selbst ist ein jüngerer Laubmischwald mit eingestreuten Fichten und dichtem Brennnessel-Saum. Innerhalb des Vorhabens liegen keine Schutzgebiete und keine nach §33 NatSchG BW geschützten Biotop. Im Osten liegt in geringer Entfernung (ca. 40 m) der zum Neckar hin abfallende Hangwald, der Bestandteil des FFH-Gebiets 'Neckartal zwischen Rottweil und Sulz' ist. Der zum Bearbeitungsgebiet hin gelegene, durch einen überdüngten Wiesenstreifen von der Ackerfläche getrennte westexponierte Waldrand weist einen breiten, strukturreichen Waldmantel mit hohem Strauchweiden-Anteil auf; der Krautsaum ist auch hier nitrophytisch und wird überwiegend von Brennnesseln gebildet. Im Norden liegt in rund 350 m Entfernung das Naturschutzgebiet 'Neckarburg', eine alte Flussschlinge des Neckars mit zum Teil gut ausgebildeten Magerwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden, das ebenfalls Teil des FFH-Gebiets 'Neckartal zwischen Rottweil und Sulz' ist.



Abbildung 2: Lage der Untersuchungsgebiete „Rottweil - Esch“ (rot = Vögel, blau = Fledermäuse) und des geplanten JVA - Standortes (orange = Rechteck Standortsuchlauf) (Luftbild Quelle: Bing-Maps, abgerufen am 15.07.2015), unmaßstäblich

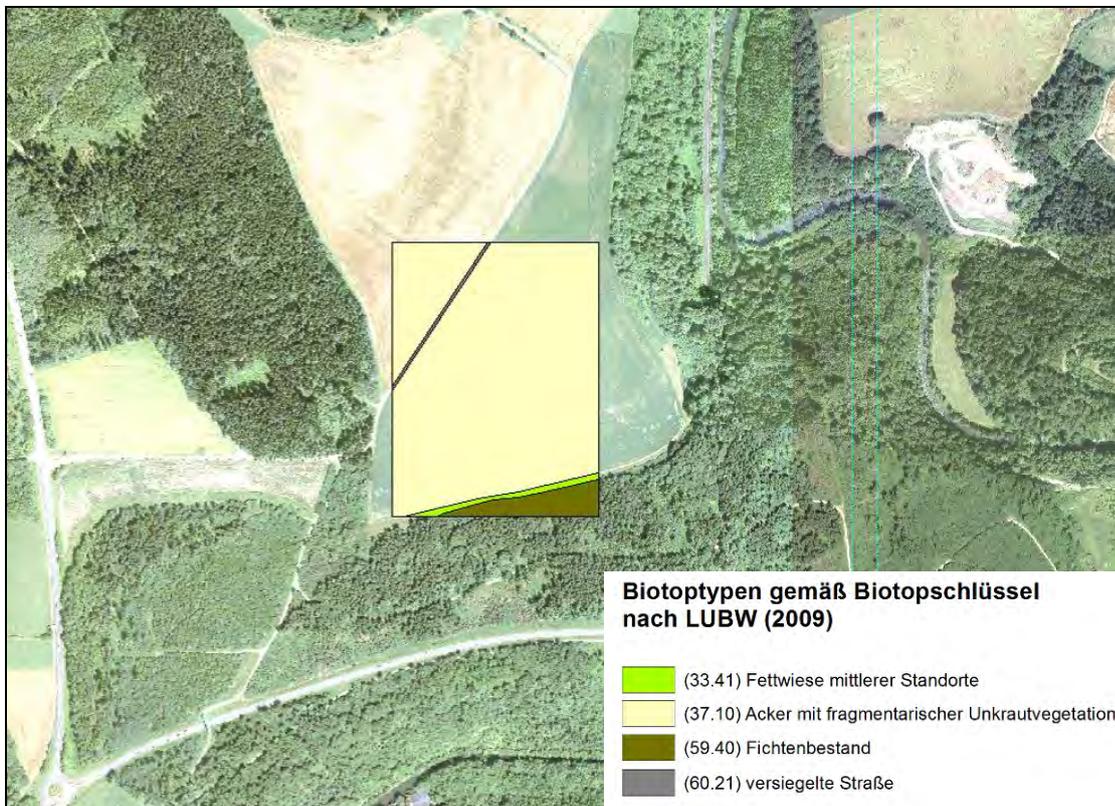


Abbildung 3: Biotoptypen im Plangebiet „Rottweil - Esch“, unmaßstäblich

Erschließung



Abbildung 4: Geplante Zufahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen (blau) zum geplanten Vorhaben (orange), (Luftbild Quelle: Bing-Maps, abgerufen am 05.07.2015), unmaßstäblich

Die Trasse der Wasserleitung (1 in Abbildung 4) verläuft teilweise durch das Naturschutzgebiet "Neckarburg", das gleichzeitig Bestandteil des FFH-Gebiets "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz" ist. Die Regenwasser-Ableitung (2 in Abbildung 4) verläuft auf einem kurzen Abschnitt ebenfalls im NSG/FFH-Gebiet; am nördlichen Ende ist möglicherweise ein Eingriff in den begleitenden Gehölzbestand des Neckars (FFH-Lebensraumtyp) erforderlich.

Die Schmutzwasser-Übergabeleitung (3 in Abbildung 4) und die Zufahrt von Westen (4 in Abbildung 4) betreffen keine naturschutzrelevanten Biotope und sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht unproblematisch.

3. Faunistische Bestandsaufnahmen

3.1 Methodik Bestandsaufnahme

3.1.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünf Mal begangen (25.7.2014 sowie am 23.4., 5.5., 2.6. und 17.06.2015). Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden nach Sonnenaufgang bei geeigneter Witterung statt. Bei den Erfassungen der Fledermäuse verhörte Eulen (Waldkauz) wurden ebenfalls notiert.

Die Bestandsaufnahme erfolgte quantitativ als Revierkartierung nach den allgemeinen Richtlinien für Brutvogelkartierungen (BERTHOLD 1976; BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK 2005). Der Status „Brutvogel“ wurde dabei folgenden Beobachtungen zugeordnet: Revieranzeigende Männchen, die bei mindestens zwei Begehungen an etwa der gleichen Stelle beobachtet wurden sowie Nester, fütternde, futtertragende oder sich brutverdächtig verhaltende Altvögel und Nestlinge. Wurden diese Beobachtungen nicht gemacht, die jeweilige Art jedoch die ganze Brutzeit über beobachtet, wurde der Status „Brutverdacht“ zugeordnet. Zur Bestätigung von Spechten und Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt.

3.1.2 Fledermäuse

Für eine fundierte Einschätzung des Konfliktpotenzials erfolgte zunächst am 17.09.2014 eine Übersichtsbegehung zur Erfassung der fledermausrelevanten Habitatausstattung. Am gleichen Termin wurde eine Transektbegehung mit dem Ultraschalldetektor Pettersson D240x zur Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität durchgeführt. Die Begehung am 17.09.2014 diente auch der Erfassung von Balzrufen, die ein Hinweis auf Paarungsquartiere im Lebensraum sein können. Weitere Transektbegehungen erfolgten am 28.05. sowie am 04.06.2015. Zudem wurde am Waldsaum vom 04.06. bis 06.06.2015 eine automatische Erfassungsanlage (Batlogger der Firma *Elekon*) installiert. Die Geräte zeichneten zwischen 21:00 Uhr und 3:00 Uhr morgens in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonogramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *bcAnalyze* und *BatSound* analysiert.

3.1.3 Nachtfalter

Zur Erfassung der Nachtfalter eingesetzt wurde ein „Leuchtturm“ (vgl. Abbildung 5) mit 250-Watt-Mischlichtlampe (Stromquelle: benzinbetriebener Stromerzeuger). An dieser Probestelle erfolgten „betreute Lichtfänge“, d.h. die anfliegenden Falterindividuen wurden sofort bestimmt, registriert und erforderlichenfalls zur Nachbestimmung einbehalten. Geleuchtet wurde ab Einbruch der Dunkelheit bis zum weitgehenden Erliegen des Anflugs mit dem üblichen Temperaturrückgang nach Mitternacht bzw. in den frühen Morgenstunden. Um alle betroffenen Lebensraumtypen adäquat abzudecken, wurde zusätzlich eine Lebendfalle mit superaktinischer Röhre (12 Watt) ausgebracht. Diese wurde nach Beendigung des stationären betreuten Lichtfangs eingeholt und die Arten wurden bestimmt. Es wurden an folgenden Terminen Lichtfänge durchgeführt: 28.08.2014, 09.10.2014, 24.05.2015, 11.06.2015, 05.07.2015. Am Standort Esch wurde eine stationäre Leuchtanlage (s.o.) am Südrand des NSG Neckar-



burg sowie eine Leuchtfalle am Ostrand des FFH-Gebiets „Neckartal zwischen Rottweil und sulz“ eingesetzt.

Abbildung 5: Stationäre Lichtfanganlage („Turm“) zum Anlocken von Nachtfaltern. (Foto: Stefan Hafner)



Abbildung 6: Standorte von Lichtfanganlage und Leuchtturm (rote Punkte), orange= potenzieller Standort der JVA, (Luftbild Quelle: Bing-Maps, abgerufen am 05.07.2015), unmaßstäblich

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Vögel

Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet **37 Vogelarten** beobachtet. Von den beobachteten Vogelarten brüteten sehr wahrscheinlich 28 Arten im Gebiet, die übrigen neun Arten traten als Nahrungsgäste in Erscheinung, oder es besteht Brutverdacht. Unter den Brutvögeln (Brutnachweis oder Brutverdacht) waren **8 Arten der Roten-Liste Baden-Württembergs** (5. Fassung Stand 31.12.2004; HÖLZINGER et al. 2007) im Untersuchungsgebiet oder im näheren Umfeld vertreten. Rote Liste- Arten, die vermutlich im Untersuchungsgebiet brüteten, sind die schonungsbedürftigen Arten Feldsperling, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Star und Wacholderdrossel. Ebenfalls brüten zwei Brutpaare der

Feldlerche auf der Ackerfläche des Untersuchungsgebietes (Abbildung 7). Der schonungsbedürftige und landesweit stark zurückgehende Neuntöter brütet nördlich des Untersuchungsbereichs bei der Bahnbrücke über den Neckar. Unter den Nahrungsgästen war der ebenfalls in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als „schonungsbedürftig“ eingestufte Turmfalke. Die Arten der **Vogelschutzrichtlinie** waren mit dem Neuntöter und dem Rotmilan (Anhang 1-Art) vertreten. Unter den **streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung** sind der Grünspecht, der Waldkauz und die Greife Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke zu nennen, die im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste beobachtet wurden (für Mäusebussard und Waldkauz besteht Brutverdacht in den umliegenden Waldflächen). Die im Neckartal brütenden Vogelarten Wanderfalke und Uhu (beide streng geschützt, Vogelarten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie) könnten das Untersuchungsgebiet ebenfalls gelegentlich als Nahrungsgäste nutzen.

Mit Ausnahme der Feldlerche befinden sich alle Brutvogelvorkommen des Untersuchungsgebietes in den Waldflächen und den Waldrändern. Der westexponierte Waldrand weist einen stellenweise breiten und strukturreichen Strauchmantel auf und ist deshalb für viele Vogelarten als Bruthabitat potenziell gut geeignet. Der nitrophytische Saum hat jedoch eine vergleichsweise geringe Insektendichte und ist damit als Nahrungshabitat für Vögel von untergeordneter Bedeutung. Der angetroffene Brutvogelbestand wies nur häufige Singvogelarten auf.

Bewertung: Das Gebiet hat für die Vogelwelt eine lokale Bedeutung (Kaule 6, siehe Anhang II).



Abbildung 7: Revierzentren wertgebender Vogelarten: Nt = Neuntöter, Fl = Feldlerche (Luftbild Quelle: Bing-Maps, abgerufen am 15.07.2015), unmaßstäblich)

Tabelle 1: Artenliste der Vögel am Standort Rottweil – Esch

Vogelart	VS-RL	S	RL B-W	Bemerkung
Amsel	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: > 10 Reviere
Blaumeise	-	b		Brutvogel im Wald: 4-10 Reviere
Buchfink	-	b		Brutvogel im Wald: > 10 Reviere
Buntspecht	-	b		Brutvogel im Wald 1-3 Reviere
Eichelhäher	-	b		Brutvogel im Wald 1-3 Reviere
Feldlerche	-	b	RL 3	Brutvogel auf Ackerfläche im Norden (Abb.3): 2 Reviere
Feldsperling	-	b	RL V	Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere
Gartengrasmücke	-	b		Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere
Gartenbaumläufer	-	b		Brutvogel im Wald: 1-3 Reviere
Gimpel	-	b		Brutverdacht im Wald: 1 Revier
Goldammer	-	b	RL V	Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere
Graureiher	-	b		Nahrungsgast, möglicherweise Brutkolonie nördlich des engeren Untersuchungsbereichs im Wald östlich des NSG "Neckarburg"
Grauschnäpper	-	b	RL V	Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Grünspecht	-	s		Nahrungsgast
Grünfink	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Heckenbraunelle	-	b		Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere
Kleiber	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 4-10 Reviere
Kohlmeise	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 4-10 Reviere
Mäusebussard	-	s		Brutverdacht: 1 Revier, Nahrungsgast auf Acker
Mönchsgrasmücke	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: >10 Reviere
Neuntöter	Anh. 1	b	RL V	1 BP nördlich des Untersuchungsbereichs bei der Bahnbrücke über den Neckar
Rabenkrähe	-	b		Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere, Nahrungsgast auf Acker
Ringeltaube	-	b		Brutvogel am Waldrand: 1-3 Reviere, Nahrungsgast auf Acker
Rotkehlchen	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: >10 Reviere
Rotmilan	Anh. 1	s		Nahrungsgast auf Acker
Schwanzmeise	-	b		Brutverdacht: 1-3 Reviere
Singdrossel	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 4-10 Reviere

Vogelart	VS-RL	S	RL B-W	Bemerkung
Sommergoldhähnchen	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Star	-	b	RLV	Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere, Nahrungsgast auf Acker
Sumpfmehse	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Tannenmehse	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Turmfalke	-	b		Nahrungsgast auf Acker
Wacholderdrossel	-	b	RL V	Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Waldkauz	-	b		Brutverdacht im Wald /Waldrand: 1-2 Reviere
Wintergoldhähnchen	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Zaunkönig	-	b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere
Zilpzalp		b		Brutvogel im Wald /Waldrand: 1-3 Reviere

Erläuterung zu Tabelle 1: **s** = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, **b** = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, Gefährdung Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 2007): **RLV** = Vorwarnliste, **RL3** = gefährdet, Vogelschutzrichtlinie: **VS** = Art aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie
Fettschrift = wertgebende Arten Häufigkeitsangaben: 1-3 Reviere: vorkommende Art, 4-10 Reviere: häufige Art, > 10 Reviere = sehr häufige Art.

3.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der erfolgten Untersuchung (vgl. 3.1.2) konnten im Planbereich insgesamt acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Fledermausquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Quartierpotenzial für Fledermäuse ist an dem Waldsaum im Süden, der durch das Vorhaben möglicherweise in Anspruch genommen wird, insgesamt sehr gering, da fast keine geeigneten Höhlen- und Spaltenbäume vorhanden sind. Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Fledermausquartiere vor.

Jagdgebiete und Leitstrukturen

Am Waldsaum wurde eine relativ hohe Fledermausaktivität verzeichnet. Der Waldsaum hat vor allem für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler eine Bedeutung als Nahrungshabitat. Alle weiteren Arten waren eher vereinzelt registrierbar. Die offenen Flächen kommen allenfalls für das Große Mausohr und auch nur im gemähten bzw. geernteten Zustand sporadisch als Nahrungshabitat in Betracht. Die zur Überbauung vorgesehene Ackerfläche ist als Jagdhabitat von geringer Bedeutung

Bewertung: Das Untersuchungsgebiet hat für Fledermäuse eine lokale Bedeutung als Nahrungshabitat (Kaule 6, siehe Bewertungsmatrix im Anhang II) und keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Tabelle 2: Artenliste der Fledermäuse für den Standort Rottweil-Esch. Eine ausführliche Beschreibung der vorkommenden Arten befindet sich in Anhang V.

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	S	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	s	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

2 stark gefährdet

D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich

3 gefährdet

V Vorwarnliste

i gefährdete wandernde Tierart

* nicht gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II IV Art des Anhangs IV

S Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen:

s streng geschützte Art

Anmerkung zu Tabelle 2: Eine sichere Unterscheidung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) ist anhand von Lautaufnahmen nicht möglich. Für die sehr seltene Große Bartfledermaus liegen aus dem relevanten Messtischblatt 7817 (TK 25) bislang keine Fundmeldungen vor (LUBW 2014).

Nachgewiesene Fledermausarten am Standort Esch (eine ausführliche Beschreibung der vorkommenden Arten befindet sich in Anhang V):

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*): Die Breitflügel-Fledermaus wurde regelmäßig am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches jagend beobachtet und mit dem Batdetektor bzw. mit dem Batlogger registriert.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): Die Wasserfledermaus wurde nur sporadisch im Transferflug

am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches mit dem Batdetektor bzw. mit dem Batlogger registriert. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Das Große Mausohr wurde sporadisch mit dem installierten Batlogger am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches registriert, wobei davon auszugehen ist, dass ein Einzeltier über den offenen Flächen gejagt hatte.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*): Die Kleine Bartfledermaus war im Untersuchungsgebiet nur am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches registrierbar. Dort jagten einzelne Individuen regelmäßig entlang der Strauchschicht.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): Der Kleine Abendsegler jagte regelmäßig am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches. Hinweise auf ein Quartier liegen nicht vor.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): Der Große Abendsegler wurde ebenfalls nur am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches jagend in großer Höhe beobachtet und mit dem Batlogger bzw. Batdetektor registriert. Es handelte sich an allen Erfassungsterminen stets um ein Einzeltier.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Im Untersuchungsgebiet war die Rauhautfledermaus regelmäßig am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches jagend registrierbar. Hinweise auf ein Quartier liegen nicht vor, Spaltenquartiere sind jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Die Zwergfledermaus war im Untersuchungsgebiet jene Art mit den meisten Rufkontakten und Sichtbeobachtungen. Auch die Zwergfledermaus jagte regelmäßig ausschließlich am Waldsaum im Süden des Vorhabensbereiches.

3.3 Nachtfalter

Es wurden an fünf Erfassungsterminen insgesamt 193 Großschmetterlingsarten mit 1.249 registrierten Individuen nachgewiesen (vgl. Tabelle im Anhang III). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der terminlichen Vorgaben (Abgabe des Gutachtes bis 15. Juli 2015) das wichtige Zeitfenster zwischen Mitte Juli und Mitte August nicht abgedeckt werden konnte. Deshalb sind nachgewiesene Artenspektrum und Artenzahl als repräsentative Werte aufzufassen, anhand derer auf tatsächliches Arteninventar resp. Ausstattung mit lebensraumtypischen Arten extrapoliert werden muss. Gleichwohl kann – unter diesem Vorbehalt – auf Basis der vorliegenden Ergebnisse eine fachlich hinreichend fundierte Einschätzung und Bewertung der Nachtfalterzönose vorgenommen werden.

In Tabelle 3 sind die bisher nachgewiesenen Arten der Roten Liste aufgeführt. Gefunden wurden insgesamt 14 landes- oder/und bundesweit auf der Vorwarnliste geführte oder als gefährdet (Kategorien 3 „gefährdet“, 2 „stark gefährdet“, 1 „vom Aussterben bedroht“) eingestufte Arten.

Als „bundesweit gefährdet“ sind zwei Arten eingestuft, als „bundesweit vom Aussterben bedroht“ eine Art. Bundesweit als „stark gefährdet“ eingestufte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Als „landesweit gefährdet“ sind 2 Arten in der RL Baden-Württemberg eingestuft, eine Art als „landesweit stark gefährdet“, keine als „landesweit vom Aussterben bedroht“.

Tabelle 3: Erfassung **Nachtfalter** – bisher **nachgewiesene Arten der Roten Liste (RL) Deutschland (D)**, Baden-Württemberg (B-W) am Standort „Esch“ (2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, V = „Vorwarnliste“, x = „nicht gefährdet“. GLW = Grundlagenwerke „Die Schmetterlinge Baden-Württembergs“ (Hrsg. G. Ebert (1994-2003), nebst artbezogener Literatur-Fundstelle.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	S	RL BW	RL D	GLW	Seite	Anz. Ind.
<i>Tethea ocularis</i>	Augen-Eulenspinner	-	-	3	x	4	248	1
<i>Lithosia quadra</i>	Vierpunkt-Flechtenbärchen	-	-	2	3	5	267	18
<i>Callimorpha dominula</i>	Schönbär	-	-	V	x	5	355	1
<i>Phytometra viridaria</i>	Kreuzblumen-Bunteulchen	-	-	V	3	5	434	1
<i>Moma alpium</i>	Seladoneule	-	-	V	x	6	8	2
<i>Callierges ramosa</i>	Geißblatt-Kappeneule	-	-	3	x	6	226	1
<i>Hoplodrina respersa</i>	Graue Felsflur-Staubeule	-	-	x	V	6	307	1
<i>Antitype chi</i>	Chi-Eule	-	-	V	x	6	545	1
<i>Chersotis multangula</i>	Braune Labkrauteule	-	-	V	V	7	392	2
<i>Agrotis clavis</i>	Magerwiesen-Bodeneule	-	-	V	x	7	530	4
<i>Colostygia olivata</i>	Moosgrüner Bindenspanner	-	-	V	V	8	386	2
<i>Perizoma albulata</i>	Klappertopf-Kapselspanner	-	-	V	V	9	49	2
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	-	-	2	1	9	491	3

Über die in Tabelle 3 aufgeführten wertgebenden Taxa hinaus wurde ein breites Spektrum von überwiegend weit verbreiteten und häufigen, gleichwohl eine typische Zönose der betroffenen Lebensräume, repräsentierende Arten vorgefunden. Eine vor dem Hintergrund der natürlichen Gegebenheiten vollständige Lebensgemeinschaft an Arten und Individuen ist – unabhängig von deren Gefährdungsgrad – von großer Bedeutung für das Funktionieren der Biozönose. So bilden Nachtfalter die zentrale Nahrungsgrundlage für fast alle Fledermausarten sowie zahlreiche Vögel.

Bewertung: Bei Anwendung der Kriterien der 9-stufigen Bewertungsskala nach Kaule resultiert anhand des Kriteriums „Vorkommen einer stark gefährdeten Art“ eine Einstufung als „regional bedeutsam“ (Wertstufe 7) für das Untersuchungsgebiet.

3.4 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im engeren Untersuchungsgebiet wurden keine weiteren wertgebenden Arten gefunden. Vorkommen von streng geschützten Tagfalterarten können aufgrund der vorhandenen Habitatbedingungen, Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse aufgrund des nicht vorhandenen Strukturangebots ausgeschlossen werden. Vorkommen der wärmeliebenden Haselmaus sind aufgrund der ungünstigen Waldrandexpositionen und des geringen Bestands an Beerensträuchern nicht zu erwarten. Der Obere Neckar ist Lebensstätte der nach der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten Groppe und Bachmuschel. Erhebungen dieser Artengruppen wurden nicht vorgenommen.

3.5 Sonstige naturschutzfachlich bemerkenswerte Tierarten

Systematische Untersuchungen von sonstigen wirbellosen Tieren (z.B. Insekten, Spinnen) wurden nicht durchgeführt.

Die durch das Vorhaben möglicherweise beanspruchten Lebensräume (Ackerflächen, Fichtenwald, Waldmantel mit nitrophytischer Saumvegetation und Fettwiese) lassen keine Vorkommen naturschutzfachlich relevanter Tierarten erwarten. Es werden keine Tagfalter-, Heuschrecken- und sonstige Insektenarten erwartet, die in den Roten Listen als gefährdet eingestuft würden.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97¹ des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die **streng geschützten Arten** sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

¹ 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

- Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

4.2 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

4.2.1 Auswirkungen auf Vögel

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).

Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen. Gehölze und Waldflächen sollten außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten Oktober bis Februar) gerodet werden.

Lärm– akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Trautner & Joos (2008) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Das Vorhaben ist deshalb nicht mit Verstößen gegen das Störungsverbot in §44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden.

Sehr störungsempfindliche Vogelarten sind im Umfeld des Bauvorhabens nicht präsent. Brutvorkommen von Wanderfalke und Uhu sowie von weiteren empfindlichen Vogelarten befinden sich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Der Bau von Leitungen durch die sensiblen Biotope des Neckartales sollte ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen, um baubedingten Störungen zu vermeiden.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Durch den Verlust der Ackerfläche und die Kulissenwirkung, die von den hohen Gebäuden auf die Umgebung einwirkt, ist ein Verlust der beiden Feldlerchenreviere auf der Ackerfläche nördlich des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen. Feldlerchen meiden „massive Kulissen“ im Abstand von rd. 100 m, d.h., dass Flächen, die sich im Umfeld von 100 m um die neuen Gebäude befinden, zukünftig von der Feldlerche nicht mehr besiedelt werden, auch wenn auf den Flächen weiterhin Ackernutzung stattfindet. Durch bestandsfördernde Maßnahmen, wie Lerchenfenster oder Brachestreifen können in der Feldflur um Rottweil bestehende Feldlerchengebiete aufgewertet werden, um die Bestandsdichte in den Bereichen zu erhöhen. Die Revierverluste können dadurch kompensiert werden.

Die Brutvögel des Waldrandes sind häufige bis sehr häufige Vogelarten. Mögliche Revierverluste durch das Vorhaben führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der

betroffenen Vogelarten. Durch den ohnehin erforderlichen forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleich entstehen an anderer Stelle neue Waldflächen, die mittel- bis langfristig wieder durch die betroffenen Vogelarten genutzt werden können.

Der Grünspecht ernährt sich fast ausschließlich von Ameisen, die er in den offenen Grünlandflächen des Gebietes und seiner Umgebung findet. Innerhalb des engeren Untersuchungsgebiets ist nur ein kleiner Grünlandstreifen am Waldrand für den Grünspecht geeignet. Der Wegfall dieser Fläche stellt angesichts der großflächig vorhandenen, zum Teil deutlich geeigneteren Grünlandflächen im nördlich angrenzenden Bereich keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar.

Die Verluste an Nahrungshabitat für die Greifvögel Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke werden nicht zu einer Revieraufgabe der genannten Arten führen, da die Ackerfläche ein Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung (geringe Kleinsäugerdichte, nicht ganzjährig nutzbar) darstellt und die Reviergröße der Arten mehrere hundert Hektar beträgt.

Tabelle 4: Auswirkungen auf Vögel am Standort Esch

Vogelart	Schutzstatus BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Arten
Alle Vogelarten			Verluste von Gelegen während der Brutzeit (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Um Verluste von Gelegen während der Brutzeit zu vermeiden, müssen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) stattfinden. Um Verluste von Feldlerchen auszuschließen, sollte die Baumaßnahme vor der Brutzeit beginnen.	Keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Alle Vogelarten			Beeinträchtigung durch Lärm ² / Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Die Störungen durch Baulärm sind schwer prognostizierbar. Es kommen jedoch keine besonders störungsempfindlichen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vor.	Bau der Leitungen in den sensiblen Bereichen des Neckartales außerhalb der Vogelbrutzeit.	keine

² Der von dem Baugebiet ausgehende Lärm wirkt nicht auf alle Vögel gleich. Faktoren, welche die Varianz der Reaktionen auf Lärm bedingen sind: Artabhängige Empfindlichkeitsunterschiede, Prädisposition (Vögel innerhalb bzw. außerhalb der Brutzeit, auf dem Zug, bei Rast, Nahrungsaufnahme etc.), Art und Weise bzw. Form der innerartlichen Kommunikation, Zusammenwirken von Lärm und optischen Stimuli, Form der Lärmbelastung (Dauerpegel vs. Einzelschallereignisse), Gewöhnungseffekte.

Vogelart	Schutzstatus BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Arten
Häufige bis sehr häufige und ungefährdete Vogelarten des Waldes und des Waldrandes			Verlust von Lebensraum, dadurch bedingte Revierverluste. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Die möglichen Revierverluste haben keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Bestände der weit verbreiteten Arten. Mittel- bis langfristig entstehen Ersatzhabitats auf den Aufforstungsflächen.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Vogelarten der Roten Liste, streng geschützte und sonstige wertgebende Vogelarten					
Feldsperling	b RL V	Brutvogel mit 1-2 Revieren; Brut in Bäumen / Nistkästen	Mögliche Revierverluste führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen zur Förderung der Art Meisenkästen ³ in der Umgebung des Gebietes anzubringen.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Feldlerche	b RL 3	Brutvogel mit 2 Revieren auf der Ackerfläche	Durch den Verlust der Ackerfläche und die Kulissenwirkung ist ein Verlust der beiden Feldlerchenreviere wahrscheinlich. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Durch bestandsfördernde Maßnahmen wie Lerchenfenster oder Brachestreifen können in der Feldflur um Rottweil bestehende Feldlerchengebiete aufgewertet werden und damit die Revierverluste kompensiert werden.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Gimpel	b RL V	Brutvogel im angrenzenden Wald	Keine erhebliche Betroffenheit erkennbar. Es bestehen voraussichtlich Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung.	Nicht erforderlich.	keine

³ z.B. Holzbetonkästen der Fa. Schwegler

Vogelart	Schutzstatus BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Arten
Goldammer	b RL V	Brutvogel mit mehreren Brutpaaren am Waldrand	Mögliche Revierverluste führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich, es wird jedoch empfohlen im Rahmen des naturschutzfachlichen Kompensationskonzeptes auch Maßnahmen für die Goldammer (z.B. Wiederherstellung eines gestuften Waldrandes, Pflanzung von Feldhecken) im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen bzw. vertraglich zu regeln.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Grauschnäpper	b RL V	Brutvogel im angrenzenden Wald	Mögliche Revierverluste führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, zur Förderung der Art Halbhöhlenbrüter-Nistkästen in der Umgebung des Gebiets (im Wald) anzubringen.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Grünspecht	s	Nahrungsgast, Brut in angrenzenden Wäldern des Neckartales	Kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitat (Grünland) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	Nicht erforderlich. Es wird empfohlen, im Rahmen des Kompensationskonzeptes verbuschte Magerasen im Neckartal z.B. mittels Ziegenbeweidung zu öffnen.	keine, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden
Mäusebussard	s	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet	Verlust von Nahrungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) Eine so regelmäßige Nutzung, dass ein Verlust dieser Flächen direkte Auswirkungen auf die lokale Population erwarten lässt, findet vor dem Hintergrund der großen Reviergröße der Art nicht statt.	Nicht erforderlich	keine
Rotmilan	s Anhang 1 VSchRL	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet	Siehe Mäusebussard	Nicht erforderlich	keine

Vogelart	Schutzstatus BaSchVo, Rote Liste Ba-Wü, VSch-RL	Vorkommen	Art der Betroffenheit Möglicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population	Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Arten
Turmfalke	s	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungs- gebiet	Siehe Mäusebussard	Nicht erforderlich	keine
Waldkauz	s	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungs- gebiet, es werden möglicherweise 1-2 Reviere tangiert.	Es bestehen Ausweich- möglichkeiten im Umfeld. Es ist nicht zu erwarten, dass der kleinflächige Waldverlust zu einer Aufgabe der Reviere führt.	Nicht erforderlich	keine

Erläuterung zu Tabelle 4: s = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, b = besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, Gefährdung Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 2007): RLV = Vorwarnliste, RL3 = gefährdet, Vogelschutzrichtlinie: VS = Art aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein mittleres Konfliktpotenzial für Vögel besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen für die Feldlerche wie Lerchenfenster oder Brachestreifen, Anbringen von Nisthilfen in den umgebenden Waldflächen, Berücksichtigung geeigneter Rodungszeiten etc.) realisierbar sein wird.

4.2.2 Auswirkungen auf Fledermäuse

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Hinweise auf ein Fledermausquartier liegen für den Planbereich nicht vor, dennoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Rindenspalten oder Holzstapel von Einzeltieren der Rauhaufledermaus als vorübergehende Ruhestätte genutzt werden.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Direkte Wirkungen: Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Leuchtkörpern im Außenbereich angelockt. Typische Arten, die man an Straßenbeleuchtungen beobachten kann, sind die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Andere Arten insbesondere aus der Gattung Myotis (Mausohr, Bechsteinfledermaus), meiden dagegen oft Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtungen, Fensterfronten nachts), da sie dunkle und geräuscharme Jagdgebiete bevorzugen. Durch das Plangebiet verläuft eine regelmäßig frequentierte Transferflugstraße. Bei Inbetriebnahme der JVA wäre zu beachten, dass sich eine nächtliche Ausleuchtung des Waldsaums ungünstig auf lichtmeidende Arten der Gattung Myotis auswirken könnte.

Indirekte Wirkungen: Aber auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch Licht ist nicht zu erwarten, da Quartiere im Planbereich nicht vorhanden sind.

Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Durch Eingriff in den Waldsaum im Süden und die notwendige Beleuchtung der JVA werden eine bedeutende Leitstruktur und ein Jagdhabitat beeinträchtigt. Beeinträchtigungen müssen durch Vermeidungs- Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Die Wahrscheinlichkeit, dass Quartiere betroffen sind ist gering. Bei Rodungsarbeiten kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse getötet werden, sofern die Arbeiten im Sommerhalbjahr erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein mittleres Konfliktpotenzial für Fledermäuse besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatz von Einzelquartieren, Berücksichtigung geeigneter Rodungszeiten etc.) realisierbar sein wird.

4.2.3 Auswirkungen auf streng geschützte Nachtfalter

Streng geschützte Nachtfalterarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können deshalb für die Artengruppe der Nachtfalter ausgeschlossen werden.

4.2.4 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind auszuschließen.

5. FFH-Vorprüfung (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG)

5.1 Rechtsgrundlage FFH-Vorprüfung

Der Status als NATURA 2000-Gebiet bedingt einen besonderen naturschutzrechtlichen Schutz: Es besteht grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot für die betroffenen "natürlichen Lebensräume bzw. Arten gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 37 NatSchG i.V.m. § 33 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 FFH- Richtlinie), das nur unter sehr engen Maßgaben durch Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Kohärenz von NATURA 2000 umgangen werden kann.

Es bestehen aber keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Bewirtschaftungen wie für land-, forstwirtschaftliche und touristische Nutzungen oder auch die Errichtung baulicher Anlagen.

Entscheidend ist, ob ein Vorhaben, eine Planung oder Nutzung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Pläne oder Projekte, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen, nicht mit Sicherheit auszuschließen, müssen diese Vorhaben einer Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete unterzogen werden. (Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie (§ 38 NatSchG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Plan oder das Projekt innerhalb des Natura 2000-Gebietes verwirklicht werden soll oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Können erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden, ist eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Kann dies nicht von vornherein ausgeschlossen werden, kann eine **FFH- Vorprüfung** durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine FFH- Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist oder ob keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, d.h. ob auf eine vertiefende **FFH- Verträglichkeitsprüfung** verzichtet werden.

5.2 Formblatt FFH-Vorprüfung

Das Land Baden-Württemberg hat ein Formblatt zur Natura 2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg erarbeitet. Das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) empfiehlt die Anwendung des Formblattes zur Feststellung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die FFH-Vorprüfung zum Standort Esch wurde anhand des Formblattes vorgenommen. Es ist im Anhang I angefügt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können, sofern die dort aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Die Außenbeleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten
- Möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal, um eine direkte Strahlungswirkung auf die angrenzenden Waldbestände zu minimieren .
- Eingrünung der Anlage durch eine dichte Heckenpflanzung, insbesondere nach Süden Osten und Norden
- Die Niederschlagswasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass eine erhebliche thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung des Neckars ausgeschlossen werden kann.

6. Einschätzung der Eingriffe in Fauna, Biotope, Biotopverbund (§§ 14, 15, 21, 30 BNatSchG)

6.1 Rechtsgrundlage Eingriffe Fauna, Biotope, Biotopverbund

Nach § 15 BNatSchG i.V. § 15 NatSchG BW, sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG BW, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-

haushalts oder das Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können, auszugleichen oder zu ersetzen (kompensieren). Vorrangig sind jedoch nach §§ 13, 15 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher zu vermeiden.

Nach § 30 BNatSchG Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Nach Absatz 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Geschützte Biotope sind am Standort Esch nicht betroffen.

Nach § 22 (1) NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.

6.2 Auswirkungen auf vorkommende Biotoptypen / Lebensräume

Durch das Vorhaben werden keine hochwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen. Der Eingriff in Ackerflächen, Wirtschaftsgrünland und Waldrand mit nitrophytischer Saumvegetation sind ohne weiteres ausgleichbar.

6.3 Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund / Generalwildwegeplan

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) hat im Auf-trag des Landes zur Ermittlung von bedeutsamen Wildtierkorridoren einen General-wild-wegeplan (GWP) erarbeitet, der seit 2010 als Grundlage für einen großräumigen Bio-topverbund waldassoziierter Tierarten dienen soll. Im Generalwildwegeplan werden die wichtigsten überregionalen Wildtierkorridore zwischen bedeutenden Wildtierlebensräumen in Baden-Württemberg dargestellt. Ziel des Generalwildwegeplans ist es, möglichst vielen Arten Vernetzungsmöglichkeiten zu bieten. Er ist ein elementares Instrument zur Sicherung und Entwicklung des großräumigen Biotopverbunds und der Biodiversität. Der Generalwildwegeplan ist als wissenschaftlich fundierte Informations-, Planungs- und Abwägungs-grundlage bei raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen (Pressemitteilung FAV, 13. April 2011).

Der Standort Esch liegt außerhalb großer Waldflächen (Kernflächen). Ein Wildtier-korridor nach dem Generalwildwegeplan 2010 des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.: Forstliche Versuchs- und For-schungsanstalt Baden-Württemberg, 2010) ist nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Landesweite Biotopverbundflächen sind nördlich des möglichen Standorts erfasst (nicht unmittelbar angrenzend) (nachrichtliche Übernahme LUBW, abgerufen am 10.06.2015). Eine Zerschneidungs-wirkung durch eine mögliche Realisierung der JVA am Standort Esch ist nicht zu erwarten.

6.4 Auswirkungen auf sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten

Vorkommen weiterer naturschutzfachlich bedeutsamer Arten können aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung des Gebietes ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von weiteren naturschutzfachlich bedeutsamen Tierarten sind auszuschließen.

7. Vorschläge für Vermeidung, Minderung, Kompensation von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens am Standort Esch sind Maßnahmen formuliert, die im Falle der Realisierung am Standort Esch umgesetzt werden sollten, um erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II und IV geschützten Fledermausarten zu vermeiden. Die Maßnahmen werden an dieser Stelle zusammenfassend dargestellt:

- Anbringen künstlicher Fledermaushöhlen für spaltenbewohnende Fledermäuse in den angrenzenden Waldbeständen Nicht auszuschließende Verluste von Fledermausquartieren untergeordneter Bedeutung lassen sich so problemlos kompensieren.
- Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ gelber LED-Leuchten sollte im Außenbereich vorgeschrieben werden (verbindliche Festsetzung im B-Plan).
- Durch geeignete Bepflanzung (mindestens 3-reihige mindestens 5 m hohe Hecke parallel zum neuen Waldrand) und Eingrünung muss ein möglichst dunkler Korridor entlang des künftigen Waldrandes im Süden entwickelt werden, der ebenfalls strukturreich zu entwickeln ist.
- Rodung der Gehölze während der Wintermonate
- Wenn es Detailplanung und Grundstücksverhältnisse erlauben, sollten Gebäude, alle baulichen Anlagen und damit verbundene direkte Eingriffe in die Fläche möglichst außerhalb des Waldes erfolgen (verschieben des Standortes aus dem Standortsuchlauf möglichst weit nach Norden).

Folgende Maßnahmen sollten umgesetzt werden, um erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände für die Artengruppe der **Vögel** zu vermeiden:

- Brachestreifen und Lerchenfenster für die Feldlerche
- Aufhängen von Nistkästen im umgebenden Wald zur Förderung höhlenbrütender Vogelarten
- Eingrünung mit Heckenpflanzungen

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustand von Lebensraumtypen (LRT 5130, 6210, 6510 und 9180) und ihrer charakteristischen Arten (**Nachtfalter**) im angrenzenden FFH-Gebiet Neckartal zwischen „Rottweil und Sulz“ zu vermeiden:

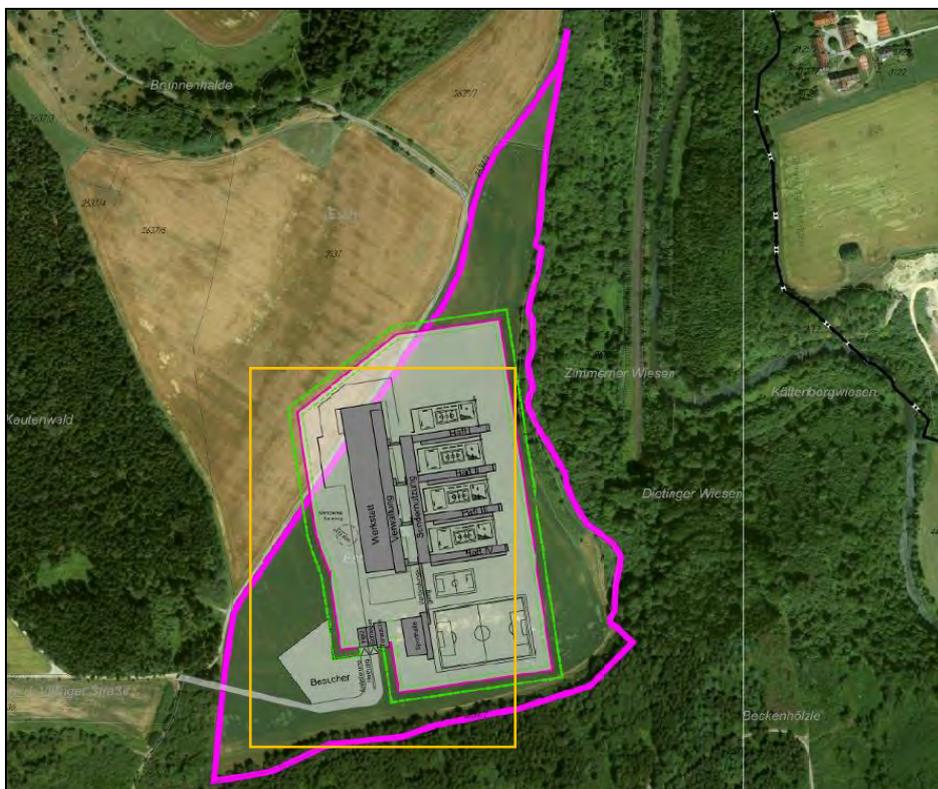
- Die Außenbeleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten.

- Möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal in Richtung Westen, um eine direkte Strahlungswirkung (Streulicht aus der Außenbeleuchtung) auf die angrenzenden Waldbestände zu minimieren.
- Falls ein Heranrücken von weniger als 500 m an das NSG „Neckarburg“ erforderlich sein sollte: Kompensation unvermeidlicher Individuenverluste bei lebensraumtypischen Arten durch Erschließung neuer Reproduktionsflächen durch habitatgenerierende Maßnahmen (Entbuschung, Extensivierung, Pflegemanagement). Diese Maßnahmen sind bei der Auswahl auf diesen Standort im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.
- Der Bau der Versorgungsleitungen ist im Gelände anzupassen, um Eingriffe in gemeinte Lebensräume und Lebensstätten seltener Tierarten möglichst zu vermeiden.

Schließlich muss die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser so erfolgen, dass erhebliche thermische, stoffliche und hydraulische Belastungen der Fließgewässer (LRT 3260) und der darin lebenden Tiere (u.a. die FFH-Arten Groppe und Bachmuschel) ausgeschlossen werden können.

8. Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

Um die Realisierbarkeit vor Ort zu überprüfen, wurde eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Das Vorhaben wurde an die Örtlichkeiten unter Berücksichtigung von Topographie, Baugrund und Erschließungsmöglichkeiten angepasst (Abbildung 8).



Gegenüber dem geprüften Rechteck des Standortsuchlaufs wurde das Vorhaben etwas nach Norden verschoben. Damit wird der Wald(rand) im Süden nicht direkt in Anspruch genommen.

Die Machbarkeitsstudie weist aus Sicht des Natur- und Artenschutzes gegenüber der geprüften Fläche des Standortsuchlaufs folgende Vorteile auf:

- Da der Eingriff in den Wald vermieden wird, werden keine potenziellen Brutplätze von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen in Anspruch genommen. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.
- Der stufig aufgebaute Waldrand als wichtige Leitstruktur für Fledermäuse bleibt unangetastet. Dennoch wird die Pflanzung einer Hecke wie unter Kapitel 7 beschreiben erforderlich, um Wirkungen durch Streulicht und damit eine Entwertung der vorhandenen Jagdhabitate zu vermeiden.

Die Machbarkeitsstudie hat aus Sicht des Natur- und Artenschutzes gegenüber der geprüften Fläche des Standortsuchlaufs folgende Nachteile:

- Das Vorhaben rückt noch näher an die sensiblen Lebensräume des Neckartals heran (Verstärkung der prognostizierten negativen Auswirkungen auf LRT und Nachtfalter).

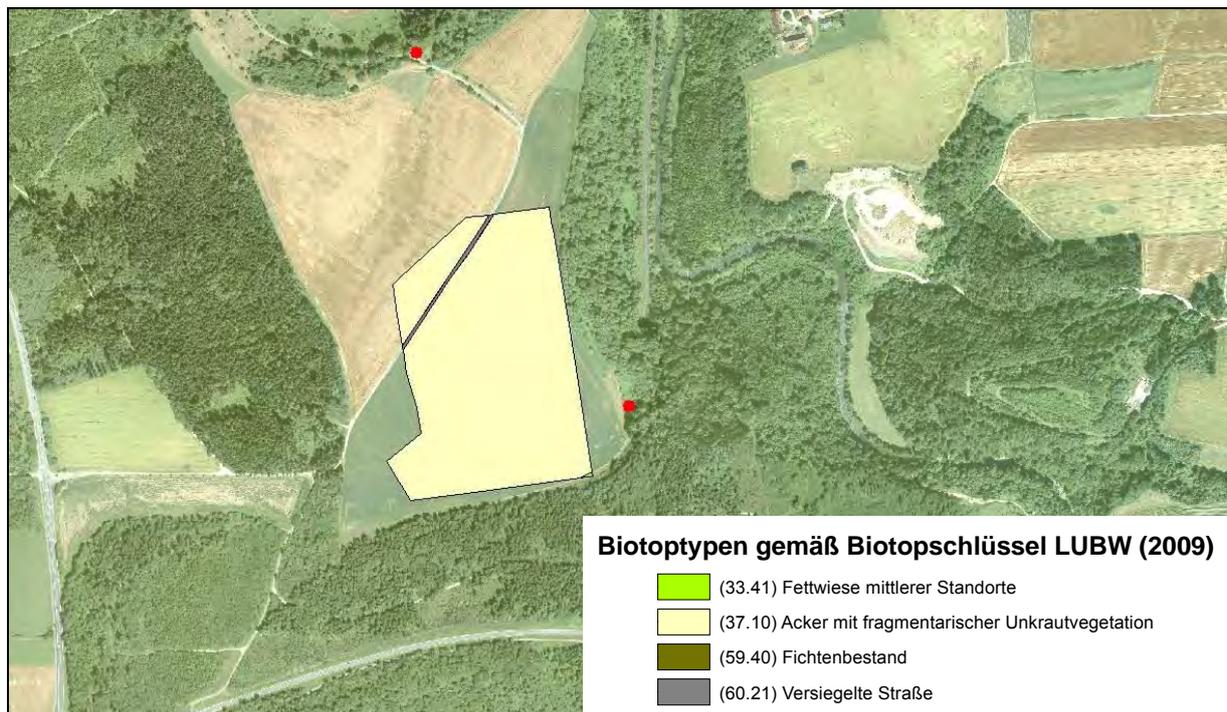


Abbildung 9: Biotypen Machbarkeitsstudie Standort Esch, unmaßstäblich

9. Zusammenfassung der Ergebnisse des faunistischen Gutachtens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Nachtfalter sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Ergebnis der Artenschutzrechtliche Prüfung

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

FFH-Vorprüfung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des angrenzenden FFH-Gebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ durch das Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Einschätzung der Eingriffe in Fauna und Biotope

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen. Der Eingriff in die Ackerflächen und den Waldrand ist kompensierbar.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten sowie von Arten die maßgebliche Bestandteile der FFH-Lebensräume sind, durchgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, das Vorhaben möglichst weit von den sensiblen Lebensräumen im Neckartal abzurücken, d.h. das Vorhaben Richtung Westen zu verschieben. Der Waldrand im Süden sollte ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachtfaltern und Fledermäusen durch nächtliche Beleuchtung sind ferner durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept und eine ausreichende Eingrünung zu minimieren. Die Bewirtschaftung von anfallendem Niederschlagswasser muss so erfolgen, dass eine erhebliche thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung des Neckars ausgeschlossen werden kann. Der Bau der Versorgungsleitungen ist im Gelände anzupassen, um Eingriffe in gemeinte Lebensräume und Lebensstätten seltener Tierarten möglichst zu vermeiden.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

- ASCHOFF, T., HOLDERRIED, M., MARCKMANN, U., RUNKEL, V. (2005): Forstliche Maßnahmen zur Verbesserung von Jagdlebensräumen von Fledermäusen. Abschlussbericht für die Vorlage bei der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, 70 S
- BARTHEL, P.H., & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – *Limicola* 19: 89-111.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. – Wiebelsheim (Aula).
- BERTHOLD, P. (1976): Praktische Vogelkunde. Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1989): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Stuttgart, Ulmer -Verlag
- BIBBY, Burgess & HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.]: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I, 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): ROTE LISTE GEFÄHRDETER PFLANZEN UND TIERE DEUTSCHLANDS BAND 3: WIRBELLOSE TIERE (TEIL 1). BONN – BAD GODESBERG.
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart. 580 Seiten.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer, Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- DUBLING, U. & BERG, R. (2001): Fische in Baden-Württemberg. – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, Stuttgart; 176 S.
- EBERT, G. (HRSG.), (1994–2003): DIE SCHMETTERLINGE BADEN-WÜRTEMBERGS. – BD. 1-9 TAG- UND NACHTFALTER I-VII, STUTTART (HOHENHEIM), ULMER.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT FREIBURG (FVA) (2010): Generalwildwegeplan Baden-Württemberg.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GEIGER, H. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). – In: Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. pp. 127-138. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

- GERELL, R. & RYDELL, J. (2001): *Eptesicus nilssonii* (Keyserling & Blasius, 1839) – Nordfledermaus. – In: KRAPP, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 561-581.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- HÖLZINGER, J., & H.-G. BAUER (2010, im Druck): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.0: Nicht-Singvögel 1.0, Gaviidae (Seetaucher) – Phoenicopteridae (Flamingos). – Stuttgart (Ulmer).
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 22: 1-172.
- HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Natur-schutz-Praxis Artenschutz 11: 1-171.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. – 519 S.; UTB Große Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozilllaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- PLACHTER, H. (1991): Naturschutz. Stuttgart, Fischer-Verlag
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – Beitr. Akad. Natur- und Umweltsch. Bad.-Württ., 23: 71-112; Stuttgart.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. ISBN: 3-00-016143-0
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

10.2 Internetseiten

LUBW 2014 Fledermausnachweise: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf

LUBW online-Portal für Schutzgebiete: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Bing-Maps Luftbilder: <http://www.bing.com/maps/>

10.3 Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**NatSchG BW**) in der Neufassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).

Anhang

- I FFH-Vorprüfung**
- II Bewertungsmatrix**
- III Artenliste Nachtfalter**
- IV Fotodokumentation**
- V Beschreibung der registrierten Fledermäuse**

Anhang I: FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Standortsuchlaufs für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) Standort „Esch“ bei Rottweil</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer <i>7717-341</i>	Gebietsnamen <i>„Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz · Außenstelle Rottweil Ansprechpartner Eduard Schmid Schillerstraße 6 78628 Rottweil</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon: 0741-482 130 Fax : 0741-482 135 e-mail : eduard.schmid@vbv.bwl.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Rottweil, Landkreis Rottweil</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Rottweil</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Rottweil</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Das Land Baden-Württemberg ist seit vielen Jahren auf der Suche nach einem Standort für eine dringend notwendige Justizvollzugsanstalt (JVA) im Raum Rottweil, Donaueschingen und Tuttlingen. Im Rahmen eines im Jahr 2012 durchgeführten Standortsuchlaufes wurden dem Land von Kommunen und Bürgern elf Standortvorschläge genannt. Deren Bewertung ergab im Ergebnis, dass eine auf Gemarkung Tuningen gelegene Konversionsfläche ("Liapor") für den Bau am besten geeignet war. Nachdem sich die Bevölkerung der Gemeinde Tuningen im Rahmen eines Bürgerentscheids gegen den Neubau einer Justizvollzugsanstalt auf der Gemarkung Tuningen ausgesprochen hatte, unterzieht das Land Baden-Württemberg drei Standorte bei Rottweil (Esch, Hochwald und Bitzwäldle) und den Standort Meßstetten einer weiteren vertieften Prüfung, um eine Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile vornehmen zu können. Eine genaue Planung der JVA liegt noch nicht vor. Diese wird nach erfolgter Standortentscheidung für den Standort erstellt, der den Zuschlag erhält. Es ist davon auszugehen, dass das neue Gefängnis sich an der neu gebauten JVA Offenburg orientiert.</p> <p>Die mögliche JVA beansprucht eine Fläche von ca. 12 ha. Der Standort „Esch“ liegt auf einer leicht nach Osten geneigten Hochfläche oberhalb des Neckartals in einer Entfernung von ca. 50 m zum FFH-Gebiet.</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

365° freiraum + umwelt

07551 / 949558-3

07551 / 949558-9

Jochen Kübler

Klosterstraße 1

88662 Überlingen

e-mail *

j.kuebler@365grad.com

* sofern abweichend von Punkt 1.3

17.07.2015



Datum

Unterschrift

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der
 Naturschutzbehörde erhältlich oder unter [http://natura2000-
 bw.de](http://natura2000-bw.de)**

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet (Leitungen) oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets? JVA

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
5130 Wacholderheiden 6210 Magerrasen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge von Leitungsbau Verwirrung von Nachtfaltern als maßgebliche Bestandteile des LRT durch Licht	
91E0* Auwälder	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge von Leitungsbau	
9180* Schlucht- und Hangmischwälder	Verwirrung von Nachtfaltern als maßgebliche Bestandteile des LRT durch Licht	
3260 Fließgewässer 1163 Groppe 1032 Bachmuschel	Thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung durch Einleitung von Niederschlagswasser 1163: Verknappung des Nahrungsangebotes durch Verwirrung von flugaktiven Wasserinsekten durch Licht	
1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Verknappung des Nahrungsangebotes durch Verwirrung von Nachtfaltern durch Licht und Störung durch künstliche Beleuchtung	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust		Keine Flächenverluste durch Leitungsbau ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.2	Flächenumwandlung	5130 6210 6510 91E0*	Die Trasse der Wasserleitung verläuft teilweise durch das FFH-Gebiet "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz". Die genaue Trassenführung der Wasserleitung sollte vor Ort bei einem Geländetermin im Detail abgestimmt werden, um Eingriffe in die geschützten Biototypen möglichst zu vermeiden. In den geschützten LRT müssen voraussichtlich nur kleine Flächen in Anspruch genommen werden, deren Größe wahrscheinlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt. Zudem ist die Inanspruchnahme nur vorübergehend. Es wäre auch möglich, die Rasensoden abzutragen und nach Verlegung der Leitung wieder aufzubringen. Die Regenwasser-Ableitung verläuft auf einem kurzen Abschnitt ebenfalls im NSG/ FFH-Gebiet; am nördlichen Ende ist möglicherweise ein Eingriff in den begleitenden Gehölzbestand des Neckars erforderlich. Die Maßnahme sollte nach Vorliegen der detaillierten Planung vor Ort genauer abgestimmt werden, um eine erhebliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.3	Nutzungsänderung	5130 6210 6510	Die Leitungsverlegung ist in wenigen Wochen abgeschlossen. Nutzungsänderungen sind nicht erforderlich. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	5130 6210 6510	Leitungen verlaufen unterirdisch. Der Biotopverbund im Neckartal wird durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar tangiert. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-	
6.2.2	akustische Veränderungen , Störungen		-	

6.2	betriebsbedingt		
6.2.3	optische Wirkungen durch Licht	1163 1323 1324 3260 5130 6210 6510 9180*	<p>Die zu erwartenden Lichtemissionen können durch einen langanhaltenden und beständigen Individuen-Entzug langfristig zu einer Beeinträchtigung von lebensraumtypischen Nachtfalterzönosen und Makrozoobenthos-Zönosen des Fließgewässers Neckar führen. Letzteres ist aufgrund des tief eingeschnittenen Neckartales und der Abschirmung durch Gehölze nicht zu erwarten. Inwieweit und in welche Zeithorizont dies für die Nachtfalter im FFH-Gebiet geschehen könnte, hängt ganz erheblich von Art und Intensität der Beleuchtung sowie der Nähe der lockwirksamen Lichtquellen zu den betroffenen Habitaten¹ ab. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>⇒ Die Außenbeleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED-Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden, die vollständig eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten.</p> <p>⇒ Möglichst weites Abrücken von der Hangkante zum Neckartal, um eine direkte Strahlungswirkung auf die angrenzenden Waldbestände zu minimieren². Eingrünung der Anlage durch eine dichte Heckenpflanzung.</p> <p>Das Plangebiet hat eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus wurde nicht nachgewiesen. Beide Arten meiden beleuchtete Bereiche.</p> <p>⇒ Durch geeignete Bepflanzung (mindestens 3-reihige mindestens 5 m hohe Hecke parallel zum neuen Waldrand) und Eingrünung muss ein möglichst dunkler Korridor entlang des künftigen Waldrandes im Süden und Osten (südlich und östlich der JVA) entwickelt werden, um die Funktionalität als Leitstruktur aufrechtzuerhalten.</p> <p>⇒ bei Umsetzung der Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten.</p>
		1323 1324	

¹ Für die Lebensraumtypen 6210/6510 ist hierzu eine klare Aussage möglich: Die Magerrasen-Komplexe des NSG „Neckarburg“ sind Lebensstätte einer charakteristischen Artengemeinschaft des mageren Grünlands, die in der Umgebung außerhalb des NSG mangels geeigneter Lebensräume kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Hier können erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen entstehen, wenn Beleuchtungsanlagen im Außenbereich der JVA näher als 500 m an diese Lebensstätten heranrücken. Für den LRT 9180 ist die Sachlage weniger eindeutig. Wohl gibt es eine große Zahl gehölzwohnender Nachtfalterarten, darunter auch solche deren Vorkommen nicht ausschließlich von der Präsenz der Raupenahrungspflanze sondern auch von anderen - etwa mikroklimatischen - Faktoren bestimmt wird, aber eine überwiegende oder auch nur sehr starke Bindung an den LRT 9180 besteht allenfalls bei sehr wenigen Arten. Die vergleichsweise große Ausdehnung von vielfältigen Wald-Lebensräumen im reich strukturierten Neckartal gibt diesen Arten Ausweichmöglichkeiten, bzw. eine Vernetzung über artenreiche Waldgesellschaften. Dennoch stellt eine in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Lebensräumen installierte, bisher nicht vorhandene lockwirksame Lichtquelle aufgrund eines ständigen Individuenentzugs eine mögliche Beeinträchtigung dar.

² Falls ein Heranrücken von weniger als 500 m an das NSG „Neckarburg“ erforderlich sein sollte: Kompensation unvermeidlicher Individuenverluste bei lebensraumtypischen Arten durch Erschließung neuer Reproduktionsflächen durch habitatgenerierende Maßnahmen (Entbuschung, Extensivierung, Pflegemanagement). Diese Maßnahmen sind bei der Auswahl auf diesen Standort im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.

6.2 betriebsbedingt			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen / Wasserentnahme in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	1032 1163 3260	Die Niederschlagswasserbewirtschaftung muss so erfolgen, dass eine erhebliche thermische, stoffliche oder hydraulische Belastung des Neckars ausgeschlossen werden kann, z.B. durch den Bau von ausreichend dimensionierten Retentionsfilterbecken etc. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3 baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Keine zusätzlichen Flächen für Baubetrieb, Lagerplätze erforderlich. Baufahrzeuge und Material werden außerhalb des FFH-Gebietes abgestellt /gelagert ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten
6.3.2	Emissionen	-	
6.3.3	akustische Wirkungen, Störungen	5130 6210 6510	Der Bau der Leitung sollte im Spätsommer/ Herbst erfolgen. Die Bauzeit erstreckt sich über einen kurzen Zeitraum (wenige Wochen) in der zweiten Jahreshälfte außerhalb der Vogelbrutzeit. Die Störungen durch baubetrieb sind mit der normalen Bewirtschaftung des Grünlandes vergleichbar und nicht erheblich. ⇒ keine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile zu erwarten

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

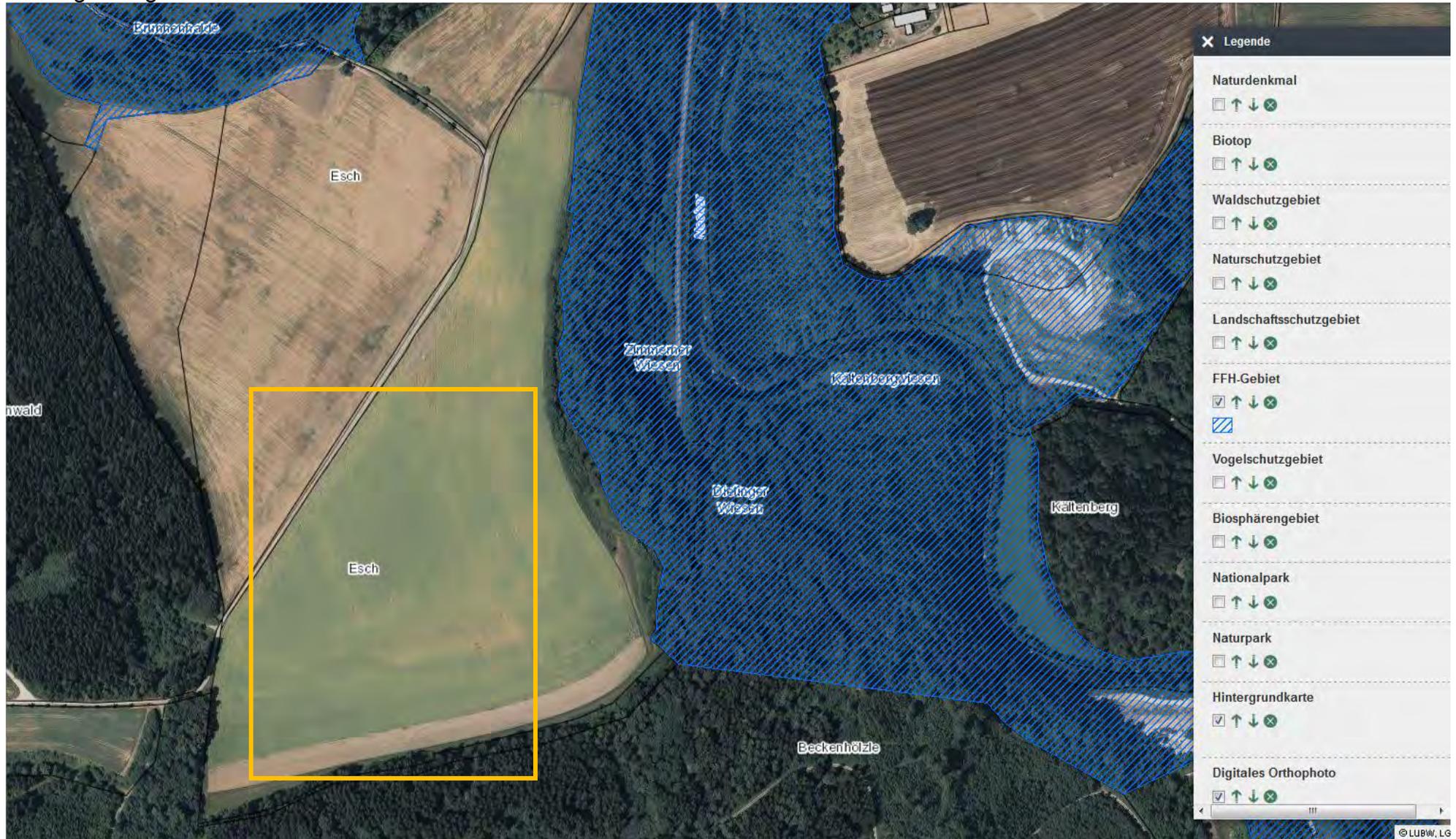
Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anhang

Anhang 1: Lage des Vorhabens



Plan Kartendienst LUBW, <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>, abgerufen am 17.07.2015, unmaßstäblich

Anhang II: Bewertungsmatrix

Fünfstufige Bewertungsmatrix zur Bewertung von Flächen auf Basis von Tierarten-Vorkommen entwickelt aus dem 9-stufigen Bewertungsschema von KAULE (1991) in seiner Abwandlung für Tiergruppen von RECK (1996).

Anmerkung: Bei Stufen 8 oder 9 bzw. Stufe 5 werden nur Bundes- bzw. Landeslisten herangezogen, bei den unteren Stufe auch die regionalen Roten Listen

9-stufig	
(9)	<p>Gesamtstaatlich bedeutsame Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: Vorkommen der Art zur Fortpflanzungszeit sowie Vorhandensein der Fortpflanzungslebensräume und der essentiellen Nahrungsgebiete). - Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna aus weiteren gefährdeten Arten. - Überwinterungs- oder Rastbiotope für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, in denen diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten oder Kriterien nach der Ramsar-Konvention erfüllt sind. - Vorkommen einer bundesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend \pm dauerhafte Vorkommen in Deutschland hat(te). Ausgenommen sind davon zwar regelmäßige, aber zugleich räumlich stark variierende Brutgäste. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland sehr selten sind. - Vorkommen von Arten oder Unterarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat, z.B. zentraleuropäisch endemische Arten oder Arten, die ein europäisches Schwerpunkt-vorkommen in Deutschland haben und die stark gefährdet oder sehr selten sind. - Erfüllung des höchstmöglichen Erwartungswertes, d.h. nahezu vollständiges mögliches Arteninventar bzw. einzigartig gut ausgeprägte Biozönose für standortheimische Arten naturnaher Biotoptypen aus mehreren charakteristischen, eher artenreichen taxonomischen Gruppen. - Überdurchschnittlich große Vorkommen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie oder des Anhanges I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die in Deutschland und im betreffenden Bundesland als gefährdet eingestuft sind, oder die in Deutschland selten sind.
(8)	<p>Landesweit bedeutsame Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art - Vorkommen einer bundesweit sehr seltenen oder landesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend \pm dauerhafte Vorkommen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg hatte. - überdurchschnittlich individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen von i.d.R. mindestens zwei stark gefährdeten Arten. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen gefährdeter Arten. - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter oder zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher, biotoptypischer Begleitfauna. Wichtige Überwinterungs- oder Rastbiotope von vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten, bzw. von gefährdeten Arten, wenn diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland selten oder in Baden-Württemberg sehr selten sind. - Vorkommen von Arten bzw. Unterarten, für die der Bund oder das Land besondere Schutzverantwortung haben und die gefährdet oder selten sind bzw. stark überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen (Schwerpunkt-vorkommen) solcher Arten, unabhängig vom Gefährdungsgrad. - Erfüllung des Erwartungswertes, d.h. eine nahezu vollständige Präsenz des möglichen Arteninventars bzw. eine einzigartig ausgeprägte Biozönose an standortheimischen Arten naturnaher Biotoptypen. Als Referenz ist hierbei eines der 2 bedeutendsten Gebiete orientiert an großen Naturräumen IV. Ordnung aus mehreren charakteristischen taxonomischen Gruppen oder bei nur einer (dann artenreichen) taxonomischen Gruppe, orientiert am Naturraum III. Ordnung hinzuzuziehen. - Vorkommen von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die landesweit rückläufig oder selten sind, bzw. des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die gefährdet sind.

9-stufig	
Kriterien und Einstufung von Flächen in eine Wertstufe nach RECK (1996)	
(7)	<p>Regional bedeutsame Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer stark gefährdeten Art. - Individuenreiches oder, v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer gefährdeten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen rückläufiger Arten. - Vorkommen zahlreicher landesweit rückläufiger Arten, z.T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna. - Vorkommen einer bundesweit seltenen oder landesweit sehr seltenen bzw. regional extrem seltenen Art. - Vorkommen zahlreicher landesweit seltener Arten. - Individuenreiche Vorkommen von rückläufigen Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung hat. Überdurchschnittlich hohe, lebensraumtypische Artenvielfalt in naturnahen Biotopen. - Überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen von in Baden-Württemberg nicht gefährdeten und häufigen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie. <p>Hohe Zahl regional rückläufiger oder hohe Zahl regional sehr seltener Arten bzw. Vorkommen von Arten mit sehr hohem Biotopbindungsgrad und regional sehr wenigen Lebensräumen.</p>
(6)	<p>Lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur einzelne landesweit seltene oder gefährdete Arten, wobei die gefährdeten Arten in sehr geringer Individuendichte vorkommen oder der Bestand erkennbar instabil ist. - Vorkommen regional sehr seltener oder lokal extrem seltener Arten - regional durchschnittliche, biotoptypische Artenvielfalt wertbestimmender Taxazöosen - biotoptypische, in Baden-Württemberg noch weit verbreitete Arten mit lokal sehr wenig Ausweichlebensräumen - hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum)
(5)	<p>Verarmte, noch artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Arten nur randlich einstrahlend, euryöke, eurytope und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich, - unterdurchschnittliche Artenzahlen (verglichen mit lokalen Durchschnittswerten der biotoptypischen Zöosen), - geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten. - Zumeist intensiv genutzte Lebensräume.
(4)	<p>Stark verarmte Flächen:</p> <p>Stark unterdurchschnittliche Artenzahlen, nahezu ausschließlich Vorkommen euryöker, eurytoper bzw. ubiquitärer Arten</p>
(3)	<p>Belastende oder extrem verarmte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiervorkommen benachbarter Flächen durch Störung oder Emissionen belastend - deutliche Trennwirkung oder extreme Artenverarmung
(2)	<p>Stark belastende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbarflächen stark beeinträchtigend oder hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten kaum mehr besiedelbare Flächen, wobei z.B. Gebäudebrüter eine Ausnahme bilden können.
(1)	<p>Sehr stark belastende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbarflächen sehr stark beeinträchtigend, extrem hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten nicht besiedelbare Flächen.

Anhang III Artenliste Nachtfalter

KR-Nr	Name	GLW	Seite	in RL	RL BW	RL D	Summe
63	Triodia sylvina - Ampfer-Wurzelbohrer	3	121		x	x	2
67	Korscheltellus lupulina - Kleiner Hopfen-Wurzelbohrer	3	124		x	x	6
78	Phymatopus hecta - Heidekraut-Wurzelbohrer	3	130		x	x	4
80	Hepialus humuli - Großer Hopfen-Wurzelbohrer	3	135		x	x	1
4151	Cossus cossus - Weidenbohrer	3	141		x	x	1
3907	Apoda limacodes - Großer Schneckenspinner	3	336		x	x	1
6743	Malacosoma neustria - Ringelspinner	4	31		x	x	6
6763	Dendrolimus pini - Kiefernspinner	4	57		x	x	5
6834	Hyloicus pinastri - Kiefernswärmer	4	133		x	x	7
6819	Mimas tiliae - Lindenschwärmer	4	138		x	x	1
6824	Laothoe populi - Pappelschwärmer	4	147		x	x	1
6862	Deilephila elpenor - Mittlerer Weinschwärmer	4	199		x	x	4
6863	Deilephila porcellus - Kleiner Weinschwärmer	4	204		x	x	3
7505	Watsonalla cultraria - Buchen-Sichelflügler	4	219		x	x	1
7481	Thyatira batis - Roseneule	4	241		x	x	8
7483	Habrosyne pyritoides - Achat-Eulenspinner	4	245		x	x	69
7485	Tethea ocularis - Augen-Eulenspinner	4	248	ja	3	x	1
7486	Tethea or - Pappel-Eulenspinner	4	252		x	x	2
7490	Ochropacha duplaris - Zweipunkt-Eulenspinner	4	258		x	x	3
7494	Polyploca ridens - Moosgrüner Eulenspinner	4	267	ja	V	x	0
8758	Stauropus fagi - Buchen-Zahns spinner	4	294		x	x	2
8721	Drymonia dodonaea - Ungefleckerter Zahns spinner	4	312		x	x	1
8732	Pterostoma palpina - Palpen-Zahns spinner	4	347		x	x	2
8739	Ptilodon cucullina - Ahorn-Zahns spinner	4	354		x	x	5
8719	Notodonta ziczac - Zickzack-Zahns spinner	4	363		x	x	1
8698	Clostera curtula - Erpelschwanz-Rauhfußspinner	4	373		x	x	2
10387	Calliteara pudibunda - Buchen-Streckfuß	4	422		x	x	12
10416	Arctornis l-nigrum - Schwarzes L	4	441		x	x	5
10375	Lymantria monacha - Nonne	4	445		x	x	2
10429	Nola confusalis - Hainbuchen-Graueulchen	4	482		x	x	1
10483	Atolmis rubricollis - Rotkragen-Flechtenbärchen	5	223		x	x	11
10499	Eilema sororcula - Dottergelbes Flechtenbärchen	5	237		x	x	75
10487	Eilema depressa - Nadelwald-Flechtenbärchen	5	244		x	x	74
10489	Eilema lurideola - Grauleib-Flechtenbärchen	5	246		x	x	35
10490	Eilema complana - Gelbleib-Flechtenbärchen	5	264		x	x	2
10485	Lithosia quadra - Vierpunkt-Flechtenbärchen	5	267	ja	2	3	18
10567	Spilosoma lubricipeda - Breitflügeliger Fleckleibbär	5	312		x	x	8
10603	Callimorpha dominula - Schönbär	5	355	ja	V	x	1
8845	Herminia tarsicrinalis - Braungestreifte Spannereule	5	389		x	x	2
8846	Herminia grisealis - Bogenlinien-Spannereule	5	392		x	x	2
9008	Rivula sericealis - Seideneulchen	5	407		x	x	11
8994	Hypena proboscidalis - Nessel-Schnabeule	5	422		x	x	50
9006	Phytometra viridaria - Kreuzblumen-Bunteulchen	5	434	ja	V	3	1
8975	Laspeyria flexula - Sicheleule	5	493		x	x	20
10451	Pseudoips prasinana - Buchen-Kahneule	5	523		x	x	4
10368	Panthea coenobita - Klosterfrau	5	527		x	x	11
10372	Colocasia coryli - Haseleule	5	535		x	x	4
9114	Protodeltote pygarga - Waldrasen-Grasmotteneulchen	5	544		x	x	16
9116	Deltote deceptorica - Buschrasen-Grasmotteneulchen	5	547		x	x	5
8772	Moma alpium - Seladoneule	6	8	ja	V	x	2
8777	Acronicta psi / tridens - Artengruppe Pfeileulen	6	21		x	x	1
8780	Acronicta megacephala - Großkopf-Rindeneule	6	31		x	x	7
8789	Craniophora ligustri - Liguster-Rindeneule	6	54		x	x	30

KR-Nr	Name	GLW	Seite	in RL	RL BW	RL D	Summe
9045	Diachrysia chrysitis - Messingeule	6	105		x	x	1
9046	Diachrysia tutti - Tutts Messingeule	6	105		x	x	2
9055	Autographa gamma - Gammaeule	6	123		x	x	6
9059	Autographa pulchra - Ziest-Silbereule	6	130		x	x	6
9091	Abrostola tripartita - Silbergraue Nessel-Höckereule	6	147		x	x	2
9093	Abrostola triplasia - Dunkelgraue Nessel-Höckereule	6	153		x	x	1
9266	Callierges ramosa - Geißblatt-Kappeneule	6	226	ja	3	x	1
9307	Amphipyra pyramidea / berbera - Artengruppe Pyramideneulen	6	236		x	x	3
9367	Heliothis peltigera -	6	262		C		1
9372	Pyrrhia umbra - Umbra-Sonneneule	6	266		x	x	1
9396	Elaphria venustula - Marmoriertes Gebüschweilchen	6	278		x	x	1
9449	Hoplodrina octogenaria - Gelbbraune Staubeule	6	299		x	x	6
9450	Hoplodrina blanda - Graubraune Staubeule	6	301		x	x	1
9453	Hoplodrina respersa - Graue Felsflur-Staubeule	6	307	ja	x	V	1
9454	Hoplodrina ambigua - Hellbraune Staubeule	6	310		x	x	1
9483	Rusina ferruginea - Dunkle Waldschatteneule	6	331		x	x	4
9503	Euplexia lucipara - Gelbfleck-Waldschatteneule	6	346		x	x	8
9505	Phlogophora meticulosa - Achateule	6	348		x	x	4
9549	Cosmia pyralina - Violettbraune Ulmeneule	6	403		x	x	1
9550	Cosmia trapezina - Trapezeule	6	405		x	x	9
9556	Xanthia togata - Violett-Gelbeule	6	415		x	x	1
9559	Xanthia icteritia - Bleich-Gelbeule	6	422		x	x	1
9562	Xanthia citrigo - Linden-Gelbeule	6	430		x	x	1
9571	Agrochola macilenta - Gelbbraune Herbsteule	6	441		x	x	1
9575	Agrochola helvola - Rötliche Herbsteule	6	445		x	x	2
9600	Conistra vaccinii - Heidelbeer-Wintereule	6	464		x	x	1
9658	Lithophane socia - Gelbbraune Holzeule	6	509		x	x	2
9682	Allophyes oxycanthae - Weißdorneule	6	530		x	x	1
9706	Antitype chi - Chi-Eule	6	545	ja	V	x	1
9748	Apamea monoglypha - Große Grasbüschleule	6	565		x	x	1
9753	Apamea sublustris - Rötlichgelbe Grasbüschleule	6	569		x	x	3
9756	Apamea epomidion - Makelrand-Grasbüschleule	6	574		x	x	3
9770	Apamea anceps - Feldflur-Grasbüschleule	6	603		x	x	5
9780	Oligia strigilis - Striegel-Halmeulchen	7	22		x	x	69
9787	Mesoligia literosa -	7	35		D		1
9789	Mesapamea secalis / didyma / remmi - Artengruppe Getreide-Halmeulen	7	38		x	x	6
9456	Charanyca trigrammica - Dreilinieneule	7	141		x	x	9
9912	Lacanobia w-latinum - Graufeld-Kräutereule	7	164		x	x	2
9917	Lacanobia oleracea - Gemüseeule	7	170		x	x	2
9918	Lacanobia thalassina - Schwarzstrich-Kräutereule	7	172		x	x	1
9984	Melanchra persicariae - Flohkrauteule	7	227		x	x	9
9993	Polia nebulosa - Waldstauden-Blättereule	7	246		x	x	2
10000	Mythimna conigera - Weißfleck-Graseule	7	257		x	x	3
10001	Mythimna ferrago - Kapuzen-Graseule	7	260		x	x	2
10002	Mythimna albipuncta - Weißpunkt-Graseule	7	263		x	x	8
10006	Mythimna impura - Stumpfflügel-Graseule	7	273		x	x	2
10007	Mythimna pallens - Bleiche-Graseule	7	277		x	x	2
10054	Egira conspicillaris - Holzrindeneule	7	321		x	x	2
10065	Tholera decimalis - Weißgerippte Locheule	7	330		x	x	1
10068	Pachetra sagittigera - Trockenrasen-Blättereule	7	333		x	x	2
10082	Axylia putris - Putris-Erdeule	7	339		x	x	7
10086	Ochropleura plecta - Hellrandige Erdeule	7	345		x	x	32
10089	Diarsia mendica - Primel-Erdeule	7	348		x	x	4
10092	Diarsia brunnea - Braune Erdeule	7	353		x	x	2
10096	Noctua pronuba - Hausmutter	7	359		x	x	5

KR-Nr	Name	GLW	Seite	in RL	RL BW	RL D	Summe
10099	Noctua comes - Breitflügelige Bandeule	7	368		x	x	2
10102	Noctua <u>janthina</u> / <u>janthe</u> - Artengruppe Janthina-Bandeulen	7	376		x	x	1
10121	Chersotis multangula - Braune Labkrauteule	7	392	ja	V	V	2
10199	Xestia c-nigrum - Schwarzes C	7	445		x	x	20
10200	Xestia ditrapezium - Trapez-Bodeneule	7	448		x	x	3
10201	Xestia triangulum - Triangel-Bodeneule	7	450		x	x	6
10206	Xestia rhomboidea - Rhombus-Bodeneule	7	458		x	x	1
10212	Xestia xanthographa - Braune Spätsommer-Bodeneule	7	468		x	x	1
10232	Anaplectoides prasina - Grüne Heidelbeereule	7	489		x	x	7
10348	Agrotis exclamationis - Ausrufungszeichen	7	528		x	x	21
10350	Agrotis clavis - Magerwiesen-Bodeneule	7	530	ja	V	x	4
7980	Hemithea aestivaria - Gebüsch-Grünspanner	8	55		x	x	1
8014	Cyclophora annularia - Ahorn-Gürtelpuppenspanner	8	82		x	x	1
8028	Timandra griseata / comae - Ampferspanner	8	101		x	x	3
8069	Scopula flosactata - Gelblichweißer Kleinspanner	8	142		x	x	2
8132	Idea biselata - Breitgesäumter Zwergspanner	8	170		x	x	21
8184	Idea aversata - Dunkelbindiger Doppellinien-Zwergspanner	8	198		x	x	20
8252	Xanthorhoe spadicearia - Heller-Rostfarben-Blattspanner	8	250		x	x	5
8253	Xanthorhoe ferrugata - Dunkler-Rostfarben-Blattspanner	8	253		x	x	2
8254	Xanthorhoe quadrifasciata - Vierbinden-Blattspanner	8	255		x	x	3
8255	Xanthorhoe montanata - Schwarzbraunbinden-Blattspanner	8	257		x	x	4
8275	Epirrhoe alternata - Graubinden-Labkrautspanner	8	276		x	x	24
8289	Camptogramma bilineata - Ockergelber Blattspanner	8	287		x	x	1
8312	Mesoleuca albicillata - Brombeer-Blattspanner	8	308		x	x	2
8316	Lampropteryx suffumata - Labkraut-Bindenspanner	8	314		x	x	1
8319	Cosmorhoe ocellata - Schwarzaugen Bindenspanner	8	320		x	x	5
8330	Eulithis prunata - Dunkelbrauner Haarbüschelspanner	8	329		x	x	17
8335	Eulithis pyraliata - Schwefelgelber Haarbüschelspanner	8	337		x	x	2
8338	Ecliptopera silaceata - Braunleibiger Springkrautspanner	8	340		x	x	1
8339	Ecliptopera capitata - Gelbleibiger Springkrautspanner	8	343		x	x	2
8341	Chloroclysta siterata - Olivgrüner Bindenspanner	8	345		x	x	13
8348	Chloroclysta truncata - Mündchenflecken-Bindenspanner	8	355		x	x	2
8350	Cidaria fulvata - Gelber Rosen-Bindenspanner	8	359		x	x	5
8352	Plemyria rubiginata - Milchweißer Bindenspanner	8	361		x	x	1
8356	Thera obeliscata - Zeibrütiger-Kiefern-Nadelholzspanner	8	367		x	x	1
8357	Thera <u>variata</u> / <u>britannica</u> - Veränderlicher/Sägezahnfühler-Nadelholzspanner	8	369		x	x	13
8358	Thera britannica - Sägezahnfühler-Nadelholzspanner	8	371		x	D	1
8371	Colostygia olivata - Moosgrüner Bindenspanner	8	386	ja	V	V	2
8385	Colostygia pectinataria - Prachtgrüner Bindenspanner	8	396		x	x	4
8391	Hydriomena furcata - Heidelbeer-Palpenspanner	8	398		x	x	6
8432	Philereme vetulata - Kleiner Kreuzdornspanner	8	428		x	x	2
8443	Epirrita christyi - Buchenwald-Herbstspanner	8	447		x	x	9
8660	Hydrelia flammeolaria - Gelbgestreifter Erlenspanner	8	495		x	x	1
8601	Chloroclystis v-ata - Grüner Blütenspanner	8	521		x	x	3
8603	Rhinoprora rectangulata - Obstbaum-Blütenspanner	8	525		x	x	1
8456	Perizoma alchemillata - Hohlzahn-Kapselspanner	9	34		x	x	9
8463	Perizoma albulata - Klappertopf-Kapselspanner	9	49	ja	V	V	2

KR-Nr	Name	GLW	Seite	in RL	RL BW	RL D	Summe
8482	Eupithecia analoga - Fichtengallen-Blütenspanner	9	113		x	x	1
8509	Eupithecia centaureata - Weißer Blütenspanner	9	150		x	x	1
8519	Eupithecia intricata - Großer Wacholder-Blütenspanner	9	163		x	x	1
8537	Eupithecia subfuscata - Hochstaudenflur-Blütenspanner	9	202		x	x	1
8577	Eupithecia virgaureata - Goldruten-Blütenspanner	9	245		x	x	2
8535	Eupithecia tripunctaria - Dreipunkt-Blütenspanner	9	248		x	x	1
8596	Eupithecia tantillaria - Nadelgehölz-Blütenspanner	9	261		x	x	42
8411	Melanthia procellata - Sturmvogel	9	292		x	x	2
7524	Abraxas sylvata - Ulmen-Harlekin	9	299		x	x	3
7530	Ligdia adustata - Pfaffenhütchen-Harlekin	9	302		x	x	1
7527	Lomaspilis marginata - Schwarzrand-Harlekin	9	304		x	x	1
7540	Macaria alternata - Dunkelgrauer Eckflügelspanner	9	318		x	x	4
7542	Macaria liturata - Violettgrauer Eckflügelspanner	9	325		x	x	6
7543	Macaria wauaria - Vauzeichen-Eckflügelspanner	9	328		x	x	10
7547	Chiasmia clathrata - Klee-Gitterspanner	9	338		x	x	5
7607	Plagodis dolabraria - Hobelspanner	9	363		x	x	3
7641	Selenia dentaria - Dreistreifiger Mondfleckspanner	9	396		x	x	2
7613	Opisthograptis luteolata - Gelbspanner	9	396		x	x	5
7647	Odontopera bidentata - Doppelzahnspanner	9	403		x	x	2
7659	Ourapteryx sambucaria - Nachtschwalbenschwanz	9	410		x	x	3
7686	Biston betularia - Birken-Dickleibspanner, Birkenspanner	9	422		x	x	2
7754	Peribatodes rhomboidaria - Rauten-Rindenspanner	9	459		x	x	4
7762	Peribatodes secundaria - Nadelholz-Rindenspanner	9	462		x	x	4
7775	Deileptenia ribeata - Moosgrüner Rindenspanner	9	472		x	x	2
7777	Alcis repandata - Wellenlinien-Rindenspanner	9	474		x	x	14
7783	Hypomecis roboraria - Großer Rindenspanner	9	486		x	x	2
7784	Hypomecis punctinalis - Aschgrauer Rindenspanner	9	488		x	x	15
7790	Cleorodes lichenaria - Grüner Flechten-Rindenspanner	9	491	ja	2	1	3
7796	Ectropis crepuscularia - Zackenbindiger Rindenspanner	9	498		x	x	5
7798	Paradarisa consonaria - Glattbindiger Rindenspanner	9	501		x	x	2
7800	Parectropis similaria - Weißfleck-Rindenspanner	9	503		x	x	3
7804	Ematurga atomaria - Heideland-Tagspanner	9	507		x	x	1
7822	Bupalus piniaria - Kiefernspanner	9	513		x	x	1
7824	Cabera pusaria - Weißstirn-Weißspanner	9	517		x	x	1
7829	Lomographa temerata - Schattenbinden-Weißspanner	9	527		x	x	17
7836	Campaea margaritata - Perlglanzspanner	9	538		x	x	6
7844	Pungeleria capreolaria - Brauner Nadelwald-Spanner	9	545		x	x	2
7916	Siona lineata - Weißer Schwarzaderspanner	9	569		x	x	3
						∑ Arten:	193
						∑ RL-Arten	13
						∑ Individuen:	1248

Anhang IV Fotodokumentation



Foto 1: Blick nach Osten über einen Teil des Bearbeitungsgebiets. 25.7.2014, W. Löderbusch



Foto 2: Westexponierter Waldrand im Osten des Bearbeitungsgebiets. 23.04.15, W. Löderbusch. Dieser Waldrand wird von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt,



Foto 3: Blick von Süden auf einen Teil des nördlich angrenzenden Naturschutz- und FFH-Gebiets, an dessen Rand die geplante Wasserleitung verlegt werden soll. 23.04.15., W. Löderbusch



Foto 4: Blick in das potenzielle Vorhabensgebiet. Ein Großteil wird ackerbaulich bewirtschaftet. 22.05.2012, 365° freiraum + umwelt

Anhang V Steckbriefe der im Gebiet registrierten Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Ihre Jagdgebiete sind Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder, größere Gewässer, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1–6,5 km um die Quartiere. Wochenstuben von 10–70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. In Baden-Württemberg wurde die Breitflügelfledermaus als stark gefährdete Art eingestuft (Braun et al. 2003). Genauere Untersuchungen der letzten Jahre zeigten jedoch, dass diese Art öfter vorkommt als bislang angenommen, allerdings ist sie nirgends häufig.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Wie schon der Name vermuten lässt, ist die Wasserfledermaus an wasserreiche Biotope gebunden. Bevorzugt werden stehende Gewässer oder Flüsse mit ruhigen, langsam fließenden Abschnitten. Am häufigsten sind Wasserfledermäuse im Auwald- und Altwassergürtel breiter Flusstäler. Quartiere liegen meist gewässernah in einer Entfernung von weniger als 2,5 km von den Jagdgebieten und wesentlich häufiger am Waldrand als mitten im Bestand (Geiger & Rudolph 2004). Die meist zwischen 20 und 40 Weibchen umfassenden Wochenstubenverbände nutzen mehrere Quartiere, die häufig gewechselt werden. Deshalb ist im Quartierlebensraum ein ausreichendes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Wasserfledermäuse jagen in einer Höhe von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Die georteten Beutetiere werden mit den großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt. Wasserfledermäuse fliegen ihre Jagdhabitats aus Entfernungen von bis zu 10 km an. Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf „Flugstraßen“ entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang von Gewässern und Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Wasserfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Waldwege. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Wald-

rändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Die Rauhaufledermaus wird in der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdete wandernde Art eingestuft, die in Baden-Württemberg nicht reproduziert, obwohl zumindest im Bodenseegebiet einzelne Reproduktionen nachgewiesen wurden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

Anlage 15

**Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus
naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht**

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016



Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Neubau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) am Standort Esch (Stadt Rottweil)

Bewertung der Waldflächen südlich und
südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus
naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht

05. Januar 2016



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Auftraggeber:

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Konstanz · Außenstelle Rottweil
Schillerstraße 6
78628 Rottweil
Telefon 0741/482-0
eduard.schmid@vbw.bwl.de
www.vba-konstanz.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Bewertung der Waldflächen südlich und südwestlich der Ackerfläche „Esch“ aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht

1. Biotoptypen und Biotopbewertung

Die Wald-Biotoptypen (Abgrenzung wie im Anhang) können wie folgt bewertet werden:

Südlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
59.22	Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil	12	12

Eine Einstufung des Grundwertes ist angemessen. Der geschätzt etwa 50-70 jährige Bestand weist keine besonderen Eigenschaften auf, welche eine Auf- oder Abwertung rechtfertigen würden.

In der Baumschicht dominiert die Fichte. Nebenbaumarten (Anteil ca. 10-15 %) sind Bergahorn, Birke, Buche, Esche, Stieleiche, Vogelkirsche, Waldkiefer und Weißtanne. In der Strauchschicht ist neben der Naturverjüngung der o.g. Baumarten (v. a. Fichte, Buche) der Schwarze Holunder vorherrschend.

Südwestlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
59.21	Mischbestand mit überwiegendem Laubbaumanteil x 0,8 Durchschnittsalter der Bäume höchstens 25 Jahre x 1,2 Anteil standortheimischer Baumarten 30 - 50%	13	13

Die Einstufung des Grundwertes wird angenommen. Der Bestand ist zwar überwiegend jung, der Bestand wird aber vorwiegend aus standortheimischen Baumarten wie Buche, Bergahorn, Vogelkirsche und Stieleiche aufgebaut.

Westlicher Bereich:

Nr	Biotoptyp	G ¹	F ¹
55.20	Buchen-Wald basenreicher Standorte [alle Untertypen] x 0,9 Durchschnittsalter der Bäume 26 - 60 Jahre x 0,8 Anteil nicht standortheimischer Baumarten 10 -29%	33	24

Naturnaher Buchenwaldbestand (Waldmeister- Buchenwald, aufgrund der Jahreszeit keine Aufnahme der Krautschicht möglich). Baumarten: Buche, Bergahorn, Birke, Esche, Fichte, Stiel-Eiche,

¹ G = Grundwert des Standardmoduls, F = Einstufung nach Modul Feinbewertung

Vogelkirsche, Fichte und Weißtanne. Der Anteil standortfremder Baumarten (Fichte) liegt um 10%. Im Bestand sind kleine Dolinen vorhanden.

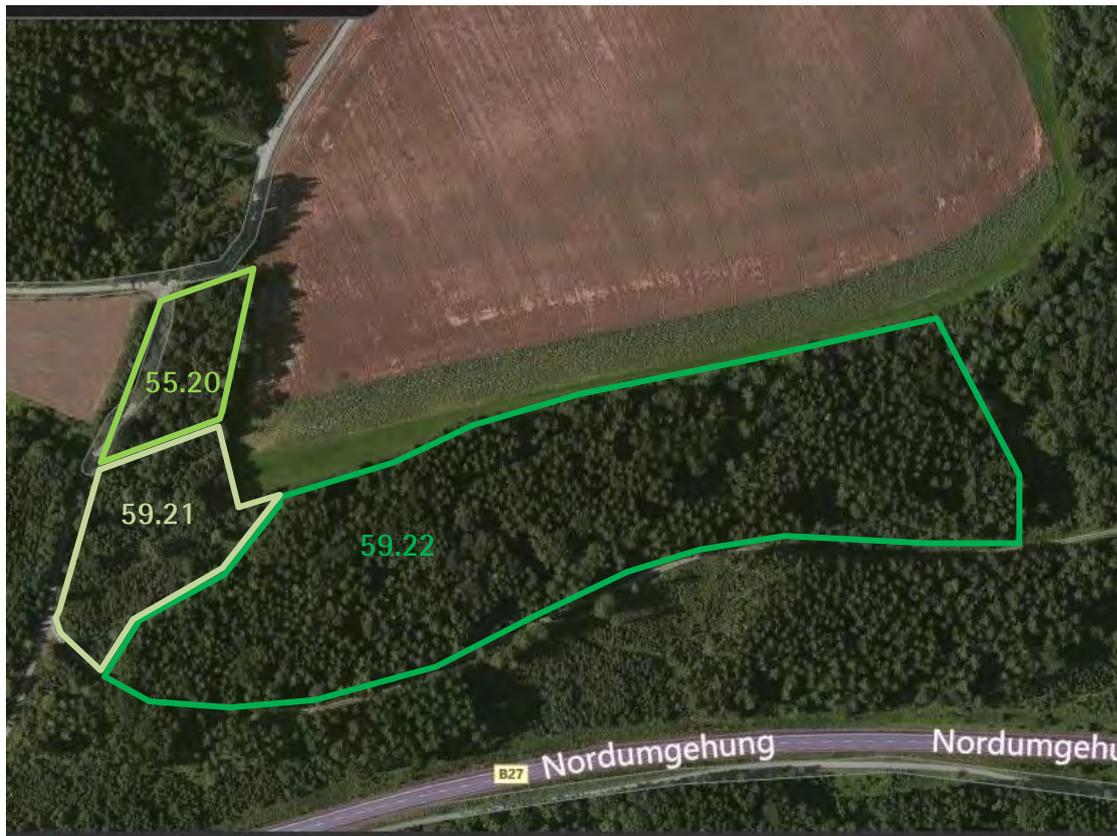


Abb. 1: Biotoptypen in der Waldflächen: 55.20 Buchen-Wald basenreicher Standorte, 59.21 Mischbestand mit überwiegendem Laubholzanteil, 59.22 Mischbestand mit überwiegendem Nadelbaumanteil (Quelle: bing maps, abgerufen am 04.01.2016)

Einschätzung der Ausgleichbarkeit

Grundsätzlich sind Waldflächen von naturschutzfachlich untergeordneter bis mittlerer Bedeutung betroffen, die grundsätzlich ausgeglichen werden können. Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil wäre zu klären, ob die kleinen Dolinen im Wald (Fotos 7 und 8) als nach §32 NatSchG geschützte Biotope aufzufassen sind und wie ein Eingriff in diese morphologische Sonderform rechtlich eingeschätzt wird, da ein gleichartiger Ausgleich schwer möglich ist.

Es ist festzustellen, dass ein Eingriff in den Wald für das Schutzgut Pflanzen und Tiere einen 3-6-mal höheren Kompensationsbedarf (12 (24) Punkte / m² bzw. 120.000 (240.000) Punkte/ha) als für einen Eingriff gleicher Größe auf dem Acker (4 Punkte /m² bzw. 40.000 Punkte/ha) erfordert.

Der erforderliche Ausgleich kann mit dem forstrechtlichen Ausgleich kombiniert werden, der in der Regel eine Aufforstung in der Größenordnung von 1: 1 umfasst (Klärung mit der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg).

Es wird an dieser Stelle jedoch nochmals auf die Schwierigkeit hingewiesen, geeignete und verfügbare Aufforstungsflächen in der erforderlichen Größenordnung zu finden.

2. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Hinsichtlich der Beurteilung des Waldes südwestlich des bisherigen Standortes „Esch“ aus Sicht des Artenschutzes wird die Situation folgendermaßen eingeschätzt:

Vögel

Die Vögel des Waldes wurden 2014 erfasst. Bei den im Wald / am Waldrand vorkommenden Vogelarten handelt es sich um häufige bis sehr häufige Vogelarten. Einige Arten sind in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als „schonungsbedürftig“ eingestuft (Grauschnäpper, Goldammer, Gimpel). Der dort vorkommende Waldkauz ist streng geschützt aber ungefährdet. Es wird eingeschätzt, dass ein Eingriff in den Wald voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen dieser Arten führen wird.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Untersuchungen 2014 konzentrierten sich auf die Waldränder um den ursprünglichen Standort, wobei der Fokus auf dem südlichen Waldrand lag. Dort wurde eine hohe Aktivität und ein relativ breites Artenspektrum von Fledermäusen festgestellt (siehe vorliegendes Gutachten). Der Wald selbst wurde nicht vertieft untersucht.

Das Quartierpotenzial im Wald müsste neu erfasst werden (geeignete Höhlen und Spaltenbäume, Totholz mit abgeplatzter Rinde). Diese Untersuchung könnte sofort erfolgen.

Da es sich vorwiegend um relativ strukturarme Fichten-Altersklassenwälder handelt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass größere Fledermausquartiere betroffen sein könnten. Die Verluste einzelner Spaltenquartiere lassen sich durch das Anbringen von Fledermauskästen in den umgebenden Wäldern kompensieren.

Durch den Wald verläuft mindestens eine potenzielle Transferflugstraße (Waldweg), die auch von Arten regelmäßig bis stark frequentiert werden könnte, welche bislang noch nicht erfasst wurden (z.B. Bechsteinfledermaus). Insbesondere diese potenzielle Transferflugroute könnte so wichtig sein, dass ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung eine erhebliche Störung darstellen könnte. Ohne ausreichende Untersuchung können hierzu jedoch keine konkreten Aussagen gemacht werden. Diese Untersuchungen könnten frühestens ab Mai erfolgen.

Inwieweit der Eingriff in eine mögliche Leitstruktur für Fledermäuse für das Vorhaben problematisch werden könnte lässt sich ohne vertiefte Kenntnisse schwer prognostizieren. Allerdings werden erhebliche Artenschutzrechtliche Konflikte als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

In jedem Fall wird aber bei einer Verschiebung in den Wald die Funktion des bestehenden Waldrandes als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse beeinträchtigt. Bei einer Realisierung des Vorhabens wäre ein „Dunkelkorridor“ entlang der Südgrenze zu gestalten. Hierzu wurde bereits eine Prinzipskizze erarbeitet (siehe Anlage).

Haselmaus

Vorkommen der wärmeliebenden Haselmaus sind aufgrund der ungünstigen Waldrandexposition und des geringen Bestands an fruchtenden Beerensträuchern nicht zu erwarten, aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Im Rahmen des Kompensationskonzeptes sind bei einer Inanspruchnahme des Wald(rand)es Maßnahmen umzusetzen, welche der Haselmaus zu Gute kommen (Pflanzen von Hasel- und Beerensträuchern).

Es wird empfohlen, im Sommer 2016 die Präsenz der Art zu überprüfen.

Reptilien /Amphibien

Es ist auszuschließen, dass die betroffenen Waldflächen bedeutende Teillebensräume (streng geschützter) Amphibien- oder Reptilienarten darstellen.

Wirbellose

Bei der Erfassung der Nachtfalter wurde die „Spanische Flagge“ (*Callimorpha quadripunctaria*) festgestellt. Dieser tagaktive Nachtfalter besiedelt Waldsäume und Waldinnerränder mit vorkommenden Hochstauden wie Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*). Vorkommen in der Waldfläche sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Es wäre jedoch problemlos möglich durch Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff auszugleichen. Weitere streng geschützte oder naturschutzfachlich bedeutsame Vorkommen von Wirbellosen sind nicht zu erwarten.

3. Zusammenende Einschätzung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine naturschutzfachlich hochwertigen Waldformationen durch eine Errichtung der JVA in den Waldflächen süd(westlich) des bisherigen Standortes „Esch“ betroffen wären. Der Eingriff in den Wald verursacht jedoch beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ einen mindestens dreimal höheren Kompensationsbedarf als ein Bau auf der Ackerfläche. Es wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, Ersatzaufforstungsflächen zu finden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei einem Eingriff in den Waldbestand voraussichtlich nicht zu erwarten, können aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Wald keine Erfassung der Fledermäuse erfolgte. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass die strukturarmen Altersklassenwälder bedeutende Fledermausvorkommen aufweisen.



Foto 1 und 2: Etwa 50-70 jähriger Altersklassenwald (Biotop-Nr. 59.22) aus Fichte, Kiefer und Weißtanne und geringem Laubholzanteil. In der Strauchschicht dominiert der Schwarze Holunder



Foto 3 und 4: Laubholzreicher Jungbestand (Biotop-Nr. 59.21) aus Buche, Vogelkirsche, Stieleichen, Bergahorn und eingestreuten Fichten.



Foto 5 und 6: Buchenwald im Westen (Biotop-Nr. 55.20) aus Buche, Esche, Vogelkirsche, Stieleiche, Birke, Bergahorn und eingestreuten Fichten.



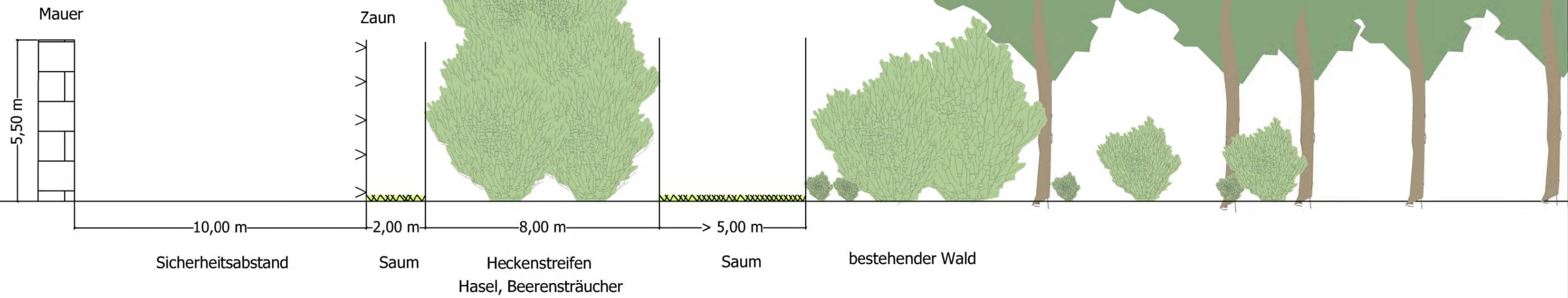
Foto 7 und 8: Einsturzdolinen in der Waldfläche im Westen.



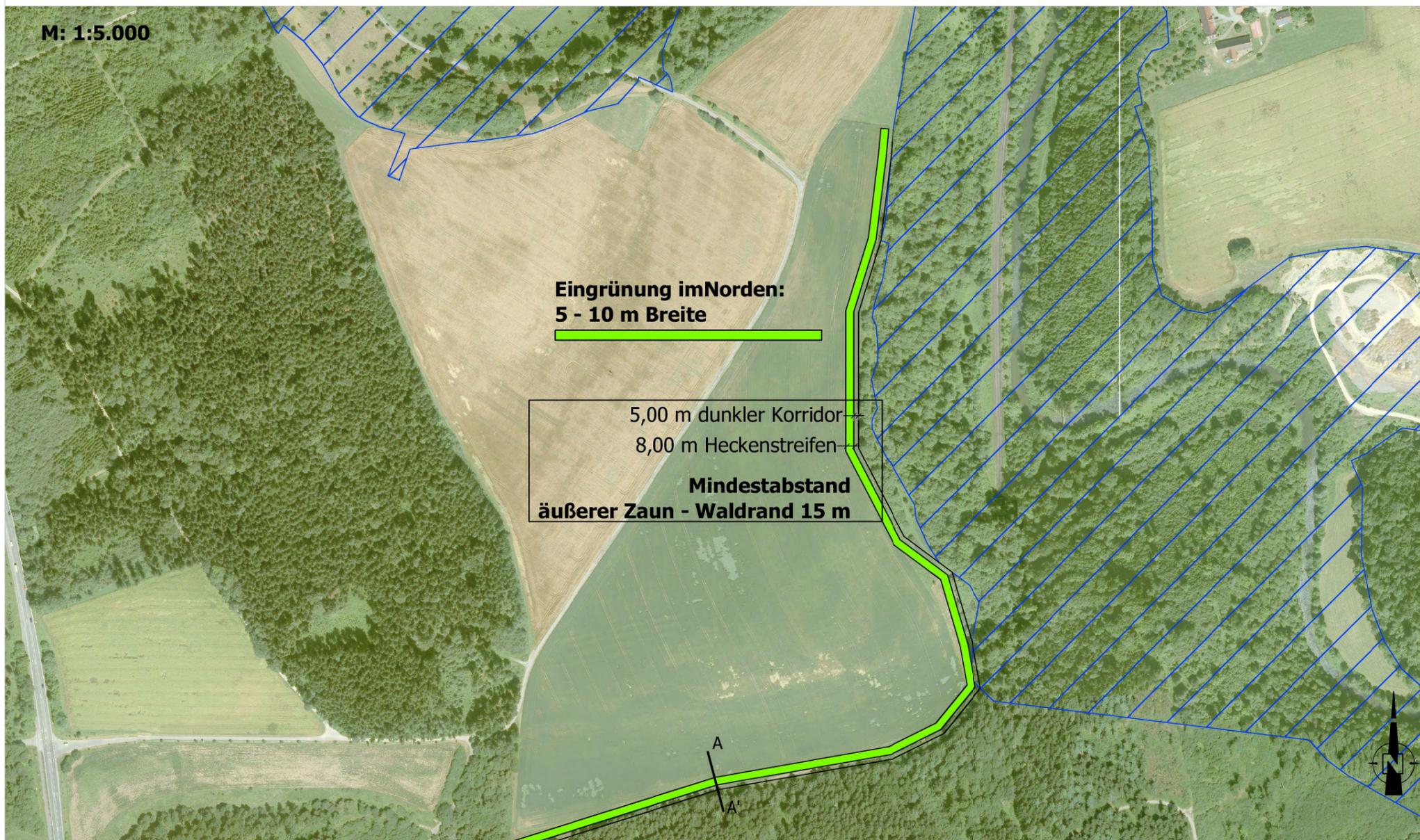
Foto 9 und 10: Waldaußen- und -innenränder sind (potenzielle) Nahrungshabitate und Leitstrukturen von Fledermäusen.

**Prinzipschnitt Abstand JVA-Wald im Süden
Schnitt A - A'**

M: 1:150



M: 1:5.000



Projekt	Standortsuchlauf für den Bau einer Justizvollzugsanstalt (JVA) Standort Rottweil - Esch		
Auftraggeber	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil		
Plan	Prinzipskizzen Abstand JVA - Wald - FFH-Gebiet		
Datum	23.11.2015	Maßstab	M 1:15 / 1:5.000
		Plan-Nr.	1515/1
Bearbeiter	Huesmann	Blattgröße	A3
		Änderungen	

365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



Anlage 16
Geotechnische Prognose

S:\PROJ075\PROJ075\P75323\P75323_01_BRF_1D.DOCX : 24.10.2016

JVA Rottweil, Standort Esch

Vorläufige geotechnische Prognose zur Bebaubarkeit der potentiell vorgesehenen zusätzlichen Waldfläche im Distrikt *Beckenhölzle*, Abteilung 2, *Schachtloch* (FSt. 2634/2).

Sehr geehrter Herr Schmid,

Sie hatten uns per Mail am 07.05.2015 mitgeteilt, dass seitens der Stadtverwaltung *Rottweil* erwogen wird, die Fläche des potentiellen JVA Standortes *Esch*, Gemarkung *Rottweil*, in südlicher Richtung zu verschieben, so dass das von der JVA beanspruchte Areal dann vollständig südlich des *Neckarburg*-Sträßchens liegen und sich damit im Landschaftsbild weniger stark abheben würde.

Vor wenigen Wochen ist eine Baugrunderkundung in der oben genannten Waldabteilung, *Schachtloch*, in der mehrere relativ große Dolinen und einige kleinere Dolinen liegen, durch vier Bohrungen, acht Baggerschürfe und geophysikalische Verfahren erfolgt. Die Bohrerergebnisse und die Ergebnisse der Baggerschürfe konnten inzwischen ausgewertet werden. Die Befunde der geophysikalischen Untersuchungen liegen uns momentan noch nicht vor, da diese Felduntersuchungen erst vor wenigen Tagen abgeschlossen werden konnten.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Bohrungen zeigen, dass der Baugrund in der östlichen Hälfte des Flurstücks 2634/2, wo auch die großen Dolinen liegen, in östlicher Richtung zunehmend verkarstet und zonenweise erheblich geschwächt ist. Im Bereich zwischen BK 8/15 und BK 9/15 sowie in dem durch Baggerschürfe erkundeten Bereich liegen die größten Dolinen des Flurstückes. Es ist auch aufgrund der Beschaffenheit des aus der Erkundungsbohrung BK 9/15 gewonnenen Bohrgutes, das tiefgründig gestörte Schichten erkennen lässt, davon auszugehen, dass sich hier im Untergrund ein zusammenhängendes Karsthohlraumssystem befindet.

Aufgrund der geschilderten Situation wird eine Bebauung des Geländes östlich einer Linie die durch die Achse Nord-Süd begrenzt wird und durch den Bohrpunkt BK 8/15 verläuft, nicht empfohlen. Die für eine Bebauung dieser östlichen Zone erforderlichen Zusatzmaßnahmen, z. B. die Herstellung von Tiefgründungselementen in Form von Hülsenpfählen durch Hohlräume hindurch, wäre sehr unwirtschaftlich.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Befunde der geophysikalischen Untersuchungen deuten die derzeit vorliegenden Erkenntnisse aus den westlich gelegenen Bohrungen BK 6/15 und BK 7/15 darauf hin, dass der Baugrund in der westlichen Hälfte des Flurstückes 2634/2 weniger stark verkarstet ist und grundsätzlich bebaubar wäre.

Eine Bebauung der derzeitigen Waldabteilung *Schachtloch* würde einen flächenhaften Waldeinschlag voraussetzen und damit zu einer deutlichen Verminderung der örtlichen

Retentionswirkung führen. Bei Niederschlägen fließt Oberflächenwasser von Süden dadurch schneller in Richtung des *Eschtals*, dem Trockental nördlich der Waldabteilung *Schachtloch* ab. Da die oberflächennahen Schichten großflächig stark sandhaltig sind (*Sandige Pflanzenschiefer* des *Lettenkeupers*) ist eine verstärkte Tendenz zur Erosion und zur Sandverfrachtung in Richtung des Trockentals (*Eschta*) nicht auszuschließen.

Der Höhenunterschied zwischen der Anhöhe *Esch*, südlich des *Neckarburg*-Sträßchens sowie der geodätisch höher gelegenen Bereiche der heutigen Waldabteilung 2, *Schachtloch*, und dem Geländetiefpunkt liegt in der Größenordnung zwischen 4 m und >20 m.

Für den Fall, dass die Bebauung der JVA bis in die Waldabteilung *Schachtloch* reicht, ist es aus topographischen Gründen voraussichtlich erforderlich, das *Eschtal* im Zuge der Optimierung der Geländeoberfläche zumindest teilweise aufzufüllen. Soweit naturschutzfachliche und gewässerschutzrechtliche Aspekte der künstlichen Auffüllung eines Trockentals nicht entgegenstehen, ist es zwingend erforderlich unter der künstlichen Auffüllung einen Wasserpfad anzulegen, der auch den seitlichen Wasserzutritt (z. B. Schichtwasserzutritte aus Richtung Norden) zulässt. Durch Sedimente aus der oben angesprochenen Sandfracht der *Sandigen Pflanzenschiefer* südlich des *Eschtals* kann ein solcher künstlicher Wasserpfad periodische Wartungsaufwendungen erfordern, um im Ereignisfall einen Aufstau von Oberflächenwasser am Westrand der JVA auszuschließen.

Eine umfassendere Bewertung der Bebaubarkeit der Waldabteilung *Schachtloch* ist möglich, sobald die Auswertung der geophysikalischen Erkundung vorliegt.

Zusammenfassung und Bewertung

Gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Lage des JVA-Geländes auf der Hochfläche *Esch* wäre eine Verschiebung des Standortes nach Süden auf voller Breite aus geotechnischer Sicht in mehrfacher Hinsicht nachteilig und mit erheblichen Zusatzkosten verbunden.

Eine Bebauung in der Zone östlich von BK 8/15 wird aufgrund der Befunde nicht empfohlen. Westlich von BK 8/15 ist die Verkarstung nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung dagegen weniger stark ausgeprägt, so dass dort eine Bebauung gegebenenfalls möglich wäre.

Der Aspekt der hydrologischen Folgen einer Geländeverfüllung im *Eschtal* ist vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme bei der Ausführungsplanung besonders zu beachten.